

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • UNCHS • INSTRAW • ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESC • CAT • CAAS • CRC • UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIBH • UNMOP • UNMIK • UNAMSIL •
UNTAET • MONUC • UNMEE

mit Jahresinhaltsverzeichnis



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

6'02

VEREINTE NATIONEN

50. Jahrgang

Dezember 2002

Heft 6

Gunter Pleuger

Konflikte werden nicht à la carte serviert
Deutschlands neue Amtszeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 209

Ian Williams

Abbringen, Verweigerung, Zusammenarbeit
Der Ausschuß des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus 213

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Redaktion Blutspender 217
Friederike Bauer Noble Bescheidenheit 218
Astrid Helbig Kein Kind zurücklassen 219
Jochen Donner Ausgegipfelt? 220
Gertraud Dayé Erst alt, dann reich 222
Anja Papenfuß Notstandsgesetze 224
Monika Lüke Patriarchalische Prägungen 226
Monika Lüke Kinderarbeit Kamelrennen 228

Buchbesprechung

Dirk Rotenberg Schuler: Selbst der Friseur ist Diplomat 230

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Liberia, Somalia 231

Jahresinhaltsverzeichnis 2002 239

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 34,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 7,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Fredo Dannenbring
Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn
Hans Eichel, MdB, Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Tono Eitel
Joschka Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Wilhelm Höyneck
Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin
Dr. Klaus Kinkel
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte
Prof. Dieter Stolte
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Dr. Richard von Weizsäcker
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Wolfgang Ehrhart, Bonn
(Vorsitzender)
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)
Wilfried Koschorreck, Wilhelmshorst
(Schatzmeister)
Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
Ekkehard Griep, München
Dr. Christine Kalb, Berlin
Armin Laschet, MdEP, Aachen
Christoph Moosbauer, München
Winfried Nachtwei, MdB, Münster
Nils Rosemann, Berlin
Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92
✉ info@dgvn.de

www.dgvn.de

Konflikte werden nicht à la carte serviert

Deutschlands neue Amtszeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

GUNTER PLEUGER

Ab Januar 2003 nimmt die Bundesrepublik Deutschland zum vierten Male¹ einen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ein. Bereits 1995/96 war das vereinigte Deutschland dort präsent. Von ›business as usual‹ kann gleichwohl nicht die Rede sein. Denn die Präsenz im wichtigsten Gremium der Weltorganisation stellt für die Bundesregierung keine Routineangelegenheit dar – zuviel hat sich seit der letzten Amtsperiode ereignet.

Notwendiger denn je

Glaubten einige Kommentatoren schon 1999 mit den Luftschlägen der NATO gegen Jugoslawien das »Totenglöcklein« für den Sicherheitsrat zu vernehmen, so scheinen die Mitglieder dieses für die Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit zuständigen Hauptorgans der Vereinten Nationen aus dieser Erfahrung mittlerweile ihre Lehren gezogen zu haben. So steht die Auseinandersetzung um die Durchsetzung der Entwaffnung Iraks unmittelbar bevor, und zwar auf der Grundlage der einstimmig verabschiedeten Resolution 1441 vom 8. November 2002. Etliche weitere, 1996 schon akute Regionalkonflikte beschäftigen den Sicherheitsrat leider immer noch, namentlich auf dem Balkan und in Afrika.

Am 11. September 2001 wurde auch die Rechtsordnung angegriffen, für die die Vereinten Nationen stehen. Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus steht daher heute und für nicht absehbare Zeit ganz oben auf der Tagesordnung. Der Sicherheitsrat wird also mehr denn je gebraucht.

Das multilaterale Engagement in den Vereinten Nationen ist – neben der europäischen Integration und der transatlantischen Partnerschaft – eine der wichtigsten Säulen deutscher Außenpolitik. Die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat werden wir nutzen, um diese Bereiche aktiv zu verknüpfen. Ab dem 1. Januar ist die EU mit vier Mitgliedern im Rat vertreten: neben den Ständigen Mitgliedern Frankreich und Großbritannien sind dies Spanien und Deutschland. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) sollte nun auch im UN-Sicherheitsrat erkennbar werden. Der Status der Ständigen Mitglieder mag dabei eine Hürde bilden. Wir haben aber mit den drei anderen EU-Mitgliedern im Rat für die Abstimmung unter den 15 – und bald auch mit den zehn Anwärtern, deren EU-Mitgliedschaft für 2004 ins Auge gefaßt ist – eine Regelung getroffen, die wir jetzt mit Leben erfüllen werden.

Das gilt auch für die Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten. Denn nicht erst mit der Tragödie von Srebrenica ist uns vor Augen geführt worden, daß die politische Gestaltungskraft des Rates vom Willen der Regierungen abhängt: Wie die Vereinten Nationen generell ist auch der Sicherheitsrat nur so stark, wie es seine Mitglieder zulassen. Eine aktive Friedenspolitik ohne Kooperation mit dem amerikanischen Partner auf der Bühne der UN ist zum Scheitern verurteilt. Dabei werden wir eine enge Abstimmung auch mit Rußland und den Mitgliedern des Sicherheitsrats aus anderen Weltregionen suchen. Die Einbindung der fähigsten und stärksten Kräfte in den Multilateralismus sollte – von allen – als Gewinn und Chance verstanden werden.

Vertrauensbeweis als Auftrag

180 von 183 abgegebenen Stimmen konnte Deutschland am 27. September 2002 bei der Wahl der fünf neuen Mitglieder des Sicherheitsrats für die beiden Jahre 2003 und 2004 in der Generalversammlung verbuchen, ein unzweideutiger Vertrauensbeweis. Deutschland und Spanien nehmen die beiden von Irland und Norwegen geräumten Sitze der ›Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten‹ ein. Das

Wahlergebnis ist unter zwei Gesichtspunkten besonders erfreulich: Unter Leitung von Botschafter Dr. Hanns Schumacher absolvierte die Ständige Vertretung im Jahre 2002 ein besonders umfangreiches Kampagnenprogramm, und das mit großem Erfolg. Neben der Wahl in den Sicherheitsrat waren unter anderem auch die Kandidaturen für die Menschenrechtskommission, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), zum Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) und zum Internationalen Gerichtshof erfolgreich. Zum anderen war eine Verbesserung des letzten Ergebnisses von Ende 1994² nicht selbstverständlich: Wer viel bewegt, kann auch häufiger anecken. Schließlich hat Deutschland in den letzten Jahren nicht nur als drittgrößter Beitragszahler gewirkt, sondern auf dem Balkan, in Georgien oder in Afghanistan – um nur drei Beispiele zu nennen – aktiv das internationale Engagement mitgestaltet. Deutschland ist zweitgrößter Truppensteller bei von den Vereinten Nationen mandatierten multilateralen Friedensmissionen, deutschen Offizieren ist das Kommando über multinationale Einheiten übertragen worden. Deutsche Polizeibeamte aus Bund und Ländern sind in vielen Ländern im UN-Einsatz. Mit Michael Steiner hat der Generalsekretär einen deutschen Diplomaten an die Spitze der Präsenz der Vereinten Nationen im Kosovo berufen. Im Februar 2003 wird Deutschland gemeinsam mit den Niederlanden die Führungsrolle (lead nation) bei der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) in Afghanistan übernehmen.

Die Stimmen für Deutschland sind eine Anerkennung für das Geleistete. Zugleich sind damit erhebliche Erwartungen verbunden: Wir werden besonderes Engagement an den Tag legen müssen, um dem gerecht zu werden. Zwar entstehen aus der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat keine besonderen Verpflichtungen, etwa zur Bereitstellung von Truppen bei mitbeschlossenen Militäreinsätzen. Aber im Vergleich der 191 Mitgliedstaaten untereinander liegen die Erwartungen an das vereinte Deutschland fraglos immer hoch.

Dies gilt auch für die bevorstehende Ratspräsidentschaft. Nach den Verfahrensregeln des Sicherheitsrats wechselt der Vorsitz monatlich in Abfolge der englischsprachigen Staatennamen. »Germany« fällt diese Aufgabe bereits im Februar 2003 zu. Wir können zudem davon ausgehen, daß wir während des Jahres 2004 ein zweites Mal den Vorsitz übernehmen werden. Der Sicherheitsrat tagt heute nicht mehr allein aus Anlaß akuter Krisen, sondern bewältigt in fast täglichen informellen Sitzungen ein umfangreiches, monatlich vorab festgelegtes Arbeitsprogramm. In diesem Rahmen versucht natürlich jede Präsidentschaft, auch ein ihr besonders am Herzen liegendes Thema unterzubringen. Neben der gegenwärtig im Vordergrund stehenden Irak-Frage wollen wir uns besonders um Afghanistan, die

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Gunter Pleuger, geb. 1941, ist seit Oktober 2002 Ständiger Vertreter Deutschlands am Sitz der UN; zuvor Staatssekretär des Auswärtigen Amts. Von 1993 bis 1998 leitete er dort die Abteilung Vereinte Nationen; an der Ständigen Vertretung in New York war er bereits von 1970 bis 1974 tätig.

Ian Williams, geb. 1949, britischer Journalist am Sitz der Vereinten Nationen, berichtet unter anderem für das in New York erscheinende Wochenmagazin ›The Nation‹ über die Weltorganisation.

Sanktionsproblematik und den Kampf gegen den Terrorismus kümmern.

GASP im Rat Realität werden lassen

Gemäß Artikel 19 des Amsterdamer Vertrags über die Europäische Union gibt es kein imperatives Mandat für die EU-Partner im Sicherheitsrat. Es spräche aber der europäischen Integration hohn, wenn ausgerechnet die wichtigsten Fragen von Krieg und Frieden aus der GASP ausgeklammert blieben. Wo immer möglich, tritt die EU in den Vereinten Nationen mit einer Stimme – der der jeweiligen Präsidentschaft – auf: in der Generalversammlung, in deren Hauptausschüssen und Nebenorganen, in der Menschenrechtskommission und bei vielen anderen Gelegenheiten. Etwa 90 Prozent aller Beiträge vor UN-Gremien werden mit dem Wort und damit dem Gewicht der Gemeinschaft vorgetragen, übrigens mit der Folge, daß ein Gutteil des Arbeitstages der Diplomaten nicht im UN-, sondern im EU-Gebäude mit internen Konsultationen verbracht werden muß.

Die bessere Abstimmung auch der Sicherheitsratsmaterie hat die Bundesregierung seit Jahren gefordert und gefördert. Mit einem in Brüssel indossierten gemeinsamen Papier ist die regelmäßige Koordinierung auch von Resolutionen, Positionen und Initiativen im Sicherheitsrat festgeschrieben worden. Gab es vordem vor allem eine Berichterstattung über zurückliegende Debatten, so wird der Meinungsaustausch jetzt zunehmend vorausschauend geführt. Neben den wöchentlichen Sitzungen aller Ständigen Vertreter der EU-Partner, an denen selbstverständlich auch Botschafter John Richardson als New Yorker Vertreter der Kommission und Botschafterin Elda Stifani als Vertreterin des Ratssekretariats teilnehmen, finden regelmäßige und Ad-hoc-Unterrichtungen über die Sitzungen des Sicherheitsrats auf Expertenebene statt. Als Mitglied des Rates haben wir hier zwei Jahre lang eine Bringschuld. Die deutsche Delegation wird eine besonders intensive Abstimmung mit den Partnern suchen, um gemeinsame Positionen im Sicherheitsrat zu fördern – ein Vorhaben, das stilbildend auch für die dort ständig vertretenen EU-Partner wirken sollte.

Neben der internen Abstimmung können die vier EU-Mitglieder im Sicherheitsrat gleichwohl mit verteilten Rollen auftreten und mit nationalen Stellungnahmen gemeinsame Interessen verfolgen. Das Vetorecht ist ein Negativ-Privileg; mit ihm kann eine Beschlußfassung verhindert werden. Zur Verabschiedung von Resolutionen aber müssen mindestens neun Stimmen eingeworben werden: mit nur fünf weiteren Mitgliedern des Rates können die vier Europäer somit eine Entscheidung gestalten und durchsetzen, sofern kein Ständiges Mitglied sein Veto einlegt. Mit nur drei weiteren Mitgliedern gewinnen die EU-Partner aber auch eine Sperrminorität, denn die übrigen acht Mitglieder verfügen dann nicht mehr über das für eine Entscheidung erforderliche Quorum von neun Stimmen.

Welche Chancen eine kluge Abstimmung eröffnet, hat sich zuletzt bei den langwierigen Verhandlungen über die Grundlagen der Irak-Inspektionen gezeigt, die schließlich in die Resolution 1441 mündeten. Nicht nur Frankreich in der Rolle des Hauptverhandlungspartners mit den USA, sondern auch Großbritannien als Koautor der US-Amerikaner kann der Erfolg gutgeschrieben werden, den das einstimmige Votum zweifelsohne darstellt.

Natürlich muß die ›EU-Karte‹ mit Fingerspitzengefühl gespielt werden, denn ein Auftritt als Block könnte leicht die Opposition der übrigen elf Mitglieder herausfordern und zu einem konfrontativen Arbeitsstil führen. Falls es im Einzelfall nicht zu einer gemeinsamen europäischen Haltung kommt, werden wir – wie die übrigen Mitglieder des Sicherheitsrats auch – eine eigene Position zu jedem Thema zu vertreten zu haben. In jedem Fall werden wir aber die EU-Koordinierung suchen und fördern.

Vornehmste Aufgabe: Lösung von Regionalkonflikten

Auf Grund verschiedener, oft auch historisch bedingter Interessenlagen kann es unter den EU-Partnern – wie auch den Ständigen Mitgliedern, den ›P-5‹ – zu Meinungsverschiedenheiten über Regionalkonflikte kommen. Die Einsetzung wie die Beendigung von Friedensmissionen gehören zu den Kernaufgaben des Sicherheitsrats. Eine Überprüfung der Notwendigkeit der Verlängerung und der Anpassung von Mandatsaufgaben, -gebiet oder -truppenstärke wird in den 24 Monaten unserer Mitgliedschaft regelmäßig auf der Tagesordnung stehen. Der Sicherheitsrat hat zunehmend Missionen in Auftrag gegeben, deren Durchführung nicht den Vereinten Nationen, sondern anderen Zusammenschlüssen oder regionalen Abmachungen im Sinne des Kapitels VIII der UN-Charta übertragen wurde.

Den internationalen Missionen mit deutscher Beteiligung gilt unsere besondere Aufmerksamkeit: Georgien (Abchasien), Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Afghanistan.

- In Georgien stellt Deutschland mit drei Militärbeobachtern und acht Mann Sanitätspersonal das größte Einzelkontingent der UNOMIG, die bereits 1994 mit der Überwachung des georgisch-abchasischen Friedensprozesses beauftragt wurde. Dabei hat beim Abschluß eines Hubschraubers der deutsche Oberstabsarzt Dr. Dieter Eißing auf tragische Weise sein Leben verloren. Als Mitglied der ›Gruppe der Freunde‹ des Generalsekretärs hat Deutschland schon bisher, auch ohne Mitgliedschaft im Sicherheitsrat, am Aussöhnungsprozeß mitgewirkt.
- Die internationale Präsenz in Bosnien-Herzegowina ist uns ebenfalls seit der letzten Mitgliedschaft im Sicherheitsrat vertraut: Ende 1996 machte sich der Sicherheitsrat das Ergebnis der Friedensverhandlungen von Dayton zu eigen. Während die Aufgaben der UN-Mission, insbesondere der Aufbau der Polizei, mit Ablauf des Jahres 2002 von der EU übernommen werden sollen, ist ein Ende der Beauftragung der multilateralen Militärpräsenz SFOR durch den Sicherheitsrat weiterhin nicht in Sicht. Reduzierungen der Truppenstärke werden in Abstimmung mit der NATO zu prüfen sein.
- Anders als in Bosnien-Herzegowina wurden die internationalen zivilen und militärischen Präsenzen im Kosovo vom Sicherheitsrat unbefristet beschlossen. Zu ihrer Aufhebung ist ein Beschluß des Rates erforderlich. Aussicht darauf besteht wohl in den zwei Jahren unserer Mitgliedschaft nicht. Der Leiter der UN-Präsenz im Kosovo, Michael Steiner, wird – wie die Verantwortlichen aller vom Sicherheitsrat eingesetzten Missionen – regelmäßig nach New York bestellt, um über die Fortschritte Bericht zu erstatten. Die ungelöste Frage des künftigen Status des Kosovo als Teil des jugoslawischen Bundesstaats kann nur vom Sicherheitsrat beantwortet werden; die Resolution 1244 vom Juni 1999 betont die territoriale Unversehrtheit Jugoslawiens ausdrücklich. Ob dieser Status quo tatsächlich angemessen ist und bleibt, wird ein Dauerthema für den Rat sein.
- In Afghanistan wird die Bundeswehr gemeinsam mit ihren niederländischen Partnern die Führung der internationalen Streitmacht übernehmen. Ihr Mandat ist vom Sicherheitsrat mit seiner Entschließung 1444(2002) am 27. November 2002 für zwölf Monate verlängert worden. Von der erfolgreichen Durchführung hängt auch der Erfolg unseres weiteren Engagements – insbesondere beim Aufbau der afghanischen Polizei – ab. Vom Sicherheitsrat zu verlängern sein wird im März 2003 die etwa 200-köpfige UN-Mission zur Unterstützung beim Wiederaufbau des Staatswesens (UNAMA) unter Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Lakhdar Brahimi.

Kein Kontinent nimmt mit seinen Konflikten und Problemen einen größeren Raum auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats ein als Afrika. UN-Präsenzen gibt es derzeit zwischen Äthiopien und Eritrea, in Angola, Burundi, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia, Sierra Leone und Somalia sowie in der Westsahara. Hier sind auch die meisten Blauhelmsoldaten stationiert, darunter allein 17 000 in Sierra Leone. Von Deutschland werden im Rat hierzu klare Urteile und Positionen erwartet. Dies bedeutet einen Mehraufwand nicht nur für die Ständige Vertretung, sondern auch für die Botschaften und zuständigen Referate im Auswärtigen Amt und in den Ressorts, insbesondere im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die derzeitige Präsenz von 17 Mitarbeitern des Technischen Hilfswerks in Sierra Leone sollte nicht das letzte Wort bleiben.

Wenn man im Sicherheitsrat sitzt, kann man sich mit den Konflikten nicht à la carte befassen. Zwar spielen Krisengebiete in unserer unmittelbaren Nachbarschaft naturgemäß in der deutschen öffentlichen Wahrnehmung eine größere Rolle; so dient beispielsweise das deutsche Engagement bei der Stabilisierung der Balkanländer auch der Schaffung einer Rückkehrmöglichkeit für Bürgerkriegsflüchtlinge. Im Sicherheitsrat würden aber unterschiedliche Standards für verschiedene Regionen und deren Sicherheit unsere Glaubwürdigkeit verletzen. Mit unserer Wahl schulden wir den Mitgliedstaaten Sorgfalt und Entschlußkraft bei Debatten über Streitfragen zwischen Indien und Pakistan genauso wie bei den Konflikten im Kongo oder auf Bougainville im Pazifischen Ozean.

Auch der Nahostkonflikt wird regelmäßig auf die Agenda gesetzt. Die Verhandlungen zwischen den Parteien werden vom sogenannten Nahost-Quartett begleitet, das von den Vereinigten Staaten, Rußland, der EU und vom UN-Generalsekretär persönlich gebildet wird. Die EU hat hier, ausgehend von Anregungen von Außenminister Fischer, Einigkeit über eine gemeinsame Strategie zur Staatwerdung Palästinas in friedlicher Nachbarschaft mit Israel entwickelt. Es bleibt zu hoffen, daß Gewalttaten den Verhandlungsprozeß nicht unterterminieren. Im Sicherheitsrat wird Deutschland, wie bisher auch in der Generalversammlung, einer Gefährdung der Friedensbemühungen durch ungerechtfertigte einseitige Verurteilungen Israels entgegenwirken, ohne die legitimen Interessen der Palästinenser aus dem Auge zu verlieren.

Am Tag nach den Anschlägen des 11. September 2001 hat der Sicherheitsrat diese Verbrechen mit seiner Resolution 1368 scharf verurteilt. Auch der Bombenanschlag von Bali und die Geiselnahme im Moskauer Theater sind (mit den Resolutionen 1438 und 1440) verurteilt worden. Der Sicherheitsrat hat damit die aktive Bekämpfung des globalen Terrorismus aufgenommen; mit Resolution 1373 war schon am 28. September 2001 der wichtige Anti-Terrorismus-Ausschuß als Nebenorgan des Sicherheitsrats in Leben gerufen worden. Unter Berufung auf das Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen hat der Sicherheitsrat alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen gegen den Terrorismus zu ergreifen. Dazu gehören Verbote etwa der finanziellen Unterstützung von Terroristen oder der Gewährung von Unterschlupf wie auch die Pflicht zum Informationsaustausch. Das Gremium ist kein Sanktionsausschuß im technischen Sinne, sondern will durch Dialog und Beratung die internationale Zusammenarbeit fördern. Die Auswertung der von jedem Mitgliedstaat zu liefernden Berichte über die eigene nationale Terrorismusbekämpfung soll nicht nur Mängel erkennen helfen, sondern Unterstützungsleistungen zu deren Beseitigung ermöglichen.

So stark der Impuls zur Geschlossenheit nach dem 11. September 2001 auch war, mittlerweile ist auch die Terrorismusbekämpfung wieder zwischen die Fronten geraten: Zwar gilt es die bestehenden 12 Anti-Terrorismus-Übereinkommen der Vereinten Nationen umzusetzen, doch fehlt weiterhin eine von der gesamten UN-Mitgliedschaft akzeptierte Definition des Begriffs »Terrorismus«. Die dafür notwendige politische Abgrenzung zu den Befreiungsbewegungen hat im Herbst 2002 während der noch andauernden 57. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung erneut zu einer Blockade geführt.

Dem Ausschuß kommt deshalb die besondere Aufgabe zu, die Mitgliedstaaten bei Gesetzgebung und praktischen Umsetzungsmaßnahmen wie dem Aufbau effizienter und effektiver Strukturen zu unterstützen.

Sanktionen zur Vermeidung der Ultima ratio

Zur Erzwingung der Rückkehr zu chartakonformem Verhalten eines Mitgliedstaats steht dem Sicherheitsrat im Kapitel VII der Charta ein ganzer Katalog von Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Autorisierung militärischer Mittel soll dabei die Ultima ratio sein,

›9-11‹, das Geschehen des 11. September 2001, ist zu einem Schlüsseldatum der Weltpolitik geworden. Die 56. Ordentliche Tagung der Generalversammlung, die eigentlich an diesem Dienstag zusammenzutreten sollte (und dann einen Tag später begann), stand ganz im Zeichen der Debatte über den internationalen Terrorismus und die Mittel, mit denen ihm entgegengetreten werden kann. Dies ist seither ein beherrschendes Thema der Vereinten Nationen insgesamt. Eine wichtige Rolle spielt hier der Sicherheitsrat und sein bereits Ende September 2001 eingesetztes Nebenorgan (vgl. Ian Williams, *Abbringen, Verweigerung, Zusammenarbeit. Der Ausschuß des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus*, S. 213ff. dieser Ausgabe). – Im Bild: US-Präsident George W. Bush und UN-Generalsekretär Kofi Annan im Herbst 2001 am ›Ground Zero‹, der nur wenige Kilometer südlich des Amtssitzes der UN gelegenen Stätte des Grauens.



ohne daß ein stufenweises Abarbeiten weniger einschneidender Mittel wie der Verhängung von Reiserestriktionen und vor allem von Wirtschafts- und Handelsembargos zwingend vorgeschrieben wäre. Sämtliche Zwangsmittel sind primär nicht als Strafe zu verstehen, sondern als gemeinsamer Entschluß, einen Mitgliedstaat, der sich gutem Zureden verschlossen gezeigt hat, zur Erfüllung von Auflagen des Sicherheitsrats oder zur Beendigung seines dem friedlichen Miteinander abträglichen Verhaltens zu zwingen. Die Voraussetzung für jedes dieser rechtssetzenden, in die Autonomie eines Staates eingreifenden Zwangsmittel ist die Feststellung zumindest einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Diese Feststellung trifft der Sicherheitsrat nach den in der Charta niedergelegten Regeln. Zu diesen gehört auch das Vetorecht der Ständigen Mitglieder, die – wie etwa Rußland und China im Fall des gewalttätigen Vorgehens Belgrads gegen die albanische Minderheit im Kosovo – manches Mal aus Eigeninteresse allzulang auf das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten der Mitgliedstaaten pochen.

Der Erfolg von Sanktionen läßt sich in der Theorie leicht verifizieren: Der Adressat beendet ein Verhalten, das den Anlaß zu ihrer Verhängung gegeben hat. Die bisherige Bilanz ist aber leider keine ungeteilte Erfolgsgeschichte. Die vor mehr als einem Jahrzehnt verhängten Sanktionen gegen Irak sind das bekannteste Beispiel des Scheiterns. Bevor man Schuldzuweisungen an die Mitglieder des Sicherheitsrats vornimmt, ist zu bedenken, daß jedes Sanktionsregime ein Gutteil Prognose enthält. Trotz guter Absichten können sich Sanktionen als ungeeignet erweisen, wenn der Adressat anders als erhofft nicht einlenkt. Dann sollte eine Überprüfung im Sicherheitsrat nicht als Nachgeben, sondern als gebotene Anpassung verstanden werden. Neben der Geeignetheit darf der Sicherheitsrat auch die Verhältnismäßigkeit der Zwangsmittel nicht aus dem Auge verlieren; die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung sollten auf ein unvermeidbares Minimum beschränkt werden.

Gegenwärtig bestehen Sanktionen gegen Irak, Liberia, Sierra Leone, Somalia, exilrwandische Kräfte sowie Taliban- und Al-Qaida-Aktivist; die gegen Libyen verhängten Sanktionen sind suspendiert. Auf Grund seines Eingriffsrechts gegen die genannten Staaten und Organisationen schuldet der Sicherheitsrat der UN-Mitgliedschaft eine ordnungsgemäße Umsetzung und Überprüfung der Sanktionen. Dies geschieht in eigens gebildeten Ausschüssen. Als Ratsmitglied wird Deutschland in allen diesen Gremien vertreten sein und Verantwortung übernehmen für die Durchführung der von Vorgängern verhängten Sanktionen.

Die Bundesregierung wird sich daher weiterhin für eine Verbesserung des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer besseren Wirksamkeit bei gleichzeitiger Reduzierung unerwünschter Nebeneffekte einsetzen. Nachdem wir im Herbst 2001 die Ergebnisse unserer Konferenzinitiative ›Bonn-Berlin-Prozeß‹ zur Verbesserung von Waffenembargos sowie Reise- und Luftverkehrsbeschränkungen auf Einladung Irlands im Sicherheitsrat vorgestellt hatten, planen wir nun die Einladung der schwedischen Regierung in den Sicherheitsrat, um dort die ›Stockholm-Initiative‹ zur internationalen Umsetzung von zielgerichteten Sanktionen vorzustellen. Schließlich sind insbesondere Handelssanktionen von der lückenlosen Unterstützung aller Mitglieder und insbesondere der Nachbarstaaten abhängig. Deren Bereitschaft zur Umsetzung werden durch politische Opportunität und/oder wirtschaftliche Abhängigkeiten oft geschmälert – ohne daß der Sicherheitsrat bisher Sanktionen gegen Sanktionsverletzer beschlossen hätte.

Eine Einladung eines schwedischen Vertreters in den Rat während unserer Präsidentschaft im Februar wird auch ein Beitrag zur notwendigen Öffnung der Diskussionsprozesse im Sicherheitsrat für Nichtmitglieder sein.

Über mehr Transparenz und Flexibilität zu größerer Legitimität

Die Ständige Vertretung hat eine Beteiligung auch von nicht im Rat vertretenen UN-Mitgliedern in den vergangenen Jahren erfolgreich vorangetrieben. Die Zahl der informellen geschlossenen Sitzungen des Rates hat derart überhand genommen, daß die übrigen Staaten mit Recht aufbegehren. So hat der deutsche Botschafter ein Teilnahmerecht immer dann beantragt, wenn deutsche Interessen, untermauert durch großes Engagement etwa auf dem Balkan oder in Afghanistan, dies geraten erscheinen ließen. Als Mitglied des Rates wird sich die Vertretung jetzt für die Beteiligung von Nichtmitgliedern einsetzen, wann immer dies geboten ist. Anträge wie der der Blockfreien auf offene Aussprache zu den Waffeninspektionen in Irak im vergangenen Oktober können auf deutsche Unterstützung zählen. Bei aller Exklusivität, mit der die Charta die Mitglieder des Rates in die Verantwortung nimmt, sind doch ein breiter Dialog und die daraus folgende Akzeptanz Voraussetzungen für die umfassende Umsetzung seiner Beschlüsse.

Sollte ein Einvernehmen im Rat nicht herstellbar sein, besteht auch die Möglichkeit eines Treffens gemäß der nach einem früheren venezolanischen Botschafter benannten ›Arria-Formel‹. Dabei laden einzelne Ratsmitglieder zu Treffen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates ein, bei denen die Teilnahme der Ratsmitglieder nicht verpflichtend ist. Damit soll der Dialog auch mit nichtstaatlichen Organisationen, Minderheitenvertretern oder Menschenrechtsexperten möglich werden, denen einzelne Ratsmitglieder nicht den Status eines Gastes des Rates zubilligen möchten.

Doch hat auch der Sicherheitsrat selbst seine Zuständigkeiten in den letzten Jahren erweitert. Mit der Lage der kurdischen Bevölkerung im Norden Iraks begann die Auseinandersetzung auch mit humanitären Fragen, die nach klassischer Sichtweise keinen internationalen Konflikt darstellen. Die Einrichtung von internationalen Strafgerichtshöfen für das frühere Jugoslawien und für Rwanda stellen elementare Eingriffe in die Rechtssysteme dieser Mitgliedstaaten dar. Im Wege der Ersatzvornahme bemühen sich die Vereinten Nationen, hier dem Recht zur Durchsetzung zu verhelfen. Mittlerweile stehen auch Themen wie die Lage von Kindern in bewaffneten Konflikten, die besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen oder der Kampf gegen HIV/Aids auf der Tagesordnung. Unzweifelhaft können solche und andere Probleme wie die unkontrollierte Verbreitung von Minen und Kleinwaffen und vor allem Menschenrechtsverletzungen zu internationalen Konflikten führen. Der Sicherheitsrat tut also gut daran, sich hier mit dem Ziel der Krisenprävention rechtzeitig zu engagieren. Gleiches gilt für die Nachbereitung von Konflikten, insbesondere in den Fällen des Staatsversagens (failed states).

Zu den Forderungen der Millenniums-Generalversammlung gehört die Verbesserung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen. Die mit dem ›Brahimi-Bericht‹ vorgelegten Forderungen nach Überarbeitung und Restrukturierung der militärischen Einsätze im Konzept wie in der Durchführung verdienen unsere Unterstützung auch in der einschlägigen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats. Zu häufig werden die Bemühungen um effektives ›peace-keeping‹ als ein Anliegen der reichen Mitgliedstaaten mit dem Ziel vermehrter Intervention in innere Angelegenheiten der Armen kritisiert – oft von solchen Staaten, die ihrerseits lieber die entwicklungspolitischen Vorgaben der Millenniums-Erklärung einfordern. Dabei sind dies zwei Seiten einer Medaille, denn nachhaltiges wirtschaftliches Gedeihen wird nur bei guter Regierungsführung (good governance) in einem sicheren, auch rechtssicheren, Umfeld möglich.

1 Die Bundesrepublik Deutschland gehörte dem Rat bisher in den Amtsperioden 1977/78, 1987/88 und 1995/96 an. Die DDR war 1980/81 Ratsmitglied. – Die Schwerpunkte der letzten Amtsperiode betrachtet Thomas Schuler, Probezeit. Deutschland im Sicherheitsrat (1995/96), VN 1/1997 S. 1ff.

2 Deutschland erhielt 164 von 170 abgegebenen Stimmen.

Seit die Bundesregierung ihre Kandidatur für einen Sitz im Rat in den Jahren 2003/04 angemeldet hat, wird immer wieder die Frage gestellt, ob damit die Ambitionen auf einen Ständigen Sitz aufgegeben worden seien. Die Frage stellt sich aber anders: Ist nicht die Reformbedürftigkeit des Rates an Haupt und Gliedern, also in Zusammensetzung wie in Arbeitsabläufen, evident? Spricht nicht alles für eine repräsentativere Zusammensetzung des Gremiums unter besonderer Berücksichtigung der südlichen Erdhalbkugel, deren gewachsene Bedeutung für die globale Stabilität von niemandem geleugnet wird? Eine umfassende Reform sollte daher eine Erweiterung um Ständige und nichtständige Mitglieder umfassen.

Doch haben nach den jahrelangen erfolglosen Beratungen gegenwärtig die beharrlichen Kräfte die Oberhand gewonnen. Die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Generalversamm-

lung über die Reform des Sicherheitsrats, die ›Open-ended Working Group‹, wird in den New Yorker Couloirs längst ›Never-ending Working Group‹ genannt. Hier sind neue Ideen und Impulse erforderlich und willkommen. Die entscheidenden Änderungen der Charta müssen von einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, die P-5 eingeschlossen. Dies ist also kein Thema des Sicherheitsrats und verspricht während der kommenden beiden Jahre unserer Mitgliedschaft keine besondere Aktualität. Gleichwohl dient das deutsche Bemühen um eine professionelle und ergebnisbezogene Mitarbeit im Sicherheitsrat zwar zuerst dem Ansehen der Institution, daneben aber natürlich auch dem eigenen.

Die deutsche Vertretung hat sich daher personell verstärkt und gut vorbereitet, um ab dem 1. Januar 2003 im Sicherheitsrat Platz zu nehmen – notabene auf von Deutschland gleichermaßen für Ständige wie für gewählte Mitglieder des Rates gestifteten Stühlen.

Abbringen, Verweigerung, Zusammenarbeit

Der Ausschuß des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus

IAN WILLIAMS

Nach den Worten von Generalsekretär Kofi Annan verfolgen die Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus eine Dreifachstrategie: Abbringen, Verweigerung und Zusammenarbeit¹. ›Abbringen‹ bedeutet dabei, jetzt »effektive Normen zu setzen und die einschlägigen Rechtsinstrumente umzusetzen«, so Annan.

»Will man jemanden erfolgreich von seinem falschen Weg abbringen, so muß man dabei im Gedächtnis behalten, daß der Kampf gegen den Terrorismus vor allem ein Kampf für die Wahrung von Grundrechten und die Aufrechterhaltung der Herrschaft des Rechts ist.«

›Verweigerung‹ heißt für ihn, potentiellen Terroristen »die Möglichkeit zu versagen, ihre grauenvollen Taten zu begehen«. Und zwar, indem der ›Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus‹ (Counter-Terrorism Committee, CTC) – ein Nebenorgan des Sicherheitsrats – unterstützt wird

»und indem die Anstrengungen zur Abrüstung verstärkt werden – vor allem durch den Ausbau weltweit gültiger Normen gegen den Gebrauch oder die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und durch die Gewährung Technischer Hilfe an solche Staaten, die den Strom an Waffen, finanziellen Mitteln und Technologie an terroristische Zellen einzudämmen suchen.«

Bei der ›Zusammenarbeit‹ sieht er die Rolle der Weltorganisation darin, »subregional, regional und global agierende Organisationen darin zu ermutigen, ihre Kräfte in einer gemeinsamen Kampagne zu bündeln«.

ERFOLGREICHER UMGANG MIT EINEM HEIKLEN THEMA

Der Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, auf den sich der Generalsekretär bezieht, ist eine Erfolgsgeschichte der Diplomatie, die nur wenig öffentliche Resonanz erfahren hat. Am Tag nach dem 11. September 2001 nahm der Sicherheitsrat – bislang präzedenzlos – auf Betreiben Frankreichs die Entschließung 1368² zur Unterstützung der Vereinigten Staaten an³. Nach einigem Zögern passierte am Monatsende zudem die Resolution 1373⁴ den Sicherheitsrat, die – einer allerdings nicht unumstrittenen Betrachtungsweise zufolge – den späteren Angriff auf Afghanistan letztlich dadurch ›legalisierte‹, daß sie in ihrer Präambel bekräftigte, daß die Terrorschläge des 11. September »wie jede Handlung des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen«, und eine »Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, das in der Charta der

Vereinten Nationen anerkannt und in der Resolution 1368(2001) bekräftigt wird« anschloß. Deutlich weniger spektakulär wirkte dagegen die ebenfalls mit Resolution 1373⁵ erfolgte Einsetzung eines Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, auch wenn die Arbeit des neuen Gremiums in der ›Erklärung über das weltweite Vorgehen gegen den Terrorismus‹⁶ hervorgehoben wurde. Das Gremium, dem alle 15 Mitglieder des Sicherheitsrats angehören, steht unter dem Vorsitz von Sir Jeremy Greenstock, dem Ständigen Vertreter Großbritanniens am Sitz der Vereinten Nationen.

Die Konzeption dieses Plenarausschusses sticht schon dadurch ins Auge, daß hier die Vermeidung sämtlicher Kontroversen auch dann noch gelungen ist, nachdem die Einheitsfront der anfänglichen Bekundungen des Abscheus abgebröckelt und der üblichen Praxis, auf andere zu zeigen, und der gängigen Orientierung an den jeweiligen nationalen Interessen gewichen war. Dies ist ein durchaus erstaunlicher Vorgang, hatten die Vereinigten Staaten ihre Definition des Terrorismus doch weitaus breiter gefaßt, als es die meisten Mitgliedstaaten tun würden.

Zu verdanken war dies, so die einhellige Meinung aller Vertreter im Sicherheitsrat, Sir Jeremy, der ein Jahr später sagte:

»Ich bin wirklich froh, daß wir diesen Ausschuß aus allen Kontroversen heraushalten konnten. Nicht ein Delegierter hat seit seiner Einrichtung unsere Unparteilichkeit in Frage gestellt. Und die meisten Parlamente haben neue Gesetze verabschiedet oder mit ihrer Ausarbeitung begonnen, wie auch die meisten Regierungen ihre Institutionen zur Bekämpfung des Terrorismus auf den Prüfstand gestellt haben.«

Selbst Syrien, sonst häufig genug Außenseiter im Rat, pries Greenstocks Unvoreingenommenheit bei der Leitung der Ausschußgeschäfte. Der irische Vertreter faßte den Erfolg des Ausschusses als den »richtigen Ansatz« zusammen, indem dieser »mehr ermutigt denn belehrt und die Zusammenarbeit stärkt anstatt sich darin zu erschöpfen, mit dem Finger auf andere zu zeigen«.

Als Washington vorpreschte, um Irak – natürlich auch Iran und Nordkorea, Kuba und Libyen nicht zu vergessen – als Zielscheibe des Kampfes gegen den Terrorismus auszumachen, als es schon beizeiten begann, Maßnahmen gegen die finanzielle Unterstützung von Gruppen wie der Hisbollah einzufordern, hätte man diesen Ausschuß des Sicherheitsrats leicht als Speerspitze eines antiarabischen und antimuslimischen Kreuzzugs, wie er der Alptraum der Regierungen des Nahen Ostens ist, ausmachen können. Doch hat selbst Irak dem

Internationale Übereinkommen gegen den Terrorismus in der Reihenfolge ihres Inkrafttretens

ICAO, Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokyo-Übereinkommen)
v. 14.9.1963; in Kraft seit 4.12.1969

ICAO, Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Haager Übereinkommen)
v. 16.12.1970; in Kraft seit 14.10.1971

ICAO, Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montréal-Übereinkommen)
v. 23.9.1971; in Kraft seit 26.1.1973

UN, Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
v. 14.12.1973; in Kraft seit 20.2.1977

UN, Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme
v. 17.12.1979; in Kraft seit 3.6.1983 (Text: VN 3/1980 S.106ff.)

IAEA, Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial
v. 3.3.1980; in Kraft seit 8.2.1987

ICAO, Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (in Ergänzung des Montréal-Übereinkommens)
v. 24.2.1988; in Kraft seit 6.8.1989

IMO, Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt
v. 10.3.1988; in Kraft seit 1.3.1992

IMO, Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden
v. 10.3.1988; in Kraft seit 1.3.1992

ICAO, Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung
v. 1.3.1991; in Kraft seit 21.6.1998

UN, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge
v. 15.12.1997; in Kraft seit 23.5.2001 (Text: VN 1/1999 S.34ff.)

UN, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus
v. 9.12.1999; in Kraft seit 10.4.2002 (Text: VN 1/2001 S.21ff.)

CTC bereitwillig zwei Berichte übergeben, deren erster den irakischen Gesetzeskodex bis in die Zeit der Keilschrift-Tafeln und Hammurabis zurückverfolgt und deren zweiter eine erschreckend lange Liste von Paragraphen aus seinem zeitgenössischen Strafrecht wiedergibt, die einer Regierung von Texanern wie der in Washington zur Ehre gereichen würden; die meisten von ihnen sehen die Todesstrafe vor.

Penibel hat Botschafter Greenstock darauf geachtet, daß der Ausschuß sich nicht an einer Definition des Terrorismus versucht. Das nämlich ist eine Kontroverse, die das in der Generalversammlung verhandelte umfassende internationale Übereinkommen gegen den Terrorismus bereits seit etlichen Jahren blockiert⁷. Auch läßt er nicht zu, daß Washington dieses konzeptionelle Vakuum ausfüllt. Greenstock stellt vielmehr fest: »Die Resolution 1373 sagt eben nicht aus, daß mit Terroristen in der Weise umzugehen ist, wie die USA es verfügen.« Oder etwa China. Während der Kosovo-Debatte war Greenstock der chinesischen Delegation bei ihrem Versuch, »Terrorismus« mit »Separatismus« zu verknüpfen, entgegengetreten. Er machte darauf aufmerksam, daß letzterer nicht zu den Verbrechen unter dem Völkerrecht zählt. China läßt sich freilich an diesem Punkt nicht überzeugen – was nur eines der Probleme bei der internationalen Zusammenarbeit gegen den Terrorismus darstellt. Es wird immer Regierungen geben, die das Verständnis der Völkergemeinschaft für

Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung für sich ausnutzen können und wollen, um die legitime Opposition im eigenen Land zu schürfeln.

Nach Greenstocks Credo ist

»die Arbeit des Ausschusses technischer Natur. Er beschäftigt sich damit, die Standards der Gesetze und Verordnungen sowie des Handelns der Exekutive zwecks Bekämpfung des Terrorismus anzuheben – aber er bietet weder eine Definition des Terrorismus an noch präsentiert er eine Täterliste. Es obliegt jedem einzelnen Staat festzulegen, was er unter Terrorismus versteht, und sicherzustellen, daß er innerhalb seines Hoheitsgebiets diesem entgegentritt.«

Er fügt hinzu, es sei »die Aufgabe der Generalversammlung, den Terrorismus zu definieren oder aber zu entscheiden, daß eine Definition nicht möglich ist«. Damit spielt er auf das häufige Stocken der Verhandlungen im Rahmen der UN an, wenn es einmal wieder um die nachgerade klassische Frage »Freiheitskämpfer« oder »Terroristen« (und auch um »Regierungsstreitkräfte«) geht. Diverse Interessenten möchten die eine oder andere Kategorie protegieren und von den Bestimmungen einer umfassenden Anti-Terrorismus-Konvention ausnehmen. »Es ist Aufgabe meines Ausschusses, dafür Sorge zu tragen, daß das Regierungshandeln im Kampf gegen den Terrorismus Wirkung hat.« Der CTC sei »übereingekommen, daß unter Terrorismus das zu verstehen ist, was seine 15 Mitglieder darunter verstehen.«

Greenstock unterstreicht, daß die Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis erfolgt, wenngleich er die Umsetzungsdefizite bei der Bekämpfung terroristischer Aktivitäten nicht verschweigt. »Wir erwarten von jedem Staat, daß er alles in seiner Macht Stehende dazu beiträgt.« Verweigert sich ein Staat, so schlägt er eine Reihe von Reaktionsmöglichkeiten vor, angefangen von der auf bilateraler Basis erfolgenden Zuweisung eines Status als »am wenigsten begünstigter Staat« über eine Verwarnung im Ausschuß sowie im Sicherheitsrat bis – bei ungeheuerlichen Verstößen – hin zu Sanktionen oder militärischen Maßnahmen.

Um Bedenken zu zerstreuen, bei der Konzentration auf Anti-Terrorismus-Maßnahmen könnten die Menschenrechte einen Kollateralschaden erleiden, stellt Greenstock einmal mehr klar: »Alles, was wir tun, hat sich innerhalb der vom Völkerrecht und von internationalen Verträgen gesteckten Grenzen zu bewegen.« So sprach er sich zum Beispiel mit der damaligen Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, ab, um sicherzustellen, daß die Aktivitäten des CTC nicht mit dem Recht auf Asyl kollidierten. Und er bekräftigt: »Um es klar zu sagen – bei den Vereinten Nationen brechen wir schließlich keine internationalen Verträge.«

Als Sir Jeremy im Oktober dem Sicherheitsrat über das erste Jahr der Tätigkeit des Ausschusses berichtete, mochte er seine Erleichterung, ja sogar seine Genugtuung darüber, daß diese Strategie sich ausgezahlt hatte, nicht verbergen. Die einzigen Staaten, die ihre Kooperation nicht durch die Einreichung eines Berichts über ihre legislativen Schritte zur Terrorismusbekämpfung untermauert hatten, waren wirtschaftlich und politisch angeschlagene Länder, die kaum in der Lage sind, überhaupt ihre Vertretung am Sitz der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten. Greenstock stellte fest: »In nahezu allen Fällen haben die Parlamente damit begonnen, neue Gesetze zu beraten, oder sie schon verabschiedet, und die Regierungen haben ihre Institutionen im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus einer Prüfung unterzogen.«

WIE DER AUSSCHUSS ARBEITET

Verantwortlicher im CTC für das Angebot an Technischer Hilfe ist gegenwärtig Botschafter Curtis Ward, der bis Ende 2001 das nichtständige Mitglied Jamaika im Sicherheitsrat vertreten hatte. Auch er hebt die Rolle des britischen Botschafters hervor:

»Er legt großen Wert auf Transparenz gegenüber den Mitgliedstaaten. Welche Vorschläge dem Ausschuß auch immer unterbreitet werden – sei es in bezug auf die Ausarbeitung von Leitlinien oder in bezug auf Unterstützungspro-

gramme –, alle 15 Ausschußmitglieder haben Gelegenheit, ihre Änderungswünsche einzubringen. 19-mal wurden die Mitglieder im ersten Jahr entsprechend unterrichtet.«

Obleich die Vereinigten Staaten ihre eigenen Vorstellungen vom ›Terrorismus‹ und von der Notwendigkeiten seiner Bekämpfung hatten, vermochte Ward keinen einzigen Beleg dafür vorzuweisen, daß Washington Druck auf den Ausschuß ausgeübt hätte, um ihn auf US-Linie zu bringen:

»Es fällt mir wirklich kein einziger derartiger Fall ein. Hinsichtlich des Programms der Technischen Hilfe habe ich von seiten Washingtons jede erdenkliche Zusammenarbeit erfahren. Sie haben ein gewaltiges Ausbildungsprogramm zu allen von der Resolution 1373 abgedeckten Bereichen ins Leben gerufen, und jedes Mitgliedsland, dem die Möglichkeiten fehlen und das ein entsprechendes Ersuchen formuliert, kann darauf zurückgreifen.«

Ausgehend von der Entschließung 1373 des Rates konzentrieren sich die Hilfsangebote des CTC auf folgende Themenfelder:

- auf die Ausarbeitung nationaler Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus;
- auf die Gesetzgebung zum Finanzwesen und den Geldverkehr;
- auf Zollvorschriften und die Praxis der Zollämter;
- auf Konzept und Realität bei der Einwanderung;
- auf Auslieferungsvorschriften und Auslieferungspraxis sowie
- auf den illegalen Waffenhandel.

Die Zahl der Mitarbeiter des Ausschusses richtet sich nach der Nachfrage; laut Ward sind je nach Bedarf bis zu fünf Personen für den CTC tätig. Ihre Expertise wird für die Ausarbeitung von Gesetzen und Finanzregeln oder für Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in Anspruch genommen. Das dem Jamaikaner zugeordnete Team für Technische Hilfe soll auf drei Mitarbeiter erweitert werden, doch bietet der Ausschuß selbst keine Ausbildungsmaßnahmen an:

»Wir übernehmen die Rolle von Vermittlern und Koordinatoren, indem wir uns die Ersuchen anschauen. Und wenn unsere Sachverständigen sehen, daß jemand Hilfe benötigt, oder wenn die Staaten darum ersuchen, bieten wir die von Geberländern zur Verfügung gestellte Unterstützung an.«

Diese Unterstützung erstreckt sich vor allem auf die Bekämpfung des Terrorismus, von dessen Finanzierung und der Geldwäsche; der Hilfe bedürfen etwa die Sicherheitsorgane sowie die Grenzsicherung samt der Personen- und Zollkontrolle. Interessanterweise offenbart ein Blick auf den Internet-Auftritt des Ausschusses, daß unter den Regierungen, die anderen ihre Hilfe anbieten, auch die chinesische und die kubanische Regierung mit einem Angebot von Rechts- und Polizeiberatern aufgeführt sind. Ihre Definition des Terrorismus

dürfte noch weiträumiger ausfallen als die ihrer US-amerikanischen Kollegen.

FINANZIERS DES TERRORISMUS

Der Erfolg des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus läßt sich schon an den eingegangenen Staatenberichten messen. Nicht weniger als 174 Länder hatten im Anschluß an die Resolution 1373 einen ersten Bericht abgeliefert. Die 16 Staaten, die keinen Bericht eingereicht hatten, zählen nicht unbedingt zu denen, von denen man ideologische Bedenken hätte erwarten müssen. Ward beschreibt dieses Unterholz der Staatengemeinschaft so:

»Von sieben dieser Staaten – Äquatorialguinea, Dominica, Guinea-Bissau, Liberia, Swaziland, Tonga und Tschad – gab es keinerlei schriftliche Rückmeldung. Wir haben versucht, mit ihnen hier in New York in Kontakt zu treten, aber entweder war das Telefon nicht angeschlossen, die Mailbox überfüllt oder ihre Vertretung geschlossen. Wenn man sich diese Länder ansieht, so merkt man, daß ihnen einfach die Kapazitäten fehlen; sie befinden sich am unteren Ende des wirtschaftlichen Spektrums.«

Einige weitere Staaten hatten dagegen um Hilfe bei der Abfassung ihrer Berichte gebeten, die den Stand ihrer Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf den Umgang mit Terrorismus wiedergeben sollten. Übrigens haben sämtliche Staaten der von den USA so apostrophierten ›Achse des Bösen‹ ihrer Berichtspflicht genügt, wenngleich auf ihre eigene Art und Weise.

Diese Erstberichte bezogen sich auf die Frage gemäß Resolution 1373 nach dem jeweiligen Stand der nationalen Gesetzgebung; die Ausschußexperten gingen die Antworten Absatz für Absatz durch und klopften sie daraufhin ab, ob sie den Vorgaben dieser Resolution genügen. Der Bericht der Experten wird anschließend dem gesamten Ausschuß vorgelegt, bevor er von seinem Vorsitzenden Greenstock an die Öffentlichkeit gegeben wird.

Über die Qualität der Einsendungen sagt Botschafter Ward:

»In ihren Erstberichten waren einige Staaten den Vorgaben gefolgt, andere wiederum nicht. Einige machten viele Worte und gaben trotzdem wenige Antworten. Die Nachfrage des Vorsitzenden ist hier sehr detailliert und höchst konkret, etwa: ›Inwieweit unterstützt Ihre Gesetzgebung das Bankensystem bei der Rückverfolgung von Einlagen? Welche Bestimmungen sind zur Einfrierung von Vermögenswerten vorgesehen?‹ Und einige Staaten wurden gebeten, ihre einschlägigen Gesetzestexte zu übermitteln, damit die Experten ihre tatsächliche Wirksamkeit ermitteln können.«

Weiterhin berichtet er, daß »verschiedene Länder glauben, daß ihr Strafrecht den Tatbestand des Terrorismus bereits abdeckt, auch wenn es terroristische Aktivitäten nicht explizit erwähnt«. Auch seien sie der Ansicht, daß ihre Gesetze zur Geldwäsche das Problem der Finanzierung des Terrorismus mit einschließen, doch würden Gelder

*Gleich drei Internationale Jahre begehen die Vereinten Nationen in diesem Jahr: 2002 ist sowohl das ›Internationale Jahr der Berge‹ als auch das ›Internationale Jahr des Ökotourismus‹ und das ›Jahr des Kulturerbes‹. Zugleich liegt die Konferenz über Umwelt und Entwicklung zehn Jahre zurück, was sich als ›Rio + 10‹ im zwischenstaatlichen Konferenzbetrieb niederschlug (vgl. Jürgen Maier, *Weder Durchbruch noch Rückschlag. Eine erste Bilanz des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, VN 5/2002 S. 177ff.*). In Rio war es seinerzeit auch um die Bewahrung empfindlicher Ökosysteme gegangen; das Jahr der Berge steht im Kontext der damals vereinbarten ›Agenda 21‹. Die Auftaktveranstaltung für Deutschland fand am 15. Februar 2002 in der Münchner Residenz statt; unter den Rednern war der südtiroler Bergsteiger, Schriftsteller und Politiker Reinhold Messner (unser Bild). Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, wies darauf hin, daß Deutschland ein Land der Berge ist: »rund zwei Drittel der Fläche sind Alpenregion oder Mittelgebirge«.*



für terroristische Organisationen nicht notwendigerweise illegal gewaschen. Dies könne auf vollkommen legalem Wege geschehen sein, und die Geldgeber hätten vielleicht sogar Steuern darauf bezahlt. Hier gibt es sich überschneidende Elemente, aber es handelt sich nicht um dieselbe Problematik. Er fügt hinzu:

»Ich glaube nicht, daß es vor dem 11. September 2001 auch nur ein Land gegeben hat, das die Weitergabe von sauberem Geld an Terroristen gesetzlich unterbunden hat. Ebenso hat vermutlich kein Staat sämtliche gemeinnützigen Organisationen daraufhin überprüft, ob ein Teil ihrer Gelder für terroristische Zwecke verwendet wurde. Die meisten Länder verfügten auf diesem Gebiet weder über Rechtsinstrumente noch über praktische Erfahrungen.«

Eine gewisse Gefahr ergibt sich daraus, daß einige Staaten in den Konzepten und Gesetzen zur Terrorismusbekämpfung nunmehr eine Handhabe sehen, Dinge anzugehen, die ihnen schon lange ein Dorn im Auge waren – Steuerhinterziehung etwa oder vergleichbare Sünden. Hier hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mittels einer entsprechenden Arbeitsgruppe Empfehlungen zum Thema Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus ausgearbeitet, und der IMF hat dazu gemeinsam mit der Weltbank eine neue Methodik entwickelt, deren Anwendung zwar freiwillig ist, die aber, so Botschafter Ward, »von allen kostenlos genutzt werden kann«.

DES EINEN TERRORIST, DES ANDEREN FREIHEITSKÄMPFER

Kurioserweise gehörten viele der Regierungen, die jetzt eifrig dabei sind, das Finanzgebaren oppositioneller, nunmehr als ›terroristisch‹ eingestufte Gruppen unter Kontrolle zu bringen, vormals selbst zu diesen Kreisen, wie auch Curtis Ward zugestehen muß:

»Natürlich hat eine Reihe von Leuten den Afrikanischen Nationalkongreß (ANC) in Südafrika als terroristische Organisation angesehen. Gerade das macht es der Generalversammlung so schwer, zu einer Definition des Terrorismus zu gelangen. Aber diese Debatte müssen wir wirklich nicht führen.«

Wie Sir Jeremy betont, »brauchen wir diese Diskussion hier nicht – aber wir erkennen den Terrorismus, wenn wir ihn sehen«.

Einer der größten Stolpersteine beim Definieren des Terrorismus ist selbstverständlich die unterschiedliche Auslegung des Begriffs im Kontext des Nahostkonflikts, doch hat selbst das für den CTC keine besonderen Schwierigkeiten nach sich gezogen, da sowohl Israel als auch die arabischen Länder dem Ausschuß ihre Berichte vorgelegt haben. Unlängst zitierte auf einer Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer umfassenden Anti-Terrorismus-Konvention ein Staatenvertreter einen der Richter am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten: »Wir können die Pornographie nicht definieren, aber wir erkennen sie sehr wohl, wenn wir sie sehen.« Trotz dieser Schwierigkeiten mit einer übergreifenden Definition, so fügt Botschafter Ward ergänzend hinzu, gebe es mittlerweile 12 internationale Übereinkommen des Verbandes der Vereinten Nationen, die sich gegen spezifische Handlungen (etwa Flugzeugentführungen) richten, die gemeinhin als terroristische Akte gelten⁸. »Auch mit Resolution 1373 fordern wir die Staaten dazu auf, diese Übereinkommen zu ratifizieren und ihre nationale Gesetzgebung entsprechend anzupassen.«

Von einer umfassenden Definition sind jedoch Themenbereiche betroffen, die recht heikel sind. Wenige Wochen vor dem 11. September 2001 tritt der amerikanische Stellvertretende Außenminister John R. Bolton gegen eine strikte Kontrolle des Kleinwaffenhandels mit dem Argument, dies könne ›Freiheitskämpfer‹ behindern. Es bedarf natürlich kaum der Erwähnung, daß seine Freiheitskämpfer für andere zu den Terroristen zählen – und umgekehrt. Gegenwärtig steuern die Staaten des Nahen Ostens die eindeutige Ausschließung jener an, die gegen fremde Besetzung kämpfen, und stoßen damit folgerichtig auf den energischen Widerstand Israels und der Vereinigten Staaten.

Der andere kritische Punkt ist der ›Staatsterrorismus‹. Ein Flugzeug in das ›World Trade Center‹ zu steuern ist nach der gegenwärtigen Rechtslage Terrorismus, aber ein von einer ›offiziellen‹ Luftwaffe vorgenommener Bombenabwurf aus einer B-52 auf das WTC wäre es nicht, sofern Kriegszustand herrscht. Die arabischen Staaten können nicht nachvollziehen, warum ein Beschuß der Büros der Palästinensischen Selbstregierungsbehörde durch israelische Hubschrauber kein Terrorismus sein soll, wenn das Sprengen einer israelischen Polizeistation durch einen Selbstmordattentäter doch als solcher gilt. So bleibt das Thema – und damit auch die Ausarbeitung des vorgeschlagenen umfassenden Übereinkommens gegen den Terrorismus – in der Generalversammlung trotz aller diplomatischer Anstrengungen stecken. »Wir schwanken zwischen Pessimismus und Optimismus hin und her; das Ergebnis kann ich nicht vorhersagen«, so der Kommentar von Botschafter Ward. Vor dem Hintergrund dieses Stillstands und der Spannungen, die sich aus der amerikanischen Sichtweise, wer zu den Terroristen zählt, und den Auffassungen eines beträchtlichen Teils der anderen Länder ergeben, betont Ward erneut die Rolle des CTC-Vorsitzenden Greenstock.

»Angesichts all dieser Spannungen hätte man den Ausschuß leicht kaltstellen können, aber er hat ihn zusammengehalten. Während der Ausschußsitzungen sind derartige Gereiztheiten nie an die Oberfläche getreten. Er hat seine Arbeit großartig gemacht, indem er das Gremium von diesen externen Spannungen frei gehalten hat. Jedes Dokument, das wir erhalten, wird dem Ausschuß vorgelegt, dessen Arbeitsgrundlage es ist, seine Entscheidungen im Wege des Konsenses zu treffen. Unser Ziel ist es, eine Kompromißformulierung zu finden, der entweder jeder zustimmt – oder die von allen gleichermaßen verworfen wird.«

Angesichts all dieser Unsicherheiten, betont Botschafter Ward, ist eines gewiß:

»Ich sehe nicht, daß sich der CTC eines Tages aufs Altenteil setzt. Unser Verständnis ist, daß kein Land jemals ein uneingeschränktes Testat für Erfolg erhalten kann. Man erreicht ein bestimmtes Leistungsniveau in der Terrorismusbekämpfung, aber auch der Terrorismus entwickelt sich weiter, und so müssen die Länder immer neue Maßnahmen ergreifen. Der Aufbau von Kapazitäten ist wichtig, und die Ausweitung der Technischen Hilfe wird noch größere Bedeutung gewinnen.«

In einem weiteren, über das Aufgabengebiet des Ausschusses hinausgehenden Kontext kommt den Vereinten Nationen zudem eine Rolle zu, die die Vereinigten Staaten nicht eben deutlich hervorheben. In einer Rede vor dem Sicherheitsrat in diesem Jahr drückte der Generalsekretär das folgendermaßen aus:

»So wie Terrorismus niemals zu entschuldigen ist, so darf auch echtes Leid niemals ignoriert werden, nur weil in seinem Namen Terror begangen wurde. Die Berechtigung einer Sache verschwindet nicht einfach dadurch, daß eine Handvoll über Gestalten im Namen dieses Anliegens mordet. ... Wenn die Vereinten Nationen in den kommenden Monaten und Jahren im Kampf gegen den Terrorismus immer enger zusammenstehen werden, dann müssen wir auch mit der gleichen Entschlossenheit an die Lösung der politischen Streitfälle und der seit langem bestehenden Konflikte herangehen, die den Nährboden des Terrorismus bilden. Indem wir dies tun, belohnen wir den Terrorismus und die Täter keineswegs; wir nehmen ihnen vielmehr die Möglichkeit, aus welchem Beweggrund und in welchem Land auch immer Zuflucht zu suchen. Nur dann können wir mit Fug und Recht sagen, daß der Kampf gegen den Terrorismus gewonnen wurde.«

Die übrige Welt hörte Kofi Annan zu. Washington aber sollte man vielleicht mit einer Hörhilfe ausstatten.

1 Er folgt dabei den Empfehlungen einer von ihm im Oktober 2001 eingesetzten Arbeitsgruppe über die Vereinten Nationen und den Terrorismus, deren Bericht er im August vorlegte; UN Doc. A/57/273-S/2002/875 v. 6.8.2002.

2 Text: VN 5/2001 S. 197f.

3 Siehe auch Ian Williams, Amerikas Krieg gegen den Terrorismus. Neue Wertschätzung für die Vereinten Nationen in Washington, VN 6/2001 S. 209ff.

4 Text: VN 5/2001 S. 198f.

5 Ziff. 6.

6 Resolution 1377 des Sicherheitsrats v. 12.11.2001; Text: VN 6/2001 S. 234f.

7 Näheres bei Katja Wiesbrock, Wer ist Terrorist?, VN 2/2002 S. 72f.

8 Siehe auch Jasper Finke / Christiane Wandscher, Terrorismusbekämpfung jenseits militärischer Gewalt. Ansätze der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beseitigung des internationalen Terrorismus, VN 5/2001 S. 168ff.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Blutspender

REDAKTION

56. Generalversammlung: Schatten von ›9-11‹ – Friedensnobelpreis für UN und Annan – Weiter Kritik am US-Embargo gegen Kuba – Künftig vorgezogene Wahl des Tagungspräsidenten – Strategische Materialreserve – Informationsgesellschaft als Gipfelthema

(Dieser Beitrag setzt den Bericht der Redaktion, Der Dienstag nach dem zweiten Montag, VN 5/2001 S. 179ff., fort. Siehe zur Verleihung des Friedensnobelpreises Kofi A. Annan, Die Grundrechte des einzelnen gelten für Arme wie für Reiche. Die Nobelpreisrede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in Oslo (10. Dezember 2001), VN 1/2002 S. 24f.; zum Bericht des Generalsekretärs für die Generalversammlung Friederike Bauer, Kein Glanzstück, VN 1/2002 S. 28f.; zur Verabschiedung des Zweijahreshaushalts 2002/03 Jobst Holborn, Einigung zu Heiligabend, VN 1/2002 S. 33f.; zum Fortgang der Arbeiten an einer umfassenden Anti-Terrorismus-Konvention Katja Wiesbrock, Wer ist Terrorist?, VN 2/2002 S. 72f. Vgl. auch Joschka Fischer, Für den Dialog der Kulturen und Religionen. Rede des deutschen Außenministers vor der 56. UN-Generalversammlung (12. November 2001), VN 1/2002 S. 26f.)

Noch nie wurde unter derart dramatischen Umständen eine Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen eröffnet wie im Spätsommer 2001. Die 56. *Ordentliche Tagung der Generalversammlung* hätte, wie in der durch Resolution 55/14 geänderten Regel 1 der Geschäftsordnung festgelegt, »am Dienstag nach dem zweiten Montag im September« zusammentreten sollen – also am 11. September 2001, der freilich bald als ›9-11‹ zu einem Schlüsselbegriff werden sollte. Sie begann dann einen Tag später; Präsident Han Seung-soo brachte den Schock, unter dem auch die Diplomaten am nur wenige Kilometer nördlich des ›World Trade Center‹ gelegenen Amtssitz der UN standen, durch die Beschreibung der terroristischen Angriffswelle als »Kriegshandlungen gegen alle friedliebenden Völker der Welt« zum Ausdruck. Einmütig verabschiedete die Generalversammlung noch am Eröffnungstag eine Entschlieung zur »Verurteilung der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika« (Resolution 56/1; Text: VN 5/2001 S. 198), in der sie dem Volk und der Regierung der USA »in diesen schmerzlichen und tragischen Stunden ihr Beileid und ihre Solidarität« bekundete und zugleich nachdrücklich zur weltweiten Zusammenarbeit gegen den Terrorismus aufrief. Einen besonderen Akzent setzte der Vertreter Aserbaidschans am Schluß der ersten Plenarsitzung, indem er »als eine Art humanitäres

Addendum zu der soeben von uns angenommenen Resolution« die Angehörigen der diplomatischen Gemeinschaft in New York – die nicht nur als Parksünder in Erscheinung treten wollten, sondern diese Stadt liebten – zum Blutspenden aufrief.

Problem Terrorismus

Der internationale Terrorismus war denn auch das beherrschende Thema der Tagung, die den Hauptteil ihrer Beratungen am 24. Dezember 2001 beendete und die – nach einer Wiederaufnahme in einer Reihe von Sitzungen – am 9. September 2002 förmlich abschlo. Bis dahin hatte sie 359 Resolutionen (unter Einrechnung der Teilresolutionen bei mehrere Teile umfassenden Entschlieungen) sowie 107 Beschlüsse angenommen und hatte 112-mal in Plenarsitzung getagt. Währenddessen wurden sowohl eine Sondertagung der Generalversammlung (im Mai 2002 zum Thema Kinder) wie auch drei jeweils eintägige Wiederaufnahmen der 10. Notstandssondertagung (zum Thema Nahost) abgehalten.

Das Thema Terrorismus dominierte auch die Generaldebatte der Generalversammlung, die wie üblich zu Beginn der Tagung hätte stattfinden sollen, aber wegen der Umstände und der damit verbundenen Sicherheitsprobleme für die teilnehmenden ausländischen Spitzenpolitiker auf Mitte November 2001 verschoben worden war. In ihr wurde deutlich, daß der Terrorismus nicht nur ein Sicherheits-, sondern auch ein Armutproblem ist. Ungeachtet der Übereinstimmung in der Verurteilung dieser Bedrohung gelang es nicht, einen Durchbruch bei den Beratungen über eine umfassende Anti-Terrorismus-Konvention zu erzielen; zu schwierig erschien eine Einigung über die Definition des Terrorismus.

Parallel zu den Beratungen der Generalversammlung im Herbst fanden als Folge des 11. September der Afghanistan-Krieg und die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehende Konferenz zur Neuordnung des Landes auf dem Petersberg bei Bonn statt. Im Dezember nahmen der Präsident der Generalversammlung und Generalsekretär Kofi Annan in Oslo gemeinsam den Friedensnobelpreis entgegen, der je zur Hälfte den Vereinten Nationen als Organisation und ihrem gegenwärtigen Generalsekretär zuerkannt worden war.

Nach ›9-11‹ schienen die Vereinigten Staaten mit ihrer behutsamen Reaktion auf die Terroranschläge zunächst eine Wendung zum Multilateralismus zu vollziehen; im weiteren Verlauf sollte sich das aber nicht durchgängig bestätigen. Insgesamt zeigten sie ein niedriges Profil. Positiv aufgenommen wurden die Schritte zur Begleichung ihrer Zahlungsrückstände. Doch Mitte Dezember 2001 waren die USA mit Rückständen von mehr als 165 Mill US-Dollar beim regulären Haushalt (und von rund 800 Mill bei den Kosten der Friedensoperationen) noch immer der größte Beitragsschuldner.

Die EU konnte im Verhandlungsproze zu verschiedenen Themen ihre Position weiter ausbauen, teils wuchs ihr die Rolle des Meinungsführers zu. Die die Interessen der Entwicklungsländer bündelnde ›Gruppe der 77‹ (G-77) agierte professionell unter dem Vorsitz Irans. Bei den Blockfreien hatte Südafrika noch die Präsidentschaft inne, allerdings eher unfreiwillig, da der designierte Nachfolger Bangladesch aus Kostengründen die Ausrichtung der fälligen Gipfelkonferenz abgelehnt hatte. Dies verdeutlicht die anhaltende Krise dieser Staatengruppierung.

Klonverbot

Bestandteil der Tagung war eine zweitägige Aussprache im November, mit der ein abschließender Höhepunkt im ›Jahr des Dialogs der Kulturen‹ gesetzt werden sollte. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch der Entwicklung Afrikas geschenkt; die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD) rückte in den Vordergrund des Interesses. Für die abschließende Bewertung der *Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren* durch den dafür eingerichteten Ad-hoc-Plenarausschu wurden mehrere Tage am Beginn der 57. Tagung der Generalversammlung angesetzt (A/Res/56/218).

Auch für die Ständige Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen standen die aktuellen Ereignisse des Herbstes 2001 im Vordergrund. Gleichwohl wurden die bisherigen deutschen Initiativen fortgeführt. Die Entschlieungen dazu wurden ohne förmliche Abstimmung verabschiedet, so zu *konkreten Abrüstungsmaßnahmen* (A/Res/56/24P) und zur *Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung* (A/Res/56/24Q). Die auch auf die Unterstützung des nicht unumstrittenen (namentlich nur in der Präambel genannten) ›Globalen Paktes‹ des Generalsekretärs abzielende Resolution 56/76 über *Globale Partnerschaften* hatte eine größere Zahl von Miteinbringern als im Vorjahr. Ein durchaus brisantes Thema wurde mit der neuen, gemeinsam mit Frankreich eingeleiteten Initiative zum *Verbot des reproduktiven Klonens* aufgegriffen; beschlossen wurde, einen allen Staaten offenstehenden Ad-hoc-Ausschu zwecks Ausarbeitung einer internationalen Konvention einzusetzen (A/Res/56/93).

Ein für Deutschland interessantes Thema, die Erweiterung des Sicherheitsrats (und damit die Frage neuer ständiger Mitgliedschaften mit oder ohne Vetorecht), blieb auf der langen Bank. Zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Generalversammlung wurde am 8. Juli 2002 in Resolution 56/509 durch *Änderung der Geschäftsordnung* festgelegt, daß der Präsident dieses Hauptorgans nunmehr wenigstens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Jahrestagung bestimmt werden soll.

Bei den Resolutionen zum *Nahen Osten* war wiederum breite Unterstützung für die Anliegen der Palästinenser zu verzeichnen; im Fall der Entschlieung zur friedlichen Regelung der Pa-

lästinafrage (A/Res/56/36) endete der einheitliche Positionsbezug der EU, als es unter britischer und deutscher Führung gegenüber dem Vorjahr eine Anzahl von Enthaltungen statt gemeinsamer Zustimmung gab. Teils erhielten die isolierten Nein-Stimmen der Vereinten Staaten, der mit ihnen eng verbundenen Marshallinseln und Israels zu israelkritischen Entschließungen Zuwachs durch Mikronesien, Nauru und Tuvatu.

Wie 2000 sprachen sich 167 Staaten gegen 3 (Israel, Marshallinseln, USA) für die Beendigung des von den Vereinigten Staaten verhängten Embargos gegen Kuba aus (A/Res/56/9).

Auch beim *Recht auf Entwicklung* wurde abgestimmt (A/Res/56/150), während 2000 eine Resolution zum Thema ohne förmliche Abstimmung ergangen war; 123 Staaten stimmten dieses Mal für die Entschließung, 4 dagegen (Dänemark, Israel, Japan, USA) bei 44 Enthaltungen westlich orientierter Staaten.

Die Mitgliederzahl des *Weltraumausschusses* wurde erhöht, und zwar von 61 auf 65 (A/Res/56/51); der erst im Vorjahr auf 57 Sitze erweiterte *Exekutiv Ausschuss des Programms des UN-HCR* wurde auf 61 Mitglieder erhöht (A/Res/56/133).

Beobachterstatus in der Generalversammlung erhielten das Internationale Institut für Entwicklungsrecht (A/Res/56/90), die Internationale Hydrographische Organisation (A/Res/56/91) und die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten (Community of Sahelo-Saharan States, CEN-SAD) (A/Res/56/92). Der Beobachterstatus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) geht – so beschlossen am 15. August 2002 – über auf die Afrikanische Union (AU), politisch und rechtlich Nachfolgerin der Regionalorganisation OAU.

Osttimor konnte im Mai 2002 von der Liste der *Gebiete ohne Selbstregierung* gestrichen werden (A/Res/56/282); der letzte derartige Akt war 1990 erfolgt, als Namibia seine Unabhängigkeit erlangt hatte.

Mit Resolution 56/80 wurde ein von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erarbeitetes *Mustergesetz über elektronische Signaturen* angenommen. Ebenfalls auf die Arbeiten der UNCITRAL zurück geht das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel* (A/Res/56/81).

Das vom Generalsekretär vorgeschlagene Konzept einer *strategischen Materialreserve* »und seine Umsetzung bei der Dislozierung einer komplexen Mission«, mit dem die Arbeit der Friedensmissionen erleichtert werden soll, machte sich die Generalversammlung in Resolution 56/292 zu eigen.

Digitale Kluft

Frankreich, stets darauf bedacht, einem weiteren Bedeutungsverlust der französischen Sprache in den internationalen Organisationen entgegenzuwirken, führte einen Entschließungsentwurf zur *Mehrsprachigkeit* ein, der ohne förmliche Abstimmung als Resolution 56/262 angenommen wurde. In ihr werden die Bediensteten zum Erlernen einer zweiten Amtssprache der UN ermutigt. Zugleich übernahm die General-

versammlung die Entscheidung der UNESCO, den 21. Februar jährlich als *Tag der Muttersprache* zu begehen.

2002 wurde zum *Jahr des Kulturerbes* unter Federführung der UNESCO bestimmt (A/Res/56/8). Auf eine Anregung der UNESCO geht auch die Ausrufung der unter dem Motto »Bildung für alle« stehenden *Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen* (2003-2012) zurück (A/Res/56/116).

Der zweite Mittwoch im Oktober, der während der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung von 1990 bis 1999 jeweils als *Internationaler Tag der Katastrophenvorbeugung* benannt worden war, wird zur Dauereinrichtung (A/Res/56/195). Der 6. November eines jeden Jahres wurde zum *Internationalen Tag für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten* (A/Res/56/4) bestimmt.

Zur Überwindung der »digitalen Kluft« zwischen Industrie- und Entwicklungsländern wird auf Initiative der ITU und unter der Schirmherrschaft des UN-Generalsekretärs der *Weltgipfel über die Informationsgesellschaft* in zwei Abschnitten stattfinden: vom 10. bis 12. Dezember 2003 am ITU-Sitz Genf und 2005 in Tunesien. In Resolution 56/183 werden Staaten, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur aktiven Beteiligung aufgerufen.

Das Aktionsprogramm gegen *Kleinwaffen* soll auf einer Konferenz spätestens 2006 evaluiert werden (A/Res/56/24V). Mit der Situation der *Entwicklungsländer in Binnenlage* soll sich 2003 ein Ministertreffen befassen (A/Res/56/180). Die Erklärung, mit der der Zehnte Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu Ende ging (vgl. VN 3/2000 S. 107ff.), hatte sich die Generalversammlung bereits im Dezember 2000 zu eigen gemacht; die *Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit* wurden nun mit Resolution 56/261 vorgelegt. □

Noble Bescheidenheit

FRIEDERIKE BAUER

Generalsekretär: Bericht für die 57. Generalversammlung – Nach dem 11. September – Neubeginn in Afghanistan und Osttimor – Zentrale Aufgabe Armutsbeseitigung – Römisches Statut

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Friederike Bauer, Kein Glanzstück, VN 1/2002 S. 28f., fort.)

Es war ein ereignisreiches Jahr, die Vereinten Nationen hatten einiges zu tun seit dem letzten periodischen Bericht ihres Generalsekretärs Kofi Annan: Die Terrorangriffe auf New York und Washington überlagerten viele der Aktivitäten, wie sie überhaupt die internationale Politik der Zeit zwischen September 2001 und August 2002 prägten. In den UN spiegelte sich das in der Verabschiedung wichtiger Anti-Terrorismus-Resolutionen wider, der Einsatz in Afghanistan ist im weiteren Sinne darunter zu subsumieren, und

auch die neue Auseinandersetzung mit Irak gehört dazu. Gleichzeitig hat die punktuelle Rückbesinnung der Vereinigten Staaten auf die Weltorganisation – Kritiker sprechen von einem »Multilateralismus à la carte« – die Nachfrage nach Diensten der Vereinten Nationen wieder in die Höhe schnellen lassen. Ob ihre Bedeutung dadurch dauerhaft gestiegen ist oder ob sie nur als Legitimationsinstanz für eigene Ziele ge- oder mißbraucht werden, muß sich erst noch erweisen. Annan wirbt in seinem *Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen* (UN-Dok. A/57/1 v. 28.8.2002) anläßlich der 57. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung jedenfalls für eine starke internationale Zusammenarbeit. »Die Vereinten Nationen sind ein einzigartiges Werkzeug, dessen sich die Welt bedienen kann, um kritische globale Probleme anzugehen, die die kollektiven Ressourcen und die Zusammenarbeit aller Länder erfordern«, schreibt er gleich in seiner Einleitung.

I. Im Herbst 2001 hatte die Staatengemeinschaft rasch reagiert: Kurz nach dem 11. September verabschiedete der Sicherheitsrat einstimmig zwei bedeutende Resolutionen zum Kampf gegen den Terrorismus. Die Entschließungen 1368 und 1373 erlegten den Mitgliedstaaten bindende Verpflichtungen auf, Terrorismus zu beseitigen und zu verhindern. Außerdem wurde ein Kontrollausschuß mit weitreichenden Kompetenzen eingesetzt, wie ihn die Vereinten Nationen selten gesehen haben. Auch die Generalversammlung befaßte sich mit dem Thema und hielt im Oktober eine einwöchige Debatte ab. Der Generalsekretär läßt jedoch unerwähnt, daß es nicht gelang, zu einer einheitlichen Definition des Terrorismus zu kommen.

Der Fall der Taliban in Afghanistan hat die Vereinten Nationen auch dort wieder auf den Plan gerufen. Denn nach Jahren vergeblicher Vermittlungstätigkeit eröffnete sich mit dem Regimewechsel eine »einzigartige Chance für Frieden und nationale Aussöhnung«, wie Annan schreibt. Unter Schirmherrschaft der UN trafen sich die afghanischen Parteien kurz vor Weihnachten 2001 bei Bonn und einigten sich auf einen politischen Prozeß zum Übergang in eine demokratische Gesellschaft. Im Juni 2002 wurde – gemäß dem Petersberger Übereinkommen – eine Loya Jirga einberufen (mit Delegierten beiderlei Geschlechts aus allen Landesteilen) und eine Übergangsregierung gewählt. Neuer Präsident ist Hamid Karsai, der inzwischen schon vielen Regierungen dieser Welt seine Aufwartung gemacht hat. Um die internationale Unterstützung, die das Land dringend brauchte und weiter benötigt, zu koordinieren, richtete der Sicherheitsrat im März die integrierte Hilfsmission der Vereinten Nationen für Afghanistan (UNAMA) ein. »Mein Sonderbeauftragter für Afghanistan und die UNAMA werden auch weiterhin eng mit der Übergangsverwaltung zusammenarbeiten, um den Weg zu Frieden und nachhaltiger Entwicklung zu sichern.« Mit einem schnellen Ende der Mission ist angesichts der nach wie vor angespannten Lage in dem Land jedoch nicht zu rechnen.

II. In Irak hingegen wurden im Berichtsjahr keine nennenswerten Fortschritte erzielt. Die Waf-

feninspektoren konnten auch nach über drei Jahren Abwesenheit nicht zurückkehren, um die Abrüstung entsprechend verschiedener UN-Resolutionen zu überwachen. Der Dialog mit der Regierung in Bagdad ist zwar stärker in Gang gekommen – allein zwischen Januar und September gab es vier Gesprächsrunden –, aber Ergebnisse sind dabei keine erzielt worden. Allerdings verabschiedete der Sicherheitsrat im Mai seine Resolution 1409, mit der die Härten für die Zivilbevölkerung abgemildert werden sollen. Das Prinzip der Sanktionen wurde auf den Kopf gestellt: Während vorher alles verboten war, was nicht erlaubt war, ist jetzt alles erlaubt, was nicht verboten ist. Gleichzeitig wurde die Kontrolle über militärische Güter und solche, die zivil wie militärisch genutzt werden können (dual use), verstärkt. Das neue Sanktionsregime fällt unter das Etikett ›intelligente Sanktionen‹ (smart sanctions). »Eine weitergehende Lockerung der Sanktionen ist jedoch nach wie vor daran gebunden, daß Irak die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollinhaltlich befolgt«, schreibt Annan dazu.

Aber neben den zahlreichen Brandherden – dazu gehören zudem die Spannungen zwischen den beiden Kernwaffenstaaten Indien und Pakistan – kann Annan auch Erfreuliches vermelden: die Unabhängigkeit Osttimors. Ende Mai schlossen die UN die Übergangsverwaltung (UNTAET) ab und entließen das junge Land in die Eigenständigkeit. »Dies ist eine um so bemerkenswertere Leistung, wenn man das Ausmaß der Zerstörungen berücksichtigt, die die UNTAET zu Beginn ihres Mandats vorfand, und sich klar macht, daß es in Osttimor die Institution einer nationalen Regierung zuvor nie gegeben hatte.« Auch im Kosovo übergaben die UN konkrete Befugnisse an eine demokratisch gewählte Versammlung. In Sierra Leone schufen international begleitete Wahlen die Grundlage für eine »friedliche Zukunft«. Auf dem Gebiet der Friedensmissionen haben die UN demnach ein Jahr hinter sich, das keineswegs nur Stagnation und Rückschlag mit sich brachte.

III. Die Anschläge vom 11. September haben noch einmal deutlich gemacht, daß Frieden und Sicherheit nicht ohne den entschiedenen Kampf gegen Armut, Hunger und Perspektivlosigkeit zu haben sind. Denn sie bilden den Nährboden für extremistische oder terroristische Tendenzen. Von daher verwundert es kaum, wenn Annan schreibt: »Die Armutsbeseitigung ist für das System der Vereinten Nationen nach wie vor von zentraler und vorrangiger Bedeutung.« Bezugnehmend auf die auf dem Millenniumsgipfel vereinbarten Ziele (zum Beispiel Halbierung der extremen Armut bis 2015) fanden im Berichtszeitraum verschiedene bedeutsame Weltkonferenzen statt: Bei der Vierten Ministerkonferenz der WTO in Doha wurden Annan zufolge Fortschritte in Richtung auf ein »partizipativeres Handelssystem« erzielt. In Monterrey stellten die Industriestaaten höhere Entwicklungshilfe in Aussicht, und in Johannesburg wurden die vor zehn Jahren ausgehandelten Verpflichtungen auf eine nachhaltige Entwicklung bekräftigt. Ob die Verwirklichung der Millenniumsziele dadurch wahrscheinlicher geworden ist, schreibt Annan nicht, aber zwischen den Zeilen kann man lesen, daß er die Ergebnisse

– vor allem von Johannesburg – für nicht ausreichend hält, um die drängendsten Menschheitsprobleme in absehbarer Zeit wenigstens abzumildern.

IV. Einen weiteren Höhepunkt im Berichtszeitraum, der mindestens mittelbar mit dem Kampf gegen den Terror zu tun hat, weil die Verantwortlichen von Anschlägen eines Tages dort abgeurteilt werden können, stellt das Inkrafttreten des Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof dar. Die nötige Zahl von 60 Ratifikationen war deutlich früher zusammengekommen, als die Befürworter in ihren kühnsten Erwartungen hatten annehmen können. So erlangte das Statut am 1. Juli Gültigkeit, die erste Konferenz der Vertragsstaaten fand im September in New York statt. Die wichtigsten Amtsträger werden vor August 2003 gewählt sein und nehmen bis dahin ihre Arbeit im Haag auf. Diese aus Annans Sicht erfreuliche Entwicklung wird allerdings durch die Haltung der Vereinigten Staaten überschattet. Der Generalsekretär nennt die USA nicht beim Namen in der entsprechenden Passage über die Ausnahmeregelungen, die die US-Regierung über den Sicherheitsrat für seine Staatsbürger zu erlangen sucht. Aber er appelliert eindeutig an Washington, wenn er sagt, er halte es für »ausschlaggebend, daß alle Staaten das Römische Statut annehmen, damit der Strafgerichtshof die Herrschaft des Rechts fördern« kann.

Die Verleihung des 100. Friedensnobelpreises ist eine Auszeichnung sondergleichen. Sie rundet das Bild von einem bedeutsamen und ereignisreichen Jahr ab. Vielleicht weil so viel gesehen ist, liest sich der Bericht in diesem Jahr leichter und flüssiger als sonst. Annan hat manch Überflüssiges weggelassen und in aller Kürze das wichtigste präsentiert. Daß er sogar die Ehrung seiner Person als Friedensnobelpreisträger nirgendwo erwähnt (die Auszeichnung ging jeweils zur Hälfte an die Organisation und an den Generalsekretär), ist jedoch bestimmt kein Versehen, sondern entspricht seinem stets bescheidenen – man könnte auch sagen »noblen« – Auftreten. □

Wirtschaft und Entwicklung

Kein Kind zurücklassen

ASTRID HELBIG

Kinder: Sondertagung der Generalversammlung – Kinderforum – Zielvorgaben – Gewährung von Fürsorge oder Einräumung von Rechten – Druck der USA

Auf dem vom UNICEF am Sitz der Vereinten Nationen organisierten ›Weltgipfel für die Kinder‹ am 29. und 30. September 1990 verpflichtete sich die Staatengemeinschaft, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Not der Kinder auf der ganzen Erde zu lindern. 71 Staats- und Regierungschefs waren zugegen, unter ihnen der deutsche Bundespräsident Richard von Weizsäcker. Die in New York verabschiedete ›Welt-

erklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder‹ und der Aktionsplan zu ihrer Verwirklichung (Text: UN Doc. A/45/625 v. 18.10.1990) setzten Gesamt- und Einzelziele, die sich beispielsweise auf Impfungen und die Bekämpfung von Durchfallerkrankungen, Kinderlähmung, Guineawurmkrankheit oder Jodmangelkrankheiten bezogen. Zur Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben sollte im Jahre 2001 eine Sondergeneralversammlung stattfinden, wie die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/186 am 16. Dezember 1996 beschloß. Im Herbst 2000 wurde die Tagung auf die Zeit vom 19. bis 21. September 2001 festgesetzt – ein Termin, der auf Grund der Ereignisse des 11. September verschoben werden mußte.

Tatsächlich fand die *Sondertagung der Generalversammlung über Kinder* dann vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York statt; es war die 27. Sondergeneralversammlung der UN-Geschichte. Neben den Staatenvertretern waren auch etwa 360 Kinder und Jugendliche dabei. Die deutsche Regierungsdelegation wurde von der Bundesfamilienministerin geleitet (vgl. Christine Bergmann, Kinderrechte sind Menschenrechte. Rede der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor der 27. UN-Sondergeneralversammlung (9. Mai 2002), VN 5/2002 S. 182).

I. Auf dieser Nachfolgekonferenz wurde eine weltweite Bilanz der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen gezogen. Zur Vorbereitung waren von den Staaten Berichte an die Vereinten Nationen zur Umsetzung der Beschlüsse des Gipfels von 1990 erstellt worden, die in einen Gesamtbericht des Generalsekretärs unter dem auf das »Wir, die Völker...« der UN-Charta anspielenden Titel ›Wir, die Kinder‹ eingegangen sind (A/S-27/3).

Ein Novum in der Geschichte der Weltorganisation war die erstmalige Teilnahme von Kinder- und Jugenddelegierten. So gehörten Kinder und Jugendliche nicht nur den in New York vertretenen Delegationen an, sondern haben durch zwei ihrer Repräsentanten ihre Forderungen vor der Generalversammlung anlässlich der Eröffnung auch selber vertreten können. Diese Forderungen waren von den Kinderdelegierten auf einem der Sondergeneralversammlung vorgeschalteten dreitägigen Kinderforum erarbeitet worden. Die Teilnahme der Kinder in New York hat gewiß auch die Attraktivität der Sondergeneralversammlung für die Medien erhöht. Freilich sollten bei solchen Veranstaltungen Kinder nicht in Rollen gedrängt werden, die sie nicht ausfüllen können und auch nicht ausfüllen sollen.

Nach zweijähriger Vorbereitungszeit und hektischen Verhandlungen noch in der Schlußphase wurde in der Nacht zum 11. Mai mit Resolution S-27/2 das Schlußdokument der Sondergeneralversammlung ›Eine kindergerechte Welt‹ (A World Fit For Children) ohne förmliche Abstimmung verabschiedet. In ihm werden gemeinsame Ziele und Strategien für das nächste Jahrzehnt festgelegt; wie üblich, ist es in ›Erklärung‹ und ›Aktionsplan‹ aufgegliedert.

In der Erklärung wird eingangs Rückschau auf das seit dem Weltkindergipfel Erreichte gehalten: »Das Leben von Millionen junger Men-

schen konnte gerettet werden, mehr Kinder als je zuvor besuchen Schulen, mehr Kinder wirken an Entscheidungen mit, die ihr Leben betreffen, und wichtige Übereinkünfte zum Schutz der Kinder wurden geschlossen. Die Errungenschaften und Fortschritte waren jedoch ungleich verteilt, und zahlreiche Hindernisse bestehen weiter, insbesondere in den Entwicklungsländern. Das Ziel einer besseren Zukunft entzieht sich nach wie vor der Verwirklichung, und das bisher Erreichte ist hinter den staatlichen Verpflichtungen wie auch hinter den auf internationaler Ebene gemachten Zusagen zurückgeblieben.« Sodann werden zehn recht allgemeine Grundsätze formuliert:

- »Kinder an erste Stelle setzen.«
- »Die Armut bekämpfen: in Kinder investieren.«
- »Kein Kind zurücklassen.«
- »Für jedes Kind sorgen.«
- »Jedem Kind Zugang zur Bildung geben.«
- »Kinder vor Schaden und Ausbeutung schützen.«
- »Kinder vor Kriegen schützen.«
- »HIV/Aids bekämpfen.«
- »Den Kindern zuhören und ihre Teilhabe gewährleisten.«
- »Die Erde für die Kinder schützen.«

Der Aktionsplan enthält zahlreiche konkrete Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen. Beabsichtigt ist unter anderem,

- die Sterblichkeit der Kinder unter fünf Jahren bis 2010 um ein Drittel und bis 2015 um zwei Drittel zu senken;
- die Müttersterblichkeit bis 2015 um drei Viertel zu senken;
- Unter- und Mangelernährung abzubauen, die Hygiene zu verbessern und Zugang zu sauberem Trinkwasser zu schaffen;
- die Einschulungsquote bis 2010 auf 90 vH zu erhöhen;
- für Mädchen und Jungen bis zum Jahre 2015 gleiches Recht auf Bildung zu gewährleisten;
- Kinder vor Gewalt, Mißbrauch, Vernachlässigung und sexueller Ausbeutung zu schützen;
- die Kinderarbeit zu bekämpfen;
- den Anteil der mit HIV infizierten Neugeborenen bis 2010 um die Hälfte zu senken.

II. In den Verhandlungen der Staatenvertreter gab es eine Reihe kritischer Punkte. Sie betrafen vor allem die Verankerung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes im Schlußdokument, die Themen Familienplanung und reproduktive Gesundheit, die Abschaffung der Todesstrafe, die Bekämpfung der Kinderarbeit und die Entwicklungsfinanzierung.

Ziel der westlich orientierten Länder – außer den Vereinigten Staaten – war sowohl die Bewertung der Kinderrechtskonvention als die im Prinzip einzige verbindliche Grundlage für die Förderung der Kinderrechte als auch die Herausarbeitung eines auf Rechten basierenden Ansatzes (rights-based approach) in der Formulierung des gesamten Schlußdokuments. Dieser Ansatz stand im Gegensatz zu dem von den konservativ-islamischen Ländern bevorzugten unverbindlicheren Ansatz der Fürsorge (well-

being). Die USA, die neben Somalia als einziger Staat das Übereinkommen nicht ratifiziert haben, wollten im Text des Schlußdokuments deutlich erkennen lassen, daß es neben der Kinderrechtskonvention auch andere Wege zur Umsetzung der Kinderrechte gibt. Im Ergebnis werden in der dem Aktionsplan vorangehenden politischen Erklärung beide Positionen in durchaus befriedigender Weise verbunden. Denn dort wird registriert, daß »das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, und seine Fakultativprotokolle einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder bilden. Wir erkennen außerdem die Bedeutung der sonstigen internationalen Übereinkünfte an, die sich auf Kinder beziehen.« Ebenso durchzieht der auf die Rechte abstellende Ansatz das gesamte Dokument.

In Sachen Familienplanung und reproduktive Gesundheit befürchteten die USA, durch bestimmte Formulierungen indirekt Programmen zuzustimmen, die auch die Möglichkeit einer Abtreibung zulassen. Diese Befürchtungen rührten daher, daß in einer der Vorbereitungsstagnungen von einem kanadischen Delegierten im Hinblick auf in dem Entwurfstext enthaltene Formulierungen (»right to access to health care« und »reproductive health care services«) geäußert worden war, diese bezögen auf kanadischer Sicht Abtreibungen mit ein. In dieser Situation war es Ziel der EU-Staaten, in jedem Fall zu einem Konsensdokument zu gelangen, ohne die erreichten Positionen (agreed language) vorangegangener Konferenzen aufzugeben. Möglich war dies am Ende nur durch Aufgabe jeglicher Bezüge auf die umstrittenen Begriffe im Gegenzug für eine allgemeine Bezugnahme auf relevante frühere UN-Konferenzen wie die Vierte Weltfrauenkonferenz 1995 in Beijing oder die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo.

Das EU-Ziel einer vollständigen Abschaffung der Todesstrafe für Kinder und Jugendliche konnte angesichts des Widerstands der Vereinigten Staaten nicht erreicht werden. Es ist aber gelungen, diese Frage in dem Text des Schlußdokuments in der Form eines Aufrufs zur Abschaffung der Todesstrafe (»die Regierungen ... aufordern«) zu thematisieren.

Beim Thema Bekämpfung der Kinderarbeit prallten verschiedene Konzepte aufeinander. Der Konsentext, der die Zustimmung der ILO hat, bringt unmißverständlich eine Verurteilung der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern zum Ausdruck und unterstreicht die Wichtigkeit der Einbeziehung arbeitender Kinder in Bildungsprogramme und die Bedeutung der Armutsbekämpfung generell.

Was die auch bei der Sondergeneralversammlung über Kinder auftauchende Frage der Entwicklungsfinanzierung angeht, so wird im Schlußdokument anerkannt, daß die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans »nicht nur neuen politischen Willen, sondern auch – in Anbetracht der Dringlichkeit und des Ernstes der besonderen Bedürfnisse der Kinder – die Mobilisierung und Veranschlagung zusätzlicher Mittel auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene erfordert«. Auf weitergehende Forderungen, wie im Ursprungstext formuliert, wurde

seitens der Entwicklungsländer verzichtet, da sie dann im Gegenzug den Duktus von Monterrey – also auch die Forderung nach Guter Regierungsführung und anderes – hätten akzeptieren müssen. Es ist bedenklich, daß nur sechs Wochen nach Verabschiedung des Konsenses von Monterrey auf der dortigen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung von den Entwicklungsländern (vor allem Kuba) versucht wurde, diesen zu ignorieren beziehungsweise nicht in neue Konferenzen einfließen zu lassen.

III. Ungeachtet seines Kompromißcharakters stellt das Schlußdokument eine tragfähige und brauchbare Grundlage dar, um die Kinderrechte in den kommenden Jahren voranzubringen.

Bis zum Ende der Sondergeneralversammlung war freilich nicht klar gewesen, ob es zu einem Konsensergebnis kommen würde, da vor allem die Vereinigten Staaten versuchten, wieder hinter bereits getroffene Vereinbarungen zurückzugehen. Insbesondere bei den sehr strittigen Punkten »reproduktive Gesundheit« und »Todesstrafe« drängten die USA auf Abstimmung; wäre es tatsächlich dazu gekommen, wäre das Resultat höchstwahrscheinlich zuungunsten der EU-Staaten ausgefallen.

Ferner drohte der Nahostkonflikt durch einen Resolutionsentwurf zur Situation der palästinensischen Kinder die Konferenz scheitern zu lassen. Erst massive Drohungen der USA, sich von der Konferenz zurückzuziehen, brachten die arabische Gruppe schließlich zum Einlenken. □

Ausgegipfelt?

JOCHEN DONNER

FAO: Fünf Jahre nach dem Welternährungsgipfel – Forderung nach Öffnung der Industrieländer-Märkte für Agrarprodukte – Förderung für LDC, LIFDC und NEPAD – Internationale Verrechtlichung der Nahrungsmittelsicherheit fraglich

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1997 S. 27ff. fort.)

In zehn Jahren könne der Hunger vollständig besiegt sein, hieß es auf der ersten internationalen Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) über den Hunger. Das war 1974. Die Zielsetzungen zur weltweiten Ernährungssicherung wurden später realistischer; beim Welternährungsgipfel vom November 1996 wurden in der »Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit« und dem dazugehörigen »Aktionsplan« die Schritte auf diesem Weg in sieben Verpflichtungskapiteln niedergelegt. Die Staaten sollten ihre Politik darauf ausrichten, Armut und Ungleichheit zu beseitigen und den Zugang aller zu ausreichender, ernährungsadäquater und sicherer Nahrung zu verbessern. Dazu sollten Maßnahmen vor allem im Bereich der Landwirtschaftspolitik sowie des Ressourcen- und Umweltschutzes dienen. Doch selbst die gegenüber 1974 viel bescheideneren Ziele von 1996 erwiesen sich noch als zu kühn.

Dies jedenfalls stellte sich spätestens bei der von der FAO einberufenen Nachfolgekonzferenz – *Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach* (WEG+5) – heraus. Die Tagung, die ursprünglich für November 2001 vorgesehen gewesen war und dann vom 10. bis 13. Juni 2002 in Rom stattfand, zog ein beunruhigendes Fazit: die Erreichung des Zieles, die Zahl der Hungernden weltweit bis zum Jahr 2015 zu halbieren, ist in Gefahr. Erklärung und Aktionsplan, 1996 von 185 Regierungen verabschiedet, werden völlig unzureichend umgesetzt. Es mangelt am politischen Willen und an Finanzmitteln.

Dies läßt sich auch an der Beteiligung an WEG+5 ablesen; zwar war der Gipfel noch einmal ein Medienereignis mit einer gewissen Reichweite, doch kamen 1996 112 Staats- und Regierungschefs, während es 2002 nur noch 73 waren. 1996 waren 185 Staaten plus die Europäische Gemeinschaft (die zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten FAO-Mitglied ist) vertreten, 2002 179 Länder und die Europäische Gemeinschaft. Die Industrieländer waren auf der Nachfolgekonzferenz deutlich unterrepräsentiert. Da stellt sich schon die Frage, ob es sich bald ausgegipfelt hat.

Allianz gegen den Hunger

Wesentliches Ergebnis des Gipfels war die vom FAO-Ausschuß für Welternährungssicherheit (CFS) vorbereitete »Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach – Internationale Allianz gegen den Hunger« (FAO Doc. WFS:fyl 2002/3).

Die Staatengemeinschaft erneuert in dieser Deklaration ihre Selbstverpflichtungen von 1996. Sie bestätigt die Ziele und das Programm des Welternährungsgipfels, beklagt den unzureichenden Fortschritt seit 1996 und gelobt Besserung. Die Durchführung des Aktionsplans von 1996 sei zu beschleunigen, da nunmehr 22 Millionen Hungernde pro Jahr statt nur sechs Millionen, wie in den letzten Jahren, aus ihrer Notlage befreit werden müssen, um das Ziel der Halbierung der Zahl der Hungernden bis zum Jahre 2015 noch zu erreichen.

Die Verantwortung dafür wird in erster Linie bei den einzelnen Staaten angesiedelt; wenn deren Mittel erschöpft sind, liegt sie bei der internationalen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Regierungen die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtssicherheit und der guten Regierungsführung. Die Rolle der FAO bei der Unterstützung der Staaten zwecks Erreichung der Ziele wird hervorgehoben, und es wird betont, daß nur eine breit angelegte, koordinierte internationale Partnerschaft zwischen Staaten, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen zum gewünschten Ergebnis führen kann.

Menschenrecht auf Nahrung

Der Rat der FAO wurde aufgefordert, auf seiner 123. Tagung eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzurichten mit dem Auftrag, innerhalb von zwei Jahren freiwillige Leitlinien zum Recht auf Nahrung auszuarbeiten, die den Regierungen zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung an die Hand gegeben werden sollen. Dies ist eine

unmittelbare Fortführung der Verpflichtungen von 1996; der Rat der FAO kam im November 2002 dieser Aufforderung nach und richtete die Arbeitsgruppe ein.

Schließlich werden in der Erklärung alle Regierungen aufgefordert, ihre laufenden nationalen Ernährungssicherungsstrategien und -politiken zu überprüfen. Auf den Bezug zu den Strategien zur Armutsreduzierung (PRS-Prozesse) im Rahmen der erweiterten Entschuldungsinitiative unter Federführung von IMF und Weltbank von 1999 wird hingewiesen. Die Regierungen geben ihrem politischen Willen Ausdruck, auf der Basis des Konsenses von Monterrey und im Gefolge der WTO-Ministerkonferenz von Doha die Regeln des internationalen Agrarhandels zu reformieren, um durch eine Öffnung der Märkte der Industrieländer für Agrarprodukte der Entwicklungsländer und den Abbau von marktverzerrenden Maßnahmen die wirtschaftliche Entwicklung und die Armutsminderung insbesondere in den Entwicklungsländern zu fördern.

Unter dem Kapitel »Herausforderungen« wird in der Deklaration die Notwendigkeit der Gleichstellung der Geschlechter hervorgehoben, vor allem der Zugang und die Kontrolle von produktiven Ressourcen durch die Frauen. In der Sicherung adäquater und gesunder Nahrungsmittel wird eine weitere Herausforderung gesehen. Die Aids-Pandemie soll verstärkt bekämpft werden. In diesem Kapitel wird besonders die Notwendigkeit nationaler und internationaler Nahrungsmittelhilfe hervorgehoben. Der Biotechnologie wird ein größerer Stellenwert eingeräumt als 1996; dies korrespondiert mit der Hervorhebung der Rolle des Handels als »Schlüsselement zur Erreichung von Welternährungssicherheit« in der Präambel der Erklärung.

180 Delegationen nahmen im Juni 2002 in der italienischen Hauptstadt an der Nachfolgetagung zum Welternährungsgipfel von 1996 teil und bekannten sich in der Schlußerklärung zu einer »Internationalen Allianz gegen den Hunger«. Den Konferenzvorsitz hatte der Regierungschef des Gastlandes, Silvio Berlusconi, inne. Im Bild: Ministerpräsident Berlusconi bei der Unterzeichnung der Erklärung in Gegenwart von FAO-Generaldirektor Jacques Diouf.



Die Staaten, die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft werden aufgefordert, freiwillige Beiträge an den FAO-Treuhandfonds für Ernährungssicherheit und Lebensmittelsicherheit zu leisten. Dieser soll als Katalysator für eine beschleunigte Nahrungsmittelproduktion und den Zugang zu Nahrungsmitteln in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC), den einkommensschwachen Ländern mit Nahrungsdefizit (LIFDC) und den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern dienen. Wie schon 1996 (und bei vielen anderen Gelegenheiten) wird an die Industrieländer appelliert, die öffentliche Entwicklungshilfe auf 0,7 vH ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu steigern; 0,15 bis 0,2 vH des BIP soll an die LDC gehen. Begrüßt wird die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD). Gefordert wird, die Budgetanteile für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern wie in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu vergrößern. Innovative Mechanismen zur Entschuldung der Entwicklungsländer einschließlich der Länder mittlerer Einkommen und der Transformationsländer sollen geprüft werden.

Gemischte Bilanz

Sprache und Inhalt der Erklärung sind zumeist eine schwache Wiederholung im internationalen Konferenzbetrieb gängiger Standardformeln, ohne daß man sich auf konkretere Festlegungen einläßt – mit der Ausnahme des Themas Recht auf Nahrung, doch auch hier darf nicht übersehen werden, daß es sich um die Erstellung »freiwilliger Leitlinien« handelt. Nun sind Leitlinien an sich nicht rechtsverbindlich, so daß man es hier mit einer »freiwilligen Freiwilligkeit« zu tun haben wird. Es ist ein sehr kleiner Schritt,

der hier unter Mühen getan wird. Ob er entscheidend sein wird im Sinne eines Prozesses der Verrechtlichung der Ernährungssicherung, muß sich noch zeigen. Positiv zu bewerten ist das Engagement der Bundesregierung – zusammen mit der norwegischen und der italienischen Regierung – zugunsten der Entwicklung solcher Leitlinien. In Deutschland wurde eine Kerngruppe unter Einbeziehung der nichtstaatlichen Organisationen Deutsche Welthungerhilfe und ›Food First‹ Informations- und Aktionsnetzwerk (FIAN) für die Entwicklung dieser Leitlinien eingerichtet.

Fragen der inneren Struktur der Staaten, was die Agrarverfassung und die Agrarpolitiken angeht, sind im Gegensatz zu 1996 in dieser Deklaration nicht hervorgehoben. Dagegen wird die Rolle des Welthandels, der Biotechnologie und der Globalisierungsprozesse als Chance der Ernährungssicherung überbewertet.

Die steuernde Rolle der FAO im Folgeprozeß für die Erreichung der für 2015 gesetzten Ziele wird betont, aber nicht weiter substantiiert. Das Sekretariat dieser UN-Sonderorganisation hatte zu dem Gipfel ein umfangreiches Anti-Hunger-Programm vorgelegt, aber nur in einer Begleitveranstaltung vorstellen können. In dem Programm wurden Maßnahmen und Finanzierungsvorgaben – eine konkrete Finanzbedarfsanalyse mit einem jährlichen Finanzvolumen von 24 Mrd US-Dollar und Hauptaktionsfeldern – vorgeschlagen zur beschleunigten Erreichung des Zieles der Halbierung der Zahl der Hungernden bis zum Jahre 2015. Es ist nicht gelungen, dies in der Deklaration zu verankern; lediglich die in dem Programm angesprochene Notwendigkeit einer internationalen Allianz gegen den Hunger fand Eingang in die Erklärung.

Nach dem Gipfel im Juni wurde sein Initiator, FAO-Generaldirektor Jacques Diouf, gefragt, ob er in fünf Jahren eine weitere derartige Veranstaltung brauche. Die Antwort war kennzeichnend: Gipfel veranstalte man nicht zum Vergnügen. Sie seien ein extremes Mittel bei wirklichem Bedarf. Wenn die Verpflichtungen, die dieses Mal eingegangen wurden, durch Taten der Regierungen und Finanzinstitutionen tatsächlich eingelöst würden, brauche man vermutlich auf absehbare Zeit keinen weiteren Gipfel. Freilich habe die FAO weder die Macht noch die Autorität, Verpflichtungen einzufordern, wie dies beispielsweise die WTO und die Bretton-Woods-Institutionen können. Die FAO habe nur Mechanismen der Information, der technischen Beratung, der Demonstration durch Pilotaktivitäten, des Setzens von Standards, des Aushandelns internationaler Vereinbarungen und der Darstellung von Lektionen aus erfolgreicher oder nicht erfolgreicher Hungerbekämpfung und deren Verbreitung zur Verfügung. Die Verantwortung liege bei den einzelnen Regierungen. Die FAO sei allerdings mit dem Monitoring des Folgeprozesses zu WEG+5 betraut.

2150 statt 2015

Da stellt sich angesichts der Realität nicht entsprechender Deklarationen – bei immer größer werdender Entfernung zum Ziel und trotz der Beteuerungen Dioufs – die Frage nach dem Sinn solcher Veranstaltungen. Denn in der Tat wird das Konzept solcher Gipfel in Frage ge-

stellt, wenn die Diskrepanz zwischen der Rhetorik der Regierungen und ihrem tatsächlichen Handeln derart groß bleibt beziehungsweise noch mehr wächst, wie neuere Zahlen befürchten lassen. Denn im Oktober 2002 hat die FAO ihre Daten weit nach unten korrigiert. Der jährliche Rückgang der Zahl der Hungernden betrug im Schnitt der letzten Jahre nicht sechs, sondern nur 2,5 Millionen. Damit rückt der Zeithorizont der Zielerreichung – wird diese nicht beschleunigt betrieben – nach 2150 statt 2015.

Das Maß der wirklichen Bedeutung derartiger Gipfeltreffen und ihrer Ergebnisse ist der Grad der wirklichen Umsetzung. Hier aber zeigt der 1996 durch den Welternährungsgipfel angestoßene Prozeß in den fünf Jahren danach eine miserable Bilanz. Gleichzeitig ist zu sehen, daß die zuständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen keine effektiven Möglichkeiten hat, die Zielerreichung international und national mit den Regierungen zu fokussieren und zu forcieren. Die FAO wird somit zum beobachtenden, informierenden, Vorschläge entwickelnden und zyklisch mahnenden Organ, und das bei einer der Grundfragen menschlicher Entwicklung.

Augenfälliger kann durch die Staatengemeinschaft das Defizit an Weltordnungspolitik nicht auf den Punkt gebracht werden. Es muß behoben werden, denn sonst kann auch eine noch so kritische und konstruktive Partnerschaft der Zivilgesellschaft mit Regierung und Wirtschaft in Sachen ›Nahrung für alle‹ nichts ausrichten. □

Sozialfragen und Menschenrechte

Erst alt, dann reich

GERTRAUD DAYÉ

Alte Menschen: Internationaler Aktionsplan von Madrid – Europäische Ministertagung in Berlin – Zielvorgaben für ein menschenwürdiges Altern – Unzureichende Vorkehrungen für Überprüfung und Bewertung

(Vgl. auch Burkhard Schade, Lebenserwartung, Lebensarbeitszeit und Lebensumwelt. Der Wiener Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns, VN 1/1983 S. 16ff.)

Vor 20 Jahren fand in der Wiener Hofburg die ›Weltversammlung zur Frage des Alterns‹ statt, die mit der Annahme eines Aktionsplans endete (UN Publ. E.82.I.16). In dieser Zeitschrift hieß es damals dazu: »...die Regierungen wurden am 3. Dezember 1982 einstimmig von der Staatengemeinschaft – also letztlich durch sich selbst – aufgefordert, ›sich im Einklang mit ihren nationalen Strukturen, Bedürfnissen und Zielen ständig um die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des von der Weltversammlung zur Frage des Alterns verabschiedeten Aktionsplans zu bemühen‹. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Alterns soll vom Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten (CSDHA) ... koordiniert und die Durchführung des Aktionsplans vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) auf dem Weg

über seine Kommission für soziale Entwicklung ab 1985 alle vier Jahre überprüft werden.«

1991 verabschiedete die Generalversammlung mit ihrer Entschliebung 46/91 die ›Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen‹, die auf den Gebieten der Selbständigkeit, der Teilhabe, der Betreuung, der Selbstverwirklichung und der Würde als Leitlinie dienen. Zehn Jahre nach der Konferenz in der österreichischen Hauptstadt verkündete die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/5 die ›Proklamation über das Altern‹, in der zugleich das Jahr 1999 zum ›Internationalen Jahr der älteren Menschen‹ ausgerufen wurde. In diesem Gedenkjahr nahm die Generalversammlung in Entschliebung 54/24 »mit Dank Kenntnis« sowohl vom Angebot Spaniens, 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten, als auch von dem Deutschlands, »unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa eine regionale Ministerkonferenz zur Frage des Alterns« zu veranstalten.

I. Der Wiener Aktionsplan war von den nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), die sich mit Altenfragen befassen, im allgemeinen positiv aufgenommen worden. Der zitierten Aufforderung, sich um die Verwirklichung der Grundsätze und Empfehlungen des Weltaltensplans zu bemühen, sind die Staaten allerdings in sehr unterschiedlichem Maße nachgekommen. Die vorgesehene Überprüfung durch den ECOSOC auf dem Wege über die Kommission für soziale Entwicklung hat zu keinen sehr konkreten Resultaten geführt – was wohl auch darauf zurückzuführen ist, daß der Weltaltensplan von 1982 keine spezifischen Durchführungsbestimmungen enthielt.

Zwei Jahrzehnte nach der Wiener Tagung trat die *Zweite Weltversammlung über das Altern* unter dem Motto »Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen« in Madrid zusammen. Neben 142 Regierungsdelegationen nahmen unter anderem 17 NGOs an der Konferenz teil. Herausragendes Ergebnis der Tagung vom 8. bis 12. April 2002 war die ohne förmliche Abstimmung erfolgte Annahme des Schlußdokuments, nämlich der ›Politischen Erklärung‹ und des ›Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002‹ (UN-Dok. A/CONF.197/9).

Anhand eines Vergleichs des Madrider Dokuments mit dem Wiener Aktionsplan lassen sich einige grundsätzliche Feststellungen zur Entwicklung und Schwerpunktsetzung im Bereich der Altenpolitik treffen. Sogleich ins Auge fällt, um wie viel umfangreicher dieser zweite Aktionsplan ist; das Schlußdokument von Madrid umfaßt immerhin 50 Druckseiten. Waren die Forderungen beziehungsweise Empfehlungen 1982 vorrangig auf die Verhältnisse in den westlichen Industriestaaten zugeschnitten (und selbst in diesen realistischerweise nicht überall zu erfüllen), so hat man bei den Formulierungen für den Madrider Weltaltensplan ausdrücklich auf die Verhältnisse in den Entwicklungsländern Bedacht genommen.

Das Grundkonzept einer Gesellschaft für alle Lebensalter, wie es bereits im Internationalen Jahr der älteren Menschen 1999 propagiert wurde, findet seinen Ausdruck in den zentralen Themen des Weltaltensplans. Dazu gehören unter anderem

Demographischer Wandel

»Im 20. Jahrhundert vollzog sich eine Revolution im Bereich der Langlebigkeit. Die durchschnittliche Lebenserwartung bei der Geburt ist seit 1950 um 20 Jahre auf 66 Jahre gestiegen und wird sich bis 2050 voraussichtlich um weitere 10 Jahre erhöhen. Dieser demographische Triumph in Verbindung mit dem raschen Bevölkerungswachstum in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts bedeutet, daß die Zahl der über 60-jährigen von etwa 600 Millionen im Jahr 2000 auf nahezu 2 Milliarden im Jahr 2050 ansteigen wird, womit sich der Anteil der als »älter« definierten Menschen von 10 Prozent weltweit im Jahr 1998 auf voraussichtlich 15 Prozent im Jahr 2025 erhöhen wird. Der größte und schnellste Anstieg wird in den Entwicklungsländern stattfinden, in denen sich die Zahl der älteren Menschen in den nächsten 50 Jahren voraussichtlich vervierfachen wird. In Asien und Lateinamerika wird der Anteil der als »älter« definierten Menschen zwischen 1998 und 2025 von 8 auf 15 Prozent ansteigen, in Afrika während desselben Zeitraums hingegen voraussichtlich nur von 5 auf

6 Prozent, während er sich dort danach bis zum Jahr 2050 jedoch verdoppeln wird. In Afrika südlich der Sahara, wo der Kampf gegen die HIV/Aids-Pandemie und die wirtschaftliche und soziale Not anhält, wird der Anteil nur die Hälfte dieses Niveaus erreichen. In Europa und Nordamerika wird sich der Anteil der als »älter« definierten Menschen zwischen 1998 und 2025 von 20 auf 28 Prozent beziehungsweise von 16 auf 26 Prozent erhöhen. Ein derartiger weltweiter demographischer Wandel hat tiefgreifende Auswirkungen auf alle Aspekte des persönlichen, gemeinschaftlichen, nationalen und internationalen Lebens. Diese Entwicklungen werden die Menschheit in jedem Bereich – im sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen, psychologischen und spirituellen – betreffen.

Dieser bemerkenswerte demographische Übergang wird zur Folge haben, daß sich die Weltbevölkerung bis zur Mitte des Jahrhunderts zu gleichen Teilen aus alten und jungen Menschen zusammensetzen wird. Weltweit wird sich der Anteil der 60-jährigen und Älteren vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2050 voraussichtlich von 10 auf 21 Prozent erhöhen, während man beim An-

teil der Kinder mit einem Rückgang um ein Drittel rechnet, von 30 auf 21 Prozent. In bestimmten entwickelten Ländern und Übergangsländern übersteigt die Zahl der älteren Menschen bereits die Zahl der Kinder, und die Geburtenraten sind unter das Bestandhaltungsniveau gesunken. In einigen entwickelten Ländern wird die Zahl der älteren Menschen im Jahr 2050 mehr als doppelt so hoch sein wie die der Kinder. In den entwickelten Ländern wird der Durchschnitt von 71 Männern je 100 Frauen voraussichtlich auf 78 ansteigen. In den weniger entwickelten Regionen übersteigt die Zahl der älteren Frauen die der älteren Männer nicht im gleichen Ausmaß, da die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Lebenserwartung im allgemeinen geringer sind. Gegenwärtig liegt die Geschlechterproportion bei den 60-jährigen und Älteren in den Entwicklungsländern im Durchschnitt bei 88 Männern je 100 Frauen und wird bis Mitte des Jahrhunderts voraussichtlich geringfügig auf 87 zurückgehen.«

Internationaler Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002, Ziffern 2 und 3

- »die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle älteren Menschen«,
- die Gewährleistung eines »Alterns in Sicherheit« unter Einbeziehung der Bekämpfung der Altersarmut und
- »die Befähigung der älteren Menschen zur vollen und wirksamen Teilnahme am wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben in der Gesellschaft«.

Die NGOs konnten mit Zufriedenheit feststellen, daß zahlreiche Forderungen, die sie seit Jahren erheben, in den Texten von Madrid berücksichtigt wurden. Dazu gehören auch Forderungen wie zum Beispiel

- das Recht auf Mitsprache, wenn es um Entscheidungen geht, die die ältere Generation unmittelbar betreffen,
- das Recht, auch im Alter bezahlt oder ehrenamtlich zu arbeiten, wenn man es wünscht und dazu in der Lage ist,
- die Anerkennung der Tatsache, daß Altern nicht nur ein Thema der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsvorsorge ist, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche umfaßt, und
- die Betonung der Notwendigkeit, den Aspekt des Alterns in alle Bereiche der Sozial- und Entwicklungspolitik einzubeziehen.

Der Madrider Plan brachte auch eine Verschiebung der Perspektive: Ältere Menschen werden nicht mehr als eine Gruppe angesehen, die Unterstützung braucht und verletzlich ist, sondern als Bürger, die zu Unrecht an den Rand gedrängt wurden – ein Umstand, für den die Gesellschaft nun einen hohen Preis zahlt.

Durch den gesamten Plan von Madrid zieht sich wie ein roter Faden die Forderung nach Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Gedanke, daß Altern etwas ist, das den gesamten Lebenslauf betrifft und nicht nur die letzten ein oder zwei Lebensjahrzehnte.

Es gibt auch einige Themen, die im Madrider Plan fehlen und die im Wiener Dokument ausführlicher behandelt wurden. Dazu gehören zum

Beispiel die Vorbereitung auf den Ruhestand oder Konsumentenfragen. Im Madrider Plan finden sich hingegen Themen wie Gewalt gegen ältere Menschen, Probleme von Flüchtlingen und Vertriebenen, Aids und Aspekte des gesunden Alterns.

II. Schon in der Reihung der Überschriften der einzelnen Kapitel, in die die Handlungsempfehlungen des Madrider Weltaltenplans 2002 zusammengefaßt sind, spiegelt sich wider, wie sehr sich der Schwerpunkt von den westlichen Industriestaaten auf die Entwicklungsländer verschoben hat. Unter den drei benannten »Aktionsrichtungen« steht »Ältere Menschen und Entwicklung« an erster Stelle; es folgen »Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden bis ins Alter« sowie »Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds«.

Diese Schwerpunktverschiebung nimmt Bezug auf die Tatsache, daß das demographische Altern in den Entwicklungsländern um vieles rascher voranschreitet als in den westlichen Industrieländern. Erschwerend kommt hinzu, daß »die Industrieländer zuerst reich und dann alt wurden, während die Entwicklungsländer zuerst alt werden, bevor sie reich werden« (so WHO-Vertreter Alexander Kalache auf der 6. Welttagung der Internationalen Föderation zu Fragen des Alterns in Perth im Oktober 2002).

Der Aktionsplan von Madrid enthält auch einen Abschnitt, der sich mit Umsetzung und Folgemaßnahmen befaßt. Darin wurde sowohl auf nationale wie auf internationale Maßnahmen als auch auf die Forschung eingegangen.

Zwar ist es erfreulich, daß in zahlreichen Punkten explizit auf die Einbeziehung der Zivilgesellschaft im allgemeinen und der NGOs im besonderen hingewiesen wurde. Trotzdem empfanden die NGOs auch in diesem zweiten Weltaltenplan die Vorkehrungen zur Umsetzung des Planes als zu schwach. Bemühungen um die Einrichtung einer eigenen UN-Stelle zum Thema Altern, um die Annahme einer Erklärung

der Rechte älterer Menschen oder um die Schaffung einer Struktur für ein internationales Monitoring der Umsetzung des Planes wurden abgelehnt, weil man die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen nicht eingehen wollte.

III. Angesichts der doch sehr allgemein gehaltenen Ausführungen zu Umsetzung und Folgemaßnahmen im Madrider Aktionsplan erscheint die Entscheidung, regionale Konferenzen einzuberufen, in denen über die konkrete Umsetzung der in Madrid gemachten Empfehlungen beraten wird respektive regionale Umsetzungspläne verabschiedet werden, von besonderer Bedeutung.

Zwangsläufig führt die Bedachtnahme auf die jeweiligen Gegebenheiten in den verschiedenen Kontinenten dazu, daß in den einzelnen Weltgegenden unterschiedliche Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden. Das hat zur Folge, daß die bis jetzt vorliegenden Durchführungsstrategien der Regionen nicht der Struktur des Madrider Plans folgen, sondern das herausgreifen und gesondert behandeln, was in der betreffenden Region als wichtig erkannt wurde.

Auch bei der Umsetzungsstrategie für die europäische Region handelt es sich um ein eigenständiges Papier, in dem in zehn Verpflichtungserklärungen (Commitments) versucht wird, die Umsetzung der im Madrider Weltaltenplan formulierten Empfehlungen und Ziele zu verwirklichen.

Die *Ministerkonferenz der ECE zu Fragen des Alterns* trat vom 11. bis 13. September 2002 in der deutschen Hauptstadt zusammen und verabschiedete eine Politische Erklärung sowie die Umsetzungsstrategie für die ECE-Region (ECE/AC.23/2002/9 v. 3.10.2002). In die Vorbereitungsarbeit für die Berliner Tagung waren die NGO-Vertreter in bisher ungekanntem Ausmaß einbezogen gewesen. Sie waren bei allen vorbereitenden Treffen anwesend und konnten die vorher von der NGO-Gemeinschaft gemeinsam erarbeiteten Stellungnahmen und Ergänzungen zum Text der Umsetzungsstrategie gegenüber den

Regierungsvertretern vorbringen; viele ihrer Anliegen wurden produktiv aufgegriffen.

Die ›Berliner Ministererklärung‹ betont, daß das Altern der Gesellschaft nicht nur eine Herausforderung, sondern auch ein Gewinn für unsere Gesellschaften ist und daß ältere Menschen einen wertvollen Beitrag in der Gesellschaft leisten. Die von den Ministern verabschiedete ›Regionale Umsetzungsstrategie‹ hebt hervor, daß das Altern in allen politischen Bereichen zu berücksichtigen ist – ›Mainstreaming Ageing‹ ist das Schlagwort – und daß die volle Integration und Teilhabe älterer Menschen in der Gesellschaft gesichert sein muß.

An dritter Stelle steht die Förderung eines gerechten und nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums, um so auf das Altern der Bevölkerungen zu reagieren; es folgen die Ziele, die sich mit der Anpassung der Systeme zum sozialen Schutz und des Arbeitsmarkts an das demographische Altern befassen. Bildung, Gesundheit, Gleichberechtigung und Familienfragen werden ebenfalls in gesonderten Abschnitten, den ›Verpflichtungserklärungen‹, behandelt. Die in diesen Abschnitten behandelten Feststellungen und definierten Ziele sehen im demographischen Altern grundsätzlich eine positive Entwicklung, die durch die Realisierung der angegebenen Ziele unterstützt werden soll.

Die Verpflichtung Nr. 10 lautet: »Förderung von Umsetzung und Nachfolgeaktivitäten der Regionalen Umsetzungsstrategie durch regionale Zusammenarbeit«; sie ist freilich unzureichend. Anlässlich der Schlußveranstaltung der Berliner Ministerkonferenz drückten die NGOs in ihrem Beitrag sehr klar ihr Bedauern darüber aus, daß sich die Staaten der ECE-Region nicht auf die Schaffung einer effizienten Struktur zur Überprüfung und Evaluierung der Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedsländern verständigen konnten. Es wird nun an den Bemühungen einzelner Staaten und auch der Zivilgesellschaft liegen, nicht in den Fehler zu verfallen, der schon vor 20 Jahren aus dem so sehr begrüßten Wiener Aktionsplan ein letztes Ende nicht sehr wirkungsvolles Schriftstück gemacht hat, denn die Verwirklichung der Verpflichtungen, die die Staaten mit der Annahme der Regionalen Umsetzungsstrategie für den Weltaltenplan 2002 eingegangen sind, muß auch bewertet und überprüft werden können. Die Einsetzung eines Gremiums, das sich mit dem Monitoring befaßt, oder einer entsprechend ausgestatteten Stelle erscheint daher zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Politischen Erklärungen, der Weltaltenplan von Madrid und die Umsetzungsstrategie von Berlin das bleiben, was sie im Augenblick sind: Willenserklärungen – mehr nicht. □

Notstandsgesetze

ANJA PAPANFUSS

Menschenrechtsausschuß: 71.-73. Tagung – Pakt seit 25 Jahren in Kraft – Überarbeitete Verfahrensregeln – Staatenlose Kurden in Syrien – Euthanasie in den Niederlanden – Sinti und Roma in Tschechien – Dialog mit Nordkorea – Minderer Menschenrechtsschutz in den Britischen Überseegebieten

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Gefahren von Amnestieregelungen, VN 3/2001 S. 111ff., fort. Vgl. auch Eckart Klein/Friederike Brinkmeier, Internationaler Pakt und EMRK. Ein Vergleich der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, VN 3/2002 S.99ff.)

Des 25. Jahrestags des Inkrafttretens des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gedachte der *Menschenrechtsausschuß (CCPR)* im Frühjahr 2001. Am 23. März 1976 hatte der Pakt – wie ein knappes Vierteljahr zuvor sein Gegenstück, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Gültigkeit für seine Vertragsstaaten erlangt. In einer Stellungnahme würdigte die Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, die hervorragenden Leistungen des Ausschusses in Gestalt von Monitoring, Normsetzung und konkreter Anwendung der Normen zum Nutzen der Menschen. Der CCPR habe die Staaten davon überzeugen können, die eigenen Gesetze und Praktiken in Einklang mit dem Pakt zu bringen, Hinrichtungen auszusetzen, die Todesstrafe in lebenslängliche Haft umzuwandeln sowie für Entschädigungen und andere Verbesserungen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu sorgen.

Die 18 unabhängigen Sachverständigen haben die Aufgabe, die Einhaltung der im Pakt enthaltenen Rechte in den Vertragsstaaten anhand von periodischen Berichten zu überprüfen. Auf den drei Tagungen des Jahres 2001 (19.3.-6.4. in New York, 9.-27.7. in Genf, 15.10.-2.11. in Genf) behandelten sie insgesamt 14 Staatenberichte. Bis November 2001 waren 148 Staaten dem Pakt beigetreten oder hatten ihn ratifiziert. 39 Staaten hatten seit fünf oder mehr Jahren keinen Bericht abgeliefert; den Negativrekord hielt Gambia mit 16 Jahren.

98 Staaten hatten das I. Fakultativprotokoll angenommen und sich damit dem *Individualbeschwerdeverfahren* unterworfen. Im Juli 2001 nahm der Ausschuß seine tausendste Individualbeschwerde entgegen. Zu zwölf Beschwerden wurden die Auffassungen des Ausschusses verabschiedet und zwölf weitere Beschwerden als unzulässig abgewiesen. Gegenstand der Beschwerden waren unter anderem unfaire und unzulässig lange Prozesse, unmenschliche Haftbedingungen, die Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern, Diskriminierungen auf Grund von Alter und Sprache sowie Einschränkungen beim Erbrecht. Das II. Fakultativprotokoll hatten 45 Staaten ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen.

Auf seiner 71. Tagung verabschiedete der CCPR eine überarbeitete Fassung seiner *Verfahrensregeln*, die 98 Regeln umfaßt. Auf der 72. Tagung wurde die *Allgemeine Bemerkung* zu Artikel 4 des Paktes verabschiedet. Dieser erlaubt den Vertragsstaaten in Zeiten eines Notstands, der das Leben der Nation bedroht und öffentlich verkündet wird, gewisse Abweichungen von den im Pakt enthaltenen Rechtsverpflichtungen – mit Ausnahme der Art. 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18, da diese unabdingbare Grundrechte enthalten. In der 17. Absätze umfassenden Bemerkung werden die Bedingungen und Einschränkungen festgelegt, die bei der Anwen-

dung dieses Artikels zu beachten sind. Der Ausschuß hat damit bis Ende 2001 insgesamt 29 Allgemeine Bemerkungen angenommen.

71. Tagung

Positiv verzeichnete der CCPR zur Umsetzung des Paktes in *Venezuela*, daß die Verfassung den internationalen Menschenrechtsinstrumenten den gleichen Status einräumt wie der Verfassung selbst. Erfreulich sei auch die Einsetzung eines Ombudsmann. Besorgt waren die Experten über Berichte über verschwundene Personen. Der Staat habe die Fälle der Verschwundenen aus dem Jahr 1989 nicht ausreichend untersucht. Auch solle die Regierung Maßnahmen ergreifen, um das Verschwindenlassen von Personen zu unterbinden. Gleiches gelte für außergerichtliche Hinrichtungen, Folterungen und exzessive Gewaltanwendungen durch Polizisten oder andere Sicherheitskräfte. Der CCPR äußerte die Befürchtung, daß eine Fortsetzung der laufenden Reform des Justizwesens zur Entlassung von Richtern führen könne und befürwortete eine Beendigung der Reform, die Offenlegung der Zahl der entlassenen Richter sowie der Gründe für ihre Entlassung. Die Experten waren besorgt über die schlechte Behandlung von Asylbewerbern insbesondere aus Kolumbien, über das Ausmaß des Frauenhandels und über den Mangel an Aufklärung darüber seitens der Delegation.

Erfreulich sei in der *Dominikanischen Republik*, daß 1994 auf Anregung des CCPR die Verfassung überarbeitet wurde und einige der Klauseln, die mit dem Pakt unvereinbar waren, gestrichen wurden. Begrüßenswert sei auch die Aufhebung eines Dekrets, das zur Deportation von Haitianern im Alter von unter 16 Jahren und über 60 Jahren geführt hatte. Berichte besagten jedoch, daß es immer noch Massenvertreibungen und unmenschliche Behandlung von Menschen aus dem Nachbarland gebe. Besorgniserregend seien Informationen seitens des Vertragsstaats, wonach im Jahre 2000 229 Menschen durch Polizisten gewaltsam zu Tode gekommen sind. Die Regierung solle Maßnahmen ergreifen, um die Achtung von Art. 6 des Paktes (Recht auf Leben) durchzusetzen; begangene Verbrechen müßten untersucht werden. Unglücklich sei auch, daß die Gefängnisse von Polizei und Armee überwacht werden und nicht von geschultem Gefängnispersonal.

In bezug auf die Situation in *Usbekistan* äußerte sich der Ausschuß positiv über die Offenheit, mit der der Vertragsstaat in seinem Bericht die Probleme zur Sprache brachte. Erfreulich seien auch die Bemühungen Usbekistans, seine Gesetze den internationalen Standards anzupassen. In bezug auf die Rechtsstaatlichkeit bemerkten die Experten, das zentralasiatische Land müsse dafür Sorge tragen, daß Inhaftierten die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt, einem Arzt und mit Angehörigen in allen Phasen der Haftzeit ermöglicht werde. Besorgt war der CCPR über die Zustände in den Gefängnissen, besonders die schlechten Lebensbedingungen von zum Tode Verurteilten. In diesem Zusammenhang sei die Weigerung Usbekistans, die Zahl der Todeskandidaten und der bereits Hingerichteten offenzulegen, bedauerlich. Der Ausschuß empfahl, die Verfassung dahingehend zu

ändern, daß die Unabhängigkeit der Justiz voll gewährleistet sei und die Zuständigkeit von Militärgerichten eingeschränkt werde. Bestürzt über die Umsiedlung von mehr als 1300 Tadschiken forderte der CCPR den Vertragsstaat auf, keine weiteren derartigen Maßnahmen zu veranlassen. Auch solle eine Kampagne durchgeführt werden, um die traditionelle Einstellung gegenüber Frauen zu überwinden und gegen häusliche Gewalt vorzugehen.

Die Experten begrüßten *Kroatiens* neue, auf den Grundrechten beruhende Verfassung, die die internationalen Menschenrechtsstandards verkörpere. Sie monierten zugleich, daß zwar im Innenministerium eine Abteilung für Kriegsverbrechen eingerichtet wurde, viele Fälle aus der Zeit des Jugoslawienkonflikts aber noch nicht untersucht worden seien. Auch wenn der CCPR anerkannte, daß bei der Gleichstellung der Frau Fortschritte gemacht wurden, sei jedoch der Frauenanteil im Parlament sowie bei den höheren Positionen im öffentlichen Dienst zu gering. Kroatien solle Maßnahmen ergreifen, um den Frauenanteil zu erhöhen und um Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten vor Diskriminierung zu schützen.

Der zweite periodische Bericht *Syriens* war schon 1984 fällig gewesen. Wenn sich die Situation nicht seitdem verbessert hätte und es nach Ansicht der Ausschußmitglieder nicht Anzeichen für eine Lockerung der politischen Einschränkungen gebe, hätte der CCPR ansonsten ernsthaftige Bedenken über massive Verletzungen der durch den Pakt verbürgten Rechte geäußert. Die Gesetze müßten jedoch in Einklang mit dem Pakt gebracht werden. Der seit 1963 verhängte Notstand solle nicht nur praktisch, sondern auch förmlich aufgehoben werden. Die Vertreter Syriens hatten darauf hingewiesen, daß er nur selten in Anspruch genommen werde. Die Notstandsgesetzgebung solle darüber hinaus mit Art. 4 des Paktes in Übereinstimmung gebracht werden. Der CCPR legte der Regierung nahe, die Anzahl der mit dem Tod geahndeten Verbrechen zu reduzieren und eine unabhängige Kommission einzurichten, die die Fälle von außergerichtlichen Hinrichtungen sowie der verschwundenen syrischen und libanesischen Staatsangehörigen untersuchen solle. Einschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit mit der Begründung, daß die Berichterstattung die Ziele der Revolution untergraben würde, sollten aufgehoben werden. Der Staatenlosigkeit zahlreicher Kurden in Syrien müsse ebenfalls ein Ende bereitet werden.

72. Tagung

Die Experten begrüßten, daß die *Niederlande* die Stelle eines unabhängigen nationalen Ombudsmann und eine Gleichstellungskommission geschaffen haben. Sie zeigten sich besorgt über die Auswirkungen des neuen Euthanasiegesetzes, welches mißbraucht werden könne. Sie empfahlen der Regierung, das Gesetz nochmals auf ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen. Auch sollten die Fälle von Tötungen mißgebildeter Neugeborener durch medizinisches Personal untersucht werden. Der CCPR forderte die Regierung auf, ihre Untersuchungen des niederländischen Blauhelmeinsatzes in Srebrenica vom Juli 1995 so bald wie möglich

abzuschließen. In bezug auf die Situation auf den Niederländischen Antillen empfahl der Ausschuß, die Notstandsgesetzgebung mit dem Art. 4 des Paktes in Einklang zu bringen, bei der Überarbeitung des Strafrechts den Verweis auf die Todesstrafe entfallen zu lassen und das Recht auf friedliche Versammlung sicherzustellen. In Aruba (wie die Niederländischen Antillen, zu denen es früher gehörte, überseeischer Teil der Niederlande) solle der Vertragsstaat gewährleisten, daß Hausangestellte einen angemessenen Rechtsschutz erhalten, und die rechtlichen Unterschiede zwischen einer Familie eines auf Aruba geborenen Mannes und der einer auf Aruba geborenen Frau aufheben.

Der CCPR beglückwünschte *Tschechien* zu seinem Engagement beim Wiederaufbau einer demokratischen Rechtsordnung und ihrer Anpassung an die internationalen Standards seit dem Übergang zur Demokratie 1989. Besorgt waren die Experten über die Diskriminierung von Minderheiten, insbesondere der Sinti und Roma. Die ausbleibende Untersuchung von Haßdelikten gegen diese Bevölkerungsgruppe durch Polizei oder Staatsanwaltschaft sei nicht zufriedenstellend. Weitere Mißstände seien Frauenhandel, häusliche Gewalt, Polizeigewalt gegen Ausländer und Roma, die Länge der Untersuchungshaft, überfüllte Gefängnisse und Kinderpornographie. Der Vertragsstaat solle dringend Maßnahmen ergreifen, um rassistisch motivierte Gewalt zu unterbinden und den Roma und anderen Minderheiten Schutz gewähren.

Monaco hat im Jahre 2000 das II. Fakultativprotokoll zum Pakt ratifiziert und damit bekräftigt, daß das Fürstentum schon vor einigen Jahren die Todesstrafe abgeschafft hat. Hauptanliegen der Ausschußmitglieder war, daß Monaco bei der Ratifizierung des Paktes sechs Interpretationserklärungen und einen Vorbehalt eingebracht hat. Auch gebe es weder eine nationale Menschenrechtskommission noch die Absicht, eine solche einzurichten. Moniert wurden Regelungen im Zivilrecht, mit denen der Mann zum Familienoberhaupt bestimmt wird und Frauen bei der Übertragung der monegassischen Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder benachteiligt werden. Die Regierung solle die Erklärungen zum Pakt überarbeiten und sie nach Möglichkeit verringern sowie die Einrichtung einer Menschenrechtskommission erwägen. Das Zivilrecht solle auf geschlechtsspezifische Diskriminierungen überprüft werden und der Schutz von Personen in Polizeigewahrsam sichergestellt werden. Einbürgerungen sollten nach objektiven Kriterien und in einer angemessenen Frist vorgenommen werden.

In *Guatemala* sei die Mittelbewilligung für einen staatlichen Menschenrechtsbeauftragten und eine beim Präsidenten angesiedelte Kommission zur Koordinierung der Menschenrechtspolitik positiv zu bewerten. Ansonsten sah der CCPR eine Reihe von Mißständen, die von der Regierung behoben werden müßten. Besorgt war der Ausschuß insbesondere über zahlreiche Verletzungen des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit und über das Verschwindenlassen von Personen; über die Tatenlosigkeit der Regierung angesichts außergerichtlicher Hinrichtungen und des Kinderhandels, Verbrechen, von denen angenommen werde, daß sie von ehemaligen Militärangehörigen und Paramili-

tärs begangen wurden; über die Kriminalisierung der Abtreibung sowie die hohe Müttersterblichkeit. Der CCPR empfahl Guatemala, seine Notstandsgesetze mit Art. 4 des Paktes in Einklang zu bringen sowie ein Organ einzurichten, das die Fälle der verschwundenen Personen untersucht und die Opfer von Menschenrechtsverletzungen entschädigt. Die Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden, sollten auf die schwerwiegendsten Delikte beschränkt werden.

Die *Demokratische Volksrepublik Korea* ist dem Pakt 1981 beigetreten. Der zweite periodische Bericht war 1987 fällig gewesen. Der Ausschuß zeigte sich erfreut darüber, daß der Vertragsstaat nach 17 Jahren wieder den Dialog mit dem Gremium aufgenommen hat. Positiv sei, daß Nordkorea die Anzahl der Verbrechen, die mit der Todesstrafe geahndet werden, von 33 auf fünf reduziert hat und bereit ist, die Todesstrafe als solche einer Überprüfung zu unterziehen. Ebenfalls als ein positives Zeichen werteten die Sachverständigen die gegenseitigen Besuche von Familien aus Nord- und Südkorea. Ernste Bedenken hatte der CCPR jedoch bei einer Reihe von Gesetzen und angesichts der generell Menschenrechtssituation. Besorgt waren die Sachverständigen über den Mangel an Maßnahmen Nordkoreas zur Sicherung der Ernährungssituation. Auch seien keine wirksamen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur Linderung der Auswirkungen der Dürre sowie anderer Naturkatastrophen, die der Bevölkerung in den neunziger Jahren zugesetzt hatten, ergriffen worden. Besorgniserregend seien des weiteren Meldungen über unmenschliche Behandlung in Erziehungsheimen und Gefängnissen. Die Ausreisegenehmigung für Auslandsreisen sei ebenso wenig vereinbar mit Art. 12, Abs. 2 des Paktes wie verschiedene Regelungen des Pressegesetzes mit Art. 19. Der CCPR empfahl der Regierung unter anderem, die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen und alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kindersterblichkeit zu reduzieren und die allgemeine Lebenserwartung zu erhöhen. Alle Fälle von Mißhandlungen und Folter durch Staatsbedienstete sollten von der Regierung untersucht und die Schuldingen bestraft werden.

73. Tagung

Die Behandlung des Berichts *Afghanistans* wurde verschoben. Die Regierung hatte mitgeteilt, daß sie keine Delegation zu der Tagung nach Genf schicken könne. Der Ausschuß kam in einer geschlossenen Sitzung zu der Schlußfolgerung, daß es in dem Land schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen gebe – öffentliche und summarische Hinrichtungen, Verletzungen der Frauenrechte und der Religionsfreiheit –, daß aber eine Prüfung des Berichts zu diesem Zeitpunkt unproduktiv sei.

Zu den positiven Entwicklungen in der *Ukraine* zählte der Ausschuß, daß die neue Verfassung den Menschenrechten und Grundfreiheiten Rechnung trägt, die Todesstrafe abgeschafft und das Büro eines Ombudsmann eingerichtet wurde. Mit Rechtsreformen soll dem Menschenrechtsschutz mehr Nachdruck verliehen werden. Bedenken geäußert wurden jedoch hinsichtlich der

Einschränkungen der Meinungs- und Religionsfreiheit in Zeiten eines Notstands, der Vorfälle von Polizeigewalt gegen Roma und Ausländer, der weit verbreiteten Folterung von Häftlingen durch Vollzugsbeamte sowie der Einschüchterungsversuche gegenüber Journalisten und Menschenrechtsverteidigern. Nicht vereinbar mit dem Pakt sei darüber hinaus die Zulässigkeit von bis zu 72 Stunden Untersuchungshaft mit der Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu zehn Tage, ohne daß der Verhaftete die Gründe erfährt. Der CCPR empfahl der Regierung, dem Pakt einen höheren rechtlichen Stellenwert beizumessen als den nationalen Gesetzen, Maßnahmen gegen Frauenhandel und häusliche Gewalt zu ergreifen, dem Ombudsman ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zukommen zu lassen und die Genehmigungsverfahren, die die Bewegungsfreiheit im Lande einschränken, aufzuheben.

Die Experten begrüßten die Verabschiedung des Menschenrechtsgesetzes im Jahre 1998 in *Großbritannien*, das Friedensabkommen für Nordirland vom April 1998, die Einrichtung der Position eines unabhängigen Polizei-Ombudsman und einer Menschenrechtskommission für Nordirland. Besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder über mögliche Einschränkungen der bürgerlichen und politischen Rechte durch das Terrorismusgesetz von 2000 und über die Zunahme ethnisch oder rassistisch motivierter Unruhen sowie ebensolcher Übergriffe in Strafvollzugsanstalten durch das Personal. Der CCPR empfahl der britischen Regierung, die Morde an Menschenrechtsverteidigern in Nordirland zu dokumentieren und aufzuklären. Großbritannien solle darüber hinaus eine nationale Menschenrechtskommission einrichten, die Ratifizierung des I. Fakultativprotokolls zum Pakt in Erwägung ziehen, die Verantwortlichen für die rassistischen Vorkommnisse identifizieren, einen Dialog zwischen den verschiedenen Gemeinschaften anregen und ein transparentes Berichtssystem einführen, damit rassistisch motivierte Übergriffe in Gefängnissen rasch untersucht werden können. In bezug auf die Überseegebiete Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln, Montserrat, St. Helena sowie die Turks- und Caicosinseln begrüßten die Sachverständigen die Abschaffung der Todesstrafe in allen Territorien bis auf die Turks- und Caicosinseln. Bedenklich sei hingegen, daß der Menschenrechtsschutz in den Britischen Überseegebieten schwächer und uneinheitlicher gewährt werde als in Großbritannien selbst und daß das Menschenrechtsgesetz von 1998 dort nicht gelte.

Zu den positiven Aspekten in der *Schweiz* zählte der CCPR die Annahme der revidierten Bundesverfassung, die einen Grundrechtekatalog enthält, und die Aufhebung einer Bundesverordnung, die die Meinungsfreiheit von Ausländern, die keine permanente Aufenthaltsgenehmigung haben, eingeschränkt hatte. Die meiste Kritik des Ausschusses wurde in bezug auf die Behandlung von Ausländern angebracht: Polizeigewalt während der Haft und bei der Abschiebung sowie eine Zunahme an rassistisch motivierten Übergriffen. Auch sei Häftlingen das Recht, unmittelbar einen Anwalt oder Familienangehörige zu kontaktieren, verweigert worden. Frauen seien in vielen Bereichen des öf-

fentlichen und privaten Lebens immer noch benachteiligt. Der CCPR empfahl der Regierung, in allen Kantonen Stellen zu benennen, die die Befugnis haben, Beschwerden über Polizeigewalt entgegenzunehmen und zu untersuchen. Abschiebungsverfahren müßten in Einklang mit den Art. 6 und 7 des Paktes vorgenommen werden. Die bestehende gesetzliche Ungleichbehandlung von Staatsbürgern und Ausländern sollte überprüft werden. Die Schweiz solle in Erwägung ziehen, das I. Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

Zufrieden waren die Experten über einige positive Entwicklungen in *Aserbaidschan*, einem Land, das sich in einem bewaffneten Konflikt und im Übergang von einem totalitären System zur Demokratie befindet. Erfreulich sei, daß die Todesstrafe abgeschafft und das Strafprozeßrecht reformiert wurde. Begrüßt wurde, daß das internationale Recht dem nationalen vorangehe. Bedenken äußerte der CCPR unter anderem hinsichtlich Fällen von Folter und Mißhandlung, fehlenden Informationen über das Ausmaß des Frauenhandels, Gewalt gegen Frauen, Einschüchterungsversuchen gegenüber regierungskritischen Journalisten, Behinderungen bei der Registrierung und Arbeit von Menschenrechtsorganisationen und politischen Parteien sowie schwerwiegender Einmischungen in den Wahlprozeß. Das Gremium forderte die Regierung auf, die Rechte der Häftlinge zu schützen, die Überfüllung der Gefängnisse abzubauen, transparente Verfahren zur Wahl von Richtern und Staatsanwälten anzuwenden, entschieden gegen den Frauenhandel und gegen Gewalt gegen Frauen einschließlich Vergewaltigung in der Ehe vorzugehen und sicherzustellen, daß der Wahlprozeß im Einklang mit dem Pakt steht. Wehrdienstverweigerern sei der Status des Verweigerers aus Gewissensgründen ohne Diskriminierung zuzugestehen. □

Patriarchalische Prägungen

MONIKA LÜKE

Frauenrechtsausschuß: 24. und 25. Tagung – Frauen als Opfer von kriegerischen Auseinandersetzungen und Armut – Diskriminierung im Erwerbsleben in Industrieländern

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Arbeitsmigrantinnen, VN 5/2001 S. 185f., fort.)

168 Vertragsparteien hatte Mitte 2001 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Der zur Überwachung seiner Umsetzung eingerichtete *Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* hielt im Jahre 2001 seine beiden Tagungen am Sitz der Vereinten Nationen in New York ab. Die 23 Expertinnen trafen sich vom 15. Januar bis zum 2. Februar zur 24. Sitzungsperiode; seine 25. Tagung hielt das Gremium vom 2. bis zum 20. Juli ab. Zur Konvention existiert ein Fakultativprotokoll (Text: VN 4/2000 S. 145f.), das die Möglichkeit der Individual-

beschwerde für Einzelpersonen und Personengruppen an den Ausschuß vorsieht, wenn diese sich in ihren durch das Übereinkommen eingeräumten Rechten verletzt sehen und den innerstaatlichen Rechtsweg durchschritten haben. Daneben eröffnet dieses Protokoll dem CEDAW die Möglichkeit, bei Verdacht der schweren oder systematischen Verletzungen von Frauenrechten Untersuchungen einzuleiten. Das Fakultativprotokoll war am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten und hatte Mitte 2001 22 Vertragsparteien.

Viele Staaten haben mittlerweile Kommissionen eingerichtet, die die Verwirklichung der Gleichstellung überwachen sollen. Diese institutionellen Reformen spiegeln sich jedoch nicht immer in der tatsächlichen Situation der Frauen wider. In zahlreichen Ländern Afrikas und Südamerikas beeinträchtigen Armut und kriegerische Auseinandersetzungen die Lage der Frau. Insbesondere in Staaten, in denen der Islam dominiert, läßt sich die Gleichstellung der Frau nur schwer realisieren. Oft wirken sich traditionelle Bräuche und Praktiken nachteilig aus. Obwohl die Genitalverstümmelung international geächtet ist, werden zahlreiche Mädchen noch immer dieser Prozedur unterzogen. Häufig ist die Lage der Frauen in den ländlichen Gebieten schlechter als die ihrer Geschlechtsgenossinnen in den Städten. In fast allen Staaten, ob Entwicklungsland oder Industriestaat, werden Flüchtlingsfrauen diskriminiert und ist das Aufkommen von Fremdenfeindlichkeit festzustellen. Vor allem auf dem afrikanischen Kontinent sind besonders viele Frauen von der Aids-Pandemie betroffen.

24. Tagung

Während der 24. Tagung begutachtete der Frauenrechtsausschuß die Berichte von acht Staaten: Ägypten, Burundi, Finnland, Jamaika, Kasachstan, Malediven, Mongolei und Usbekistan. Die Expertinnen begannen, eine Allgemeinen Bemerkung zum Artikel 4 des Übereinkommens zu erarbeiten, der eine zeitweilige positive Diskriminierung zuläßt, um das Ziel einer gleichberechtigten Stellung der Frau zu erreichen. Daneben verabschiedete der CEDAW neue Verfahrensregeln, die sich auf die Berichtsverfahren nach dem Übereinkommen sowie die Individualbeschwerde und das Untersuchungsverfahren nach dem Fakultativprotokoll beziehen.

Bei der Begutachtung der Berichte wurde die Bedeutung der Bildung für die Verbesserung der Lage der Frau deutlich. Wenn Frauen eine schulische Grundbildung erfahren haben, sind sie in der Regel eher in der Lage, von ihren Rechten Gebrauch zu machen und eine selbstbewußte und gleichberechtigte Rolle in der Gesellschaft einzunehmen. Die Erörterung der Berichte ließ auch typische Problemlagen erkennen. So steigt in den Industrieländern der Konsum von Alkohol, Zigaretten und illegalen Drogen vor allem bei jungen Frauen. In zahlreichen Entwicklungsländern sind die Gesellschaftsstrukturen noch immer patriarchalisch geprägt. In den Staaten des ehemaligen Ostblocks erfahren die Frauen derzeit einen Rückschritt, da die Politik verstärkt die Rolle der Frau in der Familie betont.

Burundi gehört zu den ärmsten Ländern der Er-

de. Der lange Bürgerkrieg trägt zusätzlich dazu bei, daß die Situation der Frauen besorgniserregend ist; oft kämpfen sie schlicht um das Überleben. Gewalt gegenüber Frauen scheint auch außerhalb der kriegerischen Auseinandersetzungen an der Tagesordnung zu sein. Traditionelle Verhaltensweisen und die patriarchalische Gesellschaftsstruktur verhindern eine gleichberechtigte Teilnahme der Frauen am gesellschaftlichen und politischen Leben. Der CEDAW sieht die Bildung als ein Mittel an, um die Gesellschaft zugunsten eines verbesserten Ansehens der Frauen zu reformieren; Burundi solle versuchen, möglichst vielen Frauen eine Mindestschulbildung zukommen zu lassen und sie über ihre Rechte zu informieren.

Kasachstan befindet sich derzeit in einer politischen und wirtschaftlichen Übergangsperiode, die auch Auswirkungen auf die Lage der Frau hat. Frauenhandel, Prostitution und Gewalt gegenüber Frauen sind Entwicklungen, die die Situation weiter verschlechtern. Andererseits sind in Kasachstan die Frauen im Durchschnitt besser ausgebildet als die Männer. Zwei Drittel der Erwerbstätigen sind weiblich; Frauen sind aber auch überdurchschnittlich von der ansteigenden Arbeitslosigkeit betroffen. Trotz der verbesserten Situation auf Grund der Ölvorkommen im Land leben zahlreiche Menschen insbesondere in den ländlichen Gebieten unterhalb der Armutsgrenze. Defizite bestehen im Bereich der Gesundheitspolitik: Alkohol- und Zigarettenkonsum sind hoch, und die Zahl der Abtreibungen ist im Steigen begriffen.

In *Ägypten* ist die Gesellschaft traditionell patriarchalisch geprägt, so daß Frauen im öffentlichen Leben stark unterrepräsentiert sind. Deutlich weniger Frauen als Männer können lesen und schreiben. Auf Grund der Reformen im Familienrecht ist es den Frauen nunmehr möglich, auch gegen den Willen des Ehemannes die Scheidung zu beantragen. Vergewaltigung in der Ehe wird nicht gesetzlich sanktioniert; demgegenüber sind häusliche Gewalt und Genitalverstümmelung gesetzlich verboten. Viele Frauen haben aber Angst, bei entsprechenden Vorfällen polizeiliche Hilfe zu suchen. Selbst in medizinischen Notlagen haben die Frauen keine Möglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch, da Abtreibungen generell verboten sind.

Finnland spielt eine weltweit führende Rolle bei der Verwirklichung der Frauenrechte. Es bleiben aber Defizite im Bereich des Erwerbslebens; Frauen verdienen im Durchschnitt weiterhin weniger Geld als ihre männlichen Kollegen für die gleiche Tätigkeit und arbeiten vermehrt in Teilzeitbeschäftigung. In Führungspositionen sind Frauen noch immer unterrepräsentiert. Vorfälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz scheinen im Anstieg begriffen zu sein.

Das Rechtssystem auf den *Malediven* basiert auf der Scharia, und die Gesellschaft ist patriarchalisch geprägt, wodurch eine gleichberechtigte Stellung der Frauen erschwert wird. Der Bildungsstand der Frauen ist überdurchschnittlich gut; dennoch sind sie im Erwerbsprozeß unterrepräsentiert und arbeiten fast nie in Führungspositionen. Häufig erhalten Frauen keine ausreichende gesundheitliche Versorgung. Verhütungsmittel sind verschreibungspflichtig und werden nur an verheiratete Männer ausgegeben.

Die Rechtslage in *Usbekistan* entspricht nicht

vollständig den Vorgaben der Konvention, insbesondere enthält die usbekische Verfassung kein umfassendes Diskriminierungsverbot. Frauen sind besonders stark von der im Land verbreiteten Arbeitslosigkeit betroffen und profitieren immer weniger von der Sekundarschulbildung.

Jamaika gehörte zu den ersten Staaten der lateinamerikanisch-karibischen Region, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Die angespannte Haushaltslage und die Strukturanpassungsmaßnahmen führten zu Einschnitten bei der Frauenförderung und wirken sich auch im Alltagsleben aus. Noch immer existieren zahlreiche diskriminierende Gesetze. Im politischen Leben sind die Frauen deutlich unterrepräsentiert. Der Sextourismus gefährdet die Gesundheit der Frauen und trägt zur Ausbreitung der Immunschwächekrankheit Aids bei. Gewalt gegen Frauen ist in der Gesellschaft weit verbreitet. Die strafrechtliche Sanktionierung von Abtreibungen mit unter Umständen lebenslanger Haft führt zu heimlich vorgenommenen, oft lebensgefährlichen Schwangerschaftsabbrüchen. Der politische und wirtschaftliche Übergang in der *Mongolei* wirkt sich auch auf die Frauen aus. Die Gesellschaft ist von traditionellen Einstellungen geprägt. Mehr als ein Viertel der Frauen hat sechs oder mehr Kinder. Die Müttersterblichkeit ist hoch. Trotz der hohen Kompetenz der Frauen sinkt ihr politischer Einfluß. Im Erwerbsleben erhalten die Frauen für gleiche Arbeit häufig weniger Geld als ihre männlichen Kollegen. Die während des Mutterschaftsurlaubs gewährte Unterstützung liegt unterhalb der Armutsgrenze. Ein besonderes Problem stellen die Gewalt gegenüber Frauen und der sexuelle Mißbrauch dar.

25. Tagung

Auf der Tagung Mitte 2001 begutachtete der CEDAW die Berichte Andorras, Guineas, Guyanas, Nicaraguas, der Niederlande, Schwedens, Singapurs und Vietnams. Zudem setzten die Expertinnen ihre Arbeiten an einer Allgemeinen Bemerkung zu Art. 4 der Konvention fort.

Bei der Prüfung der Berichte fiel immer wieder auf, daß die Frauen im Bereich des Erwerbslebens weiterhin unterrepräsentiert sind und bei den Löhnen diskriminiert werden.

Obwohl *Schweden* als ein Land gilt, in dem eine Gleichstellung der Frau bereits weitgehend realisiert ist, verdeutlicht der Bericht, daß auch in der schwedischen Gesellschaft Vorurteile fortbestehen. Das betrifft insbesondere den Arbeitsmarkt, wo Frauen noch nicht in allen Fällen die gleiche Entlohnung für die gleiche Arbeit wie ihre männlichen Kollegen erhalten und noch immer nicht den gleichen Zugang zu Führungspositionen haben.

Bei der Begutachtung des Berichts der *Niederlande* war das Hauptthema in der Expertendiskussion die Aufhebung des Verbots von Bordellen im Januar 1999, über dessen Bewertung man im CEDAW geteilter Meinung war. Als beispielhaft gilt die Berufung eines Sonderberichterstatters über den Frauenhandel. Die Vorgaben des Übereinkommens werden weitgehend realisiert. Jedoch sind die Frauen in der Praxis im Erwerbsleben noch immer unterrepräsentiert.

Von dem hohen Bildungsstandard in *Singapur*

und dem hervorragenden Gesundheitssystem profitieren auch die Frauen. Trotz multikultureller Züge bleibt Singapur im wesentlichen ein chinesisches Land mit einer patriarchalischen Gesellschaftsstruktur. Die Frau wird in der Politik und im Bildungswesen überwiegend in ihrer Rolle als Ehefrau und Mutter gesehen. Hausangestellten werden oft grundlegende Rechte verweigert. Der Tatsache, daß Singapur ein Durchgangsland für den Frauen- und Kinderhandel ist, trägt die staatliche Politik in keiner Weise Rechnung. Die Altersgrenze für die Eheschließung ist unklar und liegt unter Umständen bei 13 Jahren. Vergewaltigung in der Ehe ist nicht strafbar. Der Bericht an den CEDAW war der erste überhaupt, den Singapur an ein Vertragsorgan des internationalen Menschenrechtsschutzes übermittelt hatte.

Trotz der jüngsten Reformen ist die Gesellschaft *Andorras* noch immer patriarchalisch geprägt. Sexistische Einstellungen von Männern und Gewalt gegenüber Frauen scheinen auch innerhalb von Beziehungen durchaus an der Tagesordnung zu sein. Doch ist die Zahl der Frauen, die sich am politischen Leben beteiligen, hoch, obwohl den Frauen das Wahlrecht erst 1970 zugestanden worden war.

Obgleich *Vietnam* eines der fortschrittlichsten Rechtssysteme besitzt, spiegelt sich das nur selten in der Rechtsrealität wider. Die vietnamesische Politik verfolgt eine kohärente Strategie zur Verbesserung der Situation der Frauen; trotzdem ist ein Fortbestehen von Stereotypen festzustellen. Vier Fünftel der vietnamesischen Frauen leben auf dem Land, wo sie unter fehlender Bildung, Mangel an Arbeitsplätzen, unzureichender Infrastruktur, häuslicher Überlastung und traditionellen Einschränkungen leiden. Bei der Landverteilung scheinen Männer gegenüber Frauen bevorzugt zu werden. Die Zahl der Abtreibungen steigt insbesondere bei den jungen Frauen. Männer greifen nur selten zu Verhütungsmitteln; 14 vH der Aidsinfizierten sind Frauen.

Guinea hat in den vergangenen Jahren sein Bildungs- und Gesundheitswesen und dadurch die Situation der Frauen verbessert. Gleichzeitig wird ihr Los durch Genitalverstümmelung und verbreitete Polygamie erheblich beeinträchtigt. Das westafrikanische Entwicklungsland hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Flüchtlinge aus den Nachbarstaaten Sierra Leone und Liberia aufgenommen. Die Hälfte von ihnen sind Frauen, die gegen sexuelle Gewalt geschützt werden müssen.

In *Nicaragua* beeinträchtigen die Folgen des Bürgerkriegs, die Armut und die Auswirkungen des Hurrikans ›Mitch‹ auch die Frauen. Nicaragua gehört zu den ärmsten Ländern Lateinamerikas. Der Bildungsstand der Frauen ist höher als der der Männer; trotzdem scheint ihr Einfluß im politischen Leben eher zurückzugehen.

In *Guayana* sind 30 vH der Parlamentarier weiblich. Auch darüber hinaus sind Frauen in Führungspositionen vertreten, stellen aber andererseits nur gut ein Viertel der Arbeitskräfte. Das Arbeitsrecht gewährt keinen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub. Prostitution ist strafbar. Vor allem die Frauen in den ländlichen Gebieten leiden unter zunehmender Verarmung. □

Kinderarbeit Kamelrennen

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 26.-28. Tagung des Ausschusses – Folgen der Aids-Pandemie – Genitalverstümmelung noch verbreitet – Geminderte Lebenschancen im ländlichen Raum – Diskriminierung von Flüchtlingskindern

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Aidswaisen, VN 5/2001 S. 186ff., fort.)

Nach wie vor 191 Vertragsparteien hatte das Übereinkommen über die Rechte des Kindes im Jahre 2001. Ergänzt wird es durch zwei Fakultativprotokolle, die 2001 noch nicht in Kraft waren; sie betreffen die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Text beider Protokolle: VN 4/2000 S. 146ff.; vgl. auch Christian Tomuschat, Mehr Schutz für die Schutzlosen. Die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, VN 3/2002 S. 89ff.).

Die formale Anerkennung der Kinderrechte führt jedoch häufig nicht zu einer mit der Konvention im Einklang stehenden Staatenpraxis. In der Regel wirken sich wirtschaftliche und soziale Probleme in den einzelnen Staaten auch auf die Kinder aus. Insbesondere in arabischen und afrikanischen Ländern werden Mädchen noch immer diskriminiert. Zudem stellen die Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC) vor allem in den Entwicklungsländern immer wieder eine beträchtliche Diskrepanz zwischen der Lage der Kinder aus armen Verhältnissen oder aus dem ländlichen Raum und der der Kinder aus wohlhabenden Familien fest. Obwohl mittlerweile in der Regel Schulpflicht besteht, besucht noch immer ein beträchtlicher Teil der Heranwachsenden in den Entwicklungsländern die Schule nicht regelmäßig. Die Zunahme an HIV/Aids-Infektionen trifft in vielfältiger Weise auch die Kinder; die staatlichen Gesundheits- und Sozialsysteme können dies oft nicht auffangen. In manchen Gemeinschaften ist die Genitalverstümmelung noch an der Tagesordnung, auch wenn sie häufig gesetzlich unter Strafe gestellt ist. Ein fortwährendes Problem vor allem in autoritären Systemen ist der Umgang mit Kindern und Jugendlichen in den Streitkräften oder in Erziehungsheimen und ganz allgemein die Behandlung von Kindern im Justizwesen. Dort findet eine ausreichende differenzierte Behandlung von Jugendlichen oft nicht statt.

2001 trat der zehnköpfige CRC zu drei Sitzungsperioden in Genf zusammen: vom 8. bis 26. Januar (26. Tagung), vom 21. Mai bis zum 8. Juni (27. Tagung) und vom 24. September bis zum 12. Oktober (28. Tagung).

26. Tagung

Im Januar 2001 prüfte das Sachverständigen-gremium neun Staatenberichte. Daneben erörterten die Ausschussmitglieder mit Vertretern des UNICEF, der ILO, der WHO und einer Gruppe einschlägig engagierter nichtstaatlicher Organisationen die Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation. Die Hohe Kommissarin

für Menschenrechte, Mary Robinson, berichtete unter anderem über ihren Besuch in den besetzten palästinensischen Gebieten im vorangegangenen November im Anschluß an die Sonder-tagung der Menschenrechtskommission vom Oktober 2000. Ein Abschnitt ihres Berichts über die Mission war der Lage der Kinder gewidmet.

Der CRC nahm eine *Allgemeine Bemerkung* zu den Bildungszielen an, die in Artikel 29 des Übereinkommens niedergelegt sind.

In den Entwicklungsländern Ägypten, Äthiopien und Lesotho erschwert die Armut die Umsetzung der Konvention. Die unzureichende gesundheitliche Versorgung führt zu hoher Säuglings- und Kindersterblichkeit. In Äthiopien und Lesotho sind von der Aids-Pandemie auch zahlreiche Kinder betroffen. Kinder vom Land oder aus Randgruppen, so Kinder mit Behinderungen oder Flüchtlingskinder, haben geringere Lebenschancen als ihre Altersgenossen. Oft besteht keine eigenständige Jugendgerichtsbarkeit, und Jugendliche werden statt dessen wie Erwachsene behandelt.

Fast ein Viertel der Bevölkerung Lettlands ist unter 18 Jahre alt. Eine der ersten Entscheidungen des Parlaments nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit sei der Beitritt zum Übereinkommen gewesen. Kritische Fragen der Sachverständigen bezogen sich auf die Selbstmordrate, die die höchste in Europa sein soll, und die Straßenkinder, deren Zahl sich auf 15 000 bis 25 000 belaufen soll. Der CRC empfahl unter anderem die Berufung eines Ombudsmann für Kinder.

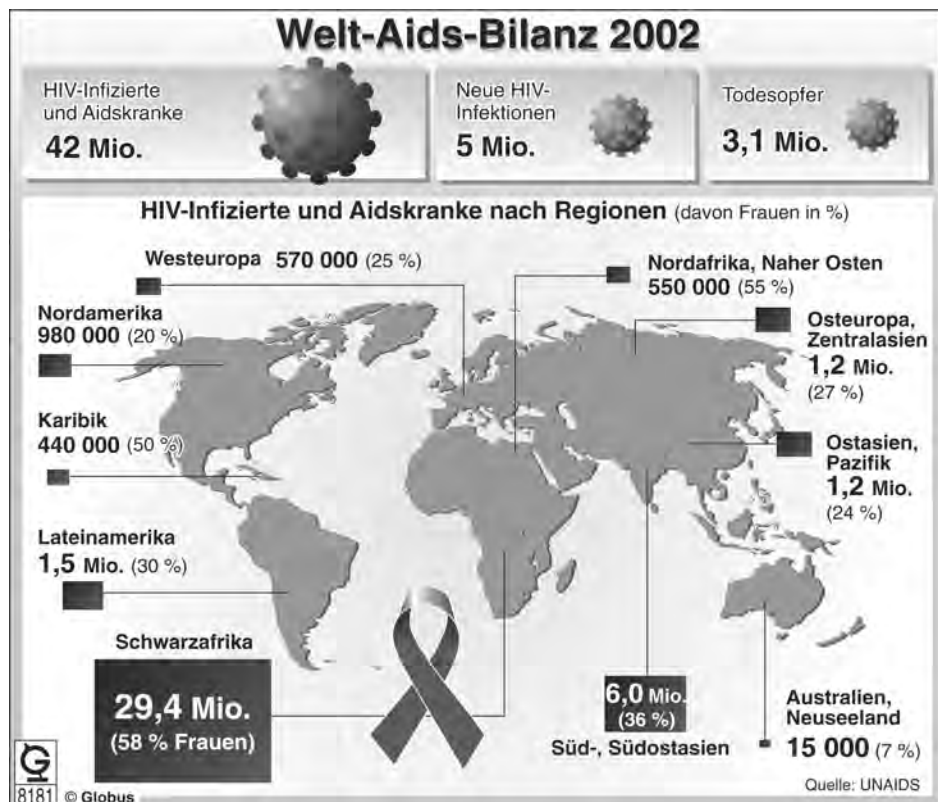
Obwohl in Liechtenstein zahlreiche Gesetze und Initiativen zur Realisierung der Kinderrechte existieren, ist die Situation der Kinder noch verbesserungsfähig. So wird Liechtenstein aufgefordert, seinen Vorbehalt zu Art. 10 der Kon-

vention (Familienzusammenführung) zurückzunehmen.

Bedingt durch die zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen der vergangenen Jahre und die wirtschaftlichen Probleme ist die Situation der Kinder in Äthiopien mit die schlechteste in der Welt. Die Gesetze widersprechen häufig den Vorgaben des Übereinkommens; die Genitalverstümmelung von Mädchen ist noch an der Tagesordnung. Zahlreiche Kinder besuchen die Schule nicht regelmäßig, sondern arbeiten bis zu 12 Stunden am Tag für einen minimalen Lohn. Äthiopische Mädchen arbeiten vor allem in den arabischen Ländern, aber auch in Italien als Hausangestellte oder Kindermädchen und werden dabei oft ausgebeutet und mißhandelt. Die Aids-Pandemie macht zahlreiche Kinder zu Waisen; sofern sie selbst infiziert sind, werden sie auch noch gesellschaftlich geächtet. Die Polizei nimmt Kinder in Gewahrsam, ohne sie einem Richter vorzuführen. Mißhandlungen durch Sicherheitskräfte sind an der Tagesordnung.

In Ägypten werden Jungen und Mädchen insbesondere im Hinblick auf den Schulbesuch nach wie vor unterschiedlich behandelt. Die Genitalverstümmelung von Mädchen ist vor allem im ländlichen Raum noch immer üblich. Kinderarbeit ist weit verbreitet.

Die Lage der Kinder in Litauen wird durch den politischen und wirtschaftlichen Umbruch des vergangenen Jahrzehnts beeinflusst. Zahlreiche Kinder wachsen bei nur einem Elternteil auf. Der steigende Alkoholmißbrauch in den Familien führt zur Zunahme der Gewalt gegen Kinder und des sexuellen Mißbrauchs. Die Tatsache, daß Litauen sich zu einem Zentrum des Frauenhandels entwickelt hat, betrifft auch Minderjährige. Die Kleinkriminalität unter Kindern steigt. Viele Kinder verlassen die Schule vorzeitig.



In *Lesotho* wurde das Übereinkommen weder in die nationale Rechtsordnung inkorporiert noch ist das Vertragswerk unmittelbar anwendbar. Körperliche Züchtigung ist weiterhin erlaubt und Genitalverstümmelung von Mädchen an der Tagesordnung. Zahlreiche Kinder müssen auf der Straße leben.

Saudi-Arabien hat gegenüber allen Bestimmungen, die mit der Scharia im Konflikt stehen, einen Vorbehalt eingelegt und setzt deshalb das Übereinkommen nur mangelhaft um. Andererseits genießen Kinder in Saudi-Arabien große Aufmerksamkeit. Die Diskriminierung von Mädchen sticht ins Auge.

Palau, früher Teil des UN-Treuhandgebiets Pazifikinseln, besteht aus 340 Inseln, auf denen unterschiedliche Bräuche herrschen. Häufig widersprechen sie den Vorgaben der Konvention, was deren Umsetzung erschwert. Die hohe Rate von psychischen Krankheiten und Selbstmorden unter Jugendlichen ist auffällig.

Obwohl der Tourismus in der *Dominikanischen Republik* die Volkswirtschaft stärkt, drängt er andererseits Teile der Bevölkerung an den Rand und in die Armut. Aus dieser suchen sich Kinder durch Hilfsarbeiten im informellen Sektor oder durch Prostitution zu befreien. Parallel zum Anstieg des Tourismus steigt die sexuelle Ausbeutung. Zahlreiche Kinder leben auf der Straße, so daß sie der Brutalität der Sicherheitskräfte ungeschützt ausgesetzt sind. Die Kinder der haitianischen Gastarbeiter werden häufig diskriminiert; dies betrifft vor allem den Zugang zu Schulbildung und Gesundheitsfürsorge.

27. Tagung

Acht Staatenberichte wurden im Frühjahr 2001 behandelt. Eine Analyse der Berichte zeigt, daß die Situation der Kinder in den Entwicklungsländern besonders durch die Armut beeinträchtigt wird und daß daneben der Aids-Pandemie eine unheilvolle Rolle zukommt. Die gesundheitliche Versorgung ist häufig unzureichend. In allen Berichten werden Defizite bei der Realisierung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes deutlich. Diese treffen in der Regel Kinder aus Randgruppen sowie in den Entwicklungsländern typischerweise Kinder aus den ländlichen Gebieten sowie solche, deren Familien unterhalb der Armutsgrenze leben. Diskriminierungen von Kindern, die zu Minderheiten gehören, findet man in Entwicklungs- wie in Industrieländern. In den westlichen Industriestaaten scheint die Fremdenfeindlichkeit generell zuzunehmen.

Im Bericht *Dänemarks* fehlen Informationen über die Lage der Kinder in Grönland und auf den Färöern. Das starke Engagement des Landes bei der Entwicklungszusammenarbeit trägt dazu bei, die Sache der Kinder in den Entwicklungsländern zu fördern. Andererseits ist in Dänemark selbst ein Anstieg der Fremdenfeindlichkeit zu verzeichnen, die sich gegen Kinder von Migranten oder Flüchtlingen richtet. Auffällig ist die hohe Zahl von psychosomatischen Erkrankungen unter Jugendlichen; dazu gehören vor allem Eßstörungen, Alkohol- oder sonstiger Drogenmißbrauch sowie Depressionen.

In der *Türkei* sind die Rechte von Kindern, die kurdischen Ursprungs sind oder zu anderen Minderheiten gehören, nicht vollständig realisiert.

Die staatlichen Behörden ergreifen nur unzureichende Maßnahmen gegen sogenannte Ehrenmorde an minderjährigen Mädchen durch ihre Verwandten als Bestrafung für angeblich ›schamloses‹ Verhalten. In den östlichen und südöstlichen Gebieten des Landes werden zahlreiche Geburten noch immer nicht registriert. Das Verhalten der staatlichen Sicherheitskräfte widerspricht zuweilen rechtsstaatlichen Grundsätzen; Jugendliche im Polizeigewahrsam werden teilweise ohne Kontakt zur Außenwelt gehalten, mißhandelt oder gefoltert. Die Kinder, die in staatlichen Erziehungsheimen leben, machen oft einen verahrlosten Eindruck. Obwohl gesetzlich verboten, wird die körperliche Züchtigung in Schulen und anderen staatlichen Einrichtungen regelmäßig als Erziehungsmittel verwendet. Die Qualität der staatlichen Schulbildung scheint sich zu verschlechtern. Vor allem in den ländlichen Gebieten verlassen zahlreiche Mädchen die Schule vorzeitig.

Auf Grund der autoritären jüngsten Vergangenheit mit ihren Menschenrechtsverletzungen und nachfolgender Straflosigkeit sowie der im Land verbreiteten Armut gestaltet sich die Realisierung der Kinderrechte in *Guatemala* schwierig. Die erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze erschweren die Situation der Kinder zusätzlich. Gewalt gegen Kinder nimmt wieder zu. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Drogen nehmen, scheint zu steigen. Parallel zur Zunahme der sexuellen Ausbeutung nehmen auch die Geschlechtskrankheiten zu. Nach Auffassung des CRC sind die staatlichen Bemühungen zur Eindämmung von sexueller Ausbeutung und Gewalt durch die Sicherheitskräfte unzureichend.

In *Côte d'Ivoire* ist die gesundheitliche Versorgung von Kindern in Gefängnissen besonders besorgniserregend. Das betrifft auch Säuglinge, die in Gefängnissen geboren werden. Minderjährige Gefangene werden häufig mißhandelt. Gewalt gegen Kinder und sexueller Mißbrauch in Familie und Schule sind verbreitet. Insbesondere auf dem Land arbeiten die Kinder häufig, statt die Schule zu besuchen. Dabei werden sie als Hausangestellte, Land- oder Minenarbeiter ausgebeutet. Die Aids-Prävalenz unter Jugendlichen ist beunruhigend.

In *Tansania* können Minderjährige zu lebenslanger Haft oder zum Tode verurteilt werden. Als Strafe für jugendliche Kriminelle kann die körperliche Züchtigung verhängt werden. Berichtet wird von Übergriffen der Sicherheitskräfte gegenüber Straßenkindern. Kinder werden zunehmend Opfer sexueller Ausbeutung und des Sextourismus.

Die Implementierung der Konvention in *Kongo (Demokratische Republik)* wird durch den im Land wütenden Bürgerkrieg erschwert; die staatlichen Organe kontrollieren nur einen Teil des Territoriums. Zu den Opfern der bewaffneten Auseinandersetzungen gehören auch zahlreiche Kinder.

In *Bhutan* werden zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte unternommen; dennoch gibt es Probleme bei der Gesundheitsversorgung. Ein Zugang insbesondere zur reproduktiven Medizin ist nicht immer gewährleistet.

Grundsätzlich ist die Situation der Kinder in *Monaco* gut, auch wenn einige Rechtsnormen

nicht vollständig mit den Vorgaben des Übereinkommens übereinstimmen. Beispielsweise ist die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel bisher nicht gesetzlich verboten. Probleme bereitet auch der zunehmende Drogenmißbrauch unter Jugendlichen.

28. Tagung

Auf der 28. Tagung des CRC wurden zehn Berichte geprüft. Zu Beginn trafen die Sachverständigen mit Juan Miguel Petit zusammen, dem Sonderberichterstatter über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Er will den Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Datensammlung, Vor-Ort-Besuche und die Unterstützung von Personen und Organisationen legen, die sich für das Schicksal der Kinder einsetzen, und dabei eng mit dem CRC zusammenarbeiten.

Einen Tag lang diskutierte das Expertengremium das Problem der Gewalt gegen Kinder. Dabei ging es vor allem um die Gewalt in Familie und Schule. Die Ausschußmitglieder stellten erneut klar, daß jede Form von Gewalt gegen Kinder inakzeptabel ist, und regten an, beim UN-Generalsekretär eine Studie über Gewalt gegenüber Kinder in Auftrag zu geben.

In Gambia, Kamerun, Kenia, Mauretanien und Usbekistan erschweren die wirtschaftlichen und sozialen Probleme die Umsetzung des Übereinkommens. Häufig leiden Kinder aus Flüchtlingsfamilien, aus armen Verhältnissen, aus Minderheiten sowie Kinder mit Behinderungen unter Benachteiligungen. In den Entwicklungsländern trägt die unzureichende gesundheitliche Versorgung vor allem auf dem Lande zu einer hohen Kinder- und Säuglingssterblichkeit bei.

In *Mauretanien* sind die Kinder von sechs bis 14 Jahren schulpflichtig und dürfen erst mit 16 Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Tatsächlich besuchen jedoch nur 60 vH der Kinder regelmäßig eine Schule und arbeiten zahlreiche Kinder unter 16 Jahren im ländlichen oder informellen Sektor oder aber auf der Straße. Mädchen werden Opfer der Genitalverstümmelung.

Neben den ökonomischen und sozialen Problemen erschweren in *Kenia* die Traditionen eine Umsetzung der Konvention. Die Aids-Pandemie wirkt sich auch auf die Kinder aus. Obwohl die körperliche Züchtigung gesetzlich verboten ist, werden Kinder in Schule und Familie, aber auch in Gefängnissen oder staatlichen Erziehungsheimen häufig geschlagen und mißhandelt. Die Genitalverstümmelung ist nicht verboten und wird häufig praktiziert. Zahlreiche Kinder leben auf der Straße; dort sind sie in besonderem Maße sexueller Ausbeutung ausgesetzt.

In *Oman* hat sich die gesundheitliche Versorgung für Kinder in den letzten Jahren erheblich verbessert und dementsprechend die Kinder- und Säuglingssterblichkeit verringert. Trotzdem ist ein Viertel der Kinder unter fünf Jahren unterernährt. Uneheliche Kinder, insbesondere Mädchen, werden traditionell noch immer diskriminiert. In Oman besteht konventionswidrig keine Schulpflicht. Die Experten zeigten sich besorgt über das Schicksal von Kindern, die an Kamelrennen als Jockeys teilnehmen.

Obwohl sich *Portugal* bemüht, Diskriminierungen unter Strafe zu stellen, sind Benachteiligungen beispielsweise von Kindern, die auf dem Lande leben, und von Roma-Kindern faktisch noch immer an der Tagesordnung. Auffällig ist die hohe Zahl von Verkehrsunfällen, denen Kinder zum Opfer fallen. In den Familien wird die körperliche Züchtigung noch immer als Erziehungsmittel angewendet. Die Zahl der Tagesstätten oder Pflegeeinrichtungen für Kinder ist ungenügend.

In *Katar* ist die Kinderrechtskonvention, insbesondere das Diskriminierungsverbot, noch immer nicht vollständig in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt. Davon sind auch außereheliche Kinder betroffen. Im Justizwesen ist keine gesonderte Behandlung für Kinder vorgesehen. Personen unter 18 Jahren können zu einer lebenslangen Haftstrafe oder zum Tode verurteilt werden. Der CRC kritisierte die unzureichende Information über das Gesundheitswesen und das Problem der Kinderarbeit; ihm liegen beunruhigende Berichte über die Teilnahme von Kindern an gefährlichen Kamelrennen vor.

Kamerun besitzt 230 ethnische Gruppen; mehrere Rechtsordnungen, unter ihnen das Gewohnheitsrecht, existieren nebeneinander. Dies erschwert eine kohärente Umsetzung des Übereinkommens. Auffällig und beunruhigend zugleich ist die hohe Analphabetenquote. Frauen werden häufig diskriminiert und früh verheiratet. Viele Kinder genießen keine regelmäßige Schulbildung, sondern arbeiten statt dessen

vor allem im informellen Sektor oder auf der Straße. Dabei werden sie häufig Opfer von sexueller Ausbeutung.

Auch in *Gambia* erschwert die Koexistenz unterschiedlicher Rechtssysteme, darunter Scharia und Gewohnheitsrecht, eine effektive Gewährleistung der Kinderrechte. Die Altersgrenze der Kindheit ist gesetzlich nicht definiert und das Diskriminierungsverbot der Konvention nicht vollständig in die gambische Rechtsordnung umgesetzt. So werden beispielsweise das Ehe- und das Erbrecht nicht von dem verfassungsmäßigen Diskriminierungsverbot umfaßt. Die körperliche Züchtigung ist als Erziehungsmittel akzeptiert. Psychische, physische und insbesondere sexuelle Gewalt gegen Kinder nimmt zu; das gilt auch für die familiäre und schulische Umgebung. Die Genitalverstümmelung ist nicht verboten; sie ist weit verbreitet. Zahlreiche Kinder leben auf der Straße davon, daß sie entweder im informellen Sektor arbeiten, sich prostituieren oder betteln.

Der Bericht *Paraguays* ist lückenhaft. Die politische Instabilität des Landes sowie die erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten wirken sich auch nachteilig auf die Kinderrechte aus, die in der staatlichen Gesetzgebung nicht vollständig garantiert werden. Das gilt insbesondere für den Nichtdiskriminierungsgrundsatz. Kinder aus den indigenen Bevölkerungsgruppen werden häufig diskriminiert. Körperliche Züchtigung ist als Erziehungsmittel sozial akzeptiert. Die Landflucht läßt Familien zerbrechen. Es ist üblich, daß schwangere

Mädchen der Schule verwiesen werden. Obwohl die offizielle Altersgrenze für die Aufnahme in die Streitkräfte bei 18 Jahren liegt, gibt es zahlreiche Kindersoldaten, die häufig unter Mißhandlungen seitens ihrer Vorgesetzten leiden. Oftmals leben und arbeiten die Kinder auf der Straße oder in sklavereiähnlichen Verhältnissen als Hausangestellte bei wohlhabenden Familien.

Ein besonderes Problem mit Auswirkungen auch auf die Lage der Kinder stellt die Nahrungsmittel- und Trinkwasserknappheit als Folge des ökologischen Kollapses des Aralsees in *Usbekistan* dar. Auch hier werden Kinder als Angehörige der Streitkräfte häufig von ihren Vorgesetzten gepeinigt. Mißhandlungen in Familie und Schule werden nur unzureichend geahndet. Frauen und Mädchen leiden oft unter häuslicher Gewalt. Die Qualität der staatlichen Schulbildung verschlechtert sich.

In *Kap Verde* ist die Kindersterblichkeit in den vergangenen Jahren gesunken; die Schulbildung wurde verbessert. Noch immer erschweren aber verbreitete Armut und Trinkwasserknappheit die Umsetzung des Übereinkommens. Mit diesem steht die staatliche Rechtsordnung nicht vollständig im Einklang. Die körperliche Züchtigung ist in Familie, Schule und bei den Sicherheitskräften an der Tagesordnung; zum Teil werden die Kinder auch mißbraucht. Das Schulsystem ist mangelhaft, insbesondere die Kinder der ärmeren Bevölkerungsschichten arbeiten im informellen Sektor oder auf der Straße, statt zur Schule zu gehen. □

Buchbesprechung

Schuler, Thomas: *Selbst der Friseur ist Diplomat. Die UNO in New York*

Wien: Picus 2002
168 S., 14,90 Euro

Mehr als 650 Millionen Euro überweisen die deutschen Steuerzahler mittlerweile jährlich an den Verband der Vereinten Nationen mit seinen Sonderorganisationen, Spezialorganen und Programmen. Ein kritischer Blick ins Innenleben wenigstens der Hauptorganisation kommt da recht. Häufig werden Teilnehmer des Spektakels und ihre spezifischen Rollen vertauscht. Zumal in Deutschland halten beispielsweise viele den Generalsekretär Kofi Annan für den mächtigsten Entscheidungsträger beim Streben der Mitgliedstaaten nach Frieden, Entwicklung und Gerechtigkeit.

Gesammelte Reportagen von Thomas Schuler, 16 an der Zahl, versprechen Aufklärung. Schuler berichtete jahrelang für die ›Süddeutsche Zeitung‹ vom UN-Geschehen; er wählt den sympathischen Zugang über eine Reihung von Porträts. Es ist Schulers Verdienst, dem Leser beispielsweise die unterschiedlichen Aufgaben von UN-Bediensteten (gut getroffen: Shashi Tharoor) und Delegierten einzelner Mitgliedstaaten aufzuzeigen (im Rückblick fast schon wieder amü-

sant: die Rankünen des langjährigen Ständigen Vertreters Italiens Fulci).

Im Konzept der Sammlung liegen Stärke und Schwäche zugleich. Die kurze Form muß viele Fragen offen lassen. Manche stellt Schuler gar nicht erst: Warum wohl im Wettstreit der Ideen die Positionen des Heiligen Stuhls vielfache Unterstützung durch Mitgliedstaaten finden, beispielsweise. Er urteilt lapidar über den Vatikan: »Er hat Macht und er setzt sie ohne Bedenken ein.« So unterstellt er Staaten, die dessen Positionen teilen, sie agierten, »wie früher Ostberlin seine Anweisungen aus Moskau erhielt«. Auch auf manche Episoden seines persönlichen Bildungsromans (»Vor Jahren machte mich alles Deutsche im Ausland mißtrauisch«) hätte verzichtet werden können.

Manche der in sich gelungenen Portraits stehen seltsam unkritisch nebeneinander. So schildert Schuler den Charme des irakischen Ständigen Vertreters, der ihn, Schuler, sogar daheim empfängt, am Wochenende, im Tweedblazer! Ins Gericht geht der Autor statt dessen mit US-Senator Jesse Helms, dem er »Guerillataktik« vorwirft. Daß Helms, der durchaus amerikanische Interessen auch gegen die Vereinten Nationen durchsetzte, dafür 30 Jahre lang wiedergewählt wurde, fällt nicht ins Gewicht. Das Prinzip des ›Ein Staat, eine Stimme‹ bedeutet eben auch,

daß die Weltorganisation in New York weiterhin ein Club von Regierungen ist – von denen viele demokratisch kontrolliert sind, viele aber auch nicht. Es ist eines der Verdienste von Kofi Annan, den normalen Bürgern (»Wir, die Völker...«) über die Einbindung von nichtstaatlichen Organisationen Gehör zu verschaffen – eine Entwicklung, die aber mittlerweile selbst eine kritische Bestandsaufnahme verdiente.

Schuler beweist Durchblick, das Anekdotische oder die Momentaufnahme versperren nie den Blick auf grundsätzliche politische Entwicklungen. Das Stück über den Generalstabsausschuß des Sicherheitsrats, der regelmäßig seine Befehlsgewalt über ein nie aufgestelltes UN-Heer diskutiert, liest man ebenso mit Gewinn wie die Reportagen über die Druckerei im Keller des Hauptquartiers, die Schicksale der DDR-Entsandten oder den Titelhelden. Mit den Skizzen über Annan und dessen Amtsvorgänger Boutros-Ghali läßt sich auch ein Wandel des Selbstverständnisses der Generalsekretäre nachvollziehen. »Mehr Sekretär als General« fordern die Mitgliedstaaten, allen voran die USA. Schulers Charakterisierung von Kofi Annan als dem »Liebling der Amerikaner« dürfte aber spätestens seit dessen Rolle im Irak-Konflikt der Vergangenheit angehören – falls sie je zutraf.

DIRK ROTENBERG □

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Liberia, Somalia

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. September 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/25)

Auf der 4607. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. September 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene zum Jahrestag des 11. September 2001: Akte des internationalen Terrorismus« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Die heutige Sitzung des Sicherheitsrats findet im Zeichen des Gedenkens und der Entschlossenheit statt. Vor einem Jahr kosteten infame und grauenvolle Akte des Terrorismus fast 3 000 unschuldige Menschen das Leben. Unter ihnen befanden sich Staatsangehörige der Hälfte der Länder der Welt. Diese Anschläge haben unsere Sicht auf die Welt verändert. Am heutigen Tag ehrt der Rat das Andenken an diese unschuldigen Menschen, die bei den Anschlägen vom 11. September 2001 getötet oder verletzt wurden. Der Rat bekundet seine Solidarität mit ihren Angehörigen.

New York ist der Sitz der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat bewundert die Entschlossenheit dieser Stadt, vorwärts zu schreiten, wiederaufzubauen und sich dem Terrorismus nicht zu beugen. Die Verluste an Menschenleben und die Zerstörungen vom 11. September stärken unsere gemeinsamen Bindungen und Bestrebungen. Der Rat erklärt, daß diese Anschläge ein Angriff auf die globale Zivilisation und auf unsere gemeinsamen Bemühungen um die Schaffung einer besseren und sichereren Welt waren. Vor den Augen der Welt benutzten die Terroristen zivile Luftfahrzeuge, um einen Massenmord zu begehen. Damit führten sie einen Schlag gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ideale. Die Anschläge haben jedes Mitglied der Vereinten Nationen vor die Herausforderung gestellt, den Terrorismus, der überall auf der Welt Opfer gefordert hat, zu besiegen.

Nach dem 11. September 2001 reagierten sowohl die Generalversammlung als auch der Sicherheitsrat mit Empörung und verurteilten die Anschläge. Sie verlangten, daß die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Der Rat beschrieb diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die internationale Gemeinschaft hat mit unnachgiebiger Entschlossenheit auf die Greuelthaten vom 11. September geantwortet. Eine breite Koalition von Staaten hat Maßnahmen gegen die Taliban, Al-Qaida und ihre Anhänger ergriffen. Sie hat dies getan, um unsere gemeinsamen Werte und unsere gemeinsame Sicherheit zu verteidigen. Im Einklang mit den hehren Zielen der Vereinten Nationen und den Bestimmungen ihrer Charta setzt die Koalition die Verfolgung der Verantwortlichen fort.

Die internationale Gemeinschaft als Ganzes gewährt den Afghanen lebenswichtige Unterstützung beim Wiederaufbau ihres Landes. Der Rat würdigt die Anstrengungen so vieler Menschen aus allen Kontinenten und Regionen der Welt. Heute ehrt er auch das Andenken an diejenigen, die bei diesen gemeinsamen Anstrengungen ihr Leben gelassen haben.

Mit seiner historischen Resolution 1373(2001) verlieh der Sicherheitsrat seiner Entschlossenheit zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus konkrete Gestalt. Darin haben wir den Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu einer zwingenden Verpflichtung für die internationale Gemeinschaft gemacht. Der vom Rat eingesetzte Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus fördert die Zusammenarbeit und arbeitet für die wirksame Durchführung der Resolution 1373(2001). Der Rat hat außerdem ein weltweites Sanktionsregime gegen Al-Qaida und die Taliban geschaffen und überwacht dessen Anwendung.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten und regionalen und subregionalen Organisationen auf, die Zusammenarbeit mit dem Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrats fortzusetzen und auszubauen.

Die Bedrohung ist real, die Herausforderung enorm, und der Kampf gegen den Terrorismus wird lange dauern. Der Sicherheitsrat wird dieser Bedrohung, die alles bislang Erreichte und alles, was noch erreicht werden muß, in Frage stellt, auch weiterhin standhaft entgegenzutreten, damit die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen für alle Menschen der Welt Wirklichkeit werden.

Lassen Sie uns nun zum Gedenken und zur Reflexion eine Schweigeminute einhalten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Oktober 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/26)

Auf der 4619. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1373(28. September 2001) (Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus) betreffend die Arbeit des Ausschusses in dem Jahr seit seiner Einsetzung sowie weitere Überlegungen von Mitgliedern des Ausschusses.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Mitteilung seines Präsidenten vom 15. April 2002 (S/PRST/2002/10), in der er seine Absicht bekundete, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. Oktober 2002 zu überprüfen. Der Rat bestätigt das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen betreffend das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate. Er bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den fünften 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses (S/2002/1075) festgelegte Agenda weiterzuerfolgen und dabei vor allem sicherzustellen, daß alle Staaten Rechtsvorschriften erlassen haben, die alle Aspekte der Resolution 1373 abdecken, und einen Prozeß eingeleitet haben, um die zwölf internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus möglichst bald zu ratifizieren, sowie über wirksame Mechanismen verfügen, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhüten und zu unterbinden; Möglichkei-

ten zu erkunden, wie den Staaten bei der Durchführung der Resolution 1373(2001), insbesondere in ihren Hauptzielbereichen, Hilfe gewährt werden kann; und einen Dialog mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuleiten, die in den von der Resolution erfaßten Bereichen tätig sind. Der Sicherheitsrat bittet diese Organisationen, auch weiterhin Wege zu suchen, um ihr gemeinsames Vorgehen gegen den Terrorismus zu verbessern, und, wo angezeigt, mit den Geberstaaten bei der Einrichtung geeigneter Programme zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß 174 Mitgliedstaaten und fünf andere Stellen dem Ausschuß für die Bekämpfung des Terrorismus gemäß Ziffer 6 der Resolution 1373(2001) einen Bericht vorgelegt haben. Er fordert die 17 Mitgliedstaaten, die bisher noch keinen Bericht vorgelegt haben, auf, dies umgehend zu tun.

Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, über seine Tätigkeiten in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses spätestens bis zum 4. April 2003 zu überprüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verurteilung der Bombenanschläge in Bali. – Resolution 1438(2002) vom 14. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. verurteilt mit allem Nachdruck die Bombenanschläge vom 12. Oktober 2002 in Bali (Indonesien), die so viele Tote und Verletzte gefordert haben, sowie andere in jüngster Zeit begangene terroristische Handlungen in verschiedenen Ländern und betrachtet diese Handlungen, wie alle Akte des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
2. bekundet der Regierung und dem Volk Indonesiens sowie den Opfern der Bombenanschläge und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) umgehend miteinander und mit den indonesischen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren;
4. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verurteilung der Geiselnahme in Moskau. – Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,
- 1. verurteilt mit allem Nachdruck den schändlichen Akt der Geiselnahme in Moskau (Russische Föderation) am 23. Oktober 2002 sowie andere in jüngster Zeit begangene terroristische Handlungen in verschiedenen Ländern und betrachtet diese Handlungen, wie alle Akte des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- 2. verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln dieser terroristischen Handlung;
- 3. bekundet dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation und den Opfern des Terrorangriffs und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
- 4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terrorangriffs zu finden und vor Gericht zu bringen;
- 5. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verurteilung des Bombenanschlags in Kenia. – Resolution 1450(2002) vom 13. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1189(1998) vom 13. August 1998, 1269(1999) vom 19. Oktober 1999, 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
- unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt,
- unter Mißbilligung dessen, daß sich die Al-Qaida am 2. und 8. Dezember 2002 zu den am 28. November 2002 in Kenia verübten Terrorakten bekannt hat, und in Bekräftigung der Verpflichtungen aller Staaten nach Resolution 1390 (2002) vom 28. Januar 2002,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. verurteilt mit allem Nachdruck den terroristischen Bombenanschlag auf das Paradise Hotel in Kikambala (Kenia) und den versuchten Raketenanschlag auf den Flug 582 der Arkia Israeli Airlines beim Start in Mombasa (Kenia) am 28. November 2002 sowie andere in jüngster Zeit begangene terroristische Handlungen in verschiedenen Ländern und betrachtet diese Handlungen, wie alle Akte des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
2. bekundet den Völkern und den Regierungen Kenias und Israels sowie den Opfern des Terroranschlags und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373(2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten;
4. bekundet seine verstärkte Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Abstimmungsergebnis: +14; –1: Syrien; =0.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Dezember 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/38)

Auf der 4672. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Dezember 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Oktober 2002 (S/PRST/2002/26) betreffend das Arbeitsprogramm (S/2002/1075) des Ausschusses nach Resolution 1373(2001) vom 28. September 2001 (Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus).

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen eine Schlüsselrolle dabei zukommt, die Regierungen bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen und die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu fördern. Er ermutigt den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, einen Dialog mit den Organisationen einzuleiten, die in den von der genannten Resolution erfaßten Bereichen tätig sind, sowie einen Dialog zwischen diesen Organisationen anzuregen.

In diesem Zusammenhang ersucht der Sicherheitsrat den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, im Hinblick auf die Verbesserung des Informationsflusses über Erfahrungen, Normen und beste Verfahrensweisen und zur Koordinierung der laufenden Tätigkeiten alle in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu bitten,

- a) für die Erstellung eines Berichts Informationen über ihre jeweilige Tätigkeit auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung beizutragen;
- b) einen Vertreter zu einer am 7. März 2003 stattfindenden Sondersitzung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu entsenden.

Der Sicherheitsrat bittet den Ausschuß zur Be-

kämpfung des Terrorismus, in regelmäßigen Abständen über weitere Entwicklungen Bericht zu erstatten.«

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Feststellung erheblicher Verletzungen der Abrüstungsverpflichtung Iraks. – Resolution 1441(2002) vom 8. November 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 678 (1990) vom 29. November 1990, 686(1991) vom 2. März 1991, 687(1991) vom 3. April 1991, 688(1991) vom 5. April 1991, 707(1991) vom 15. August 1991, 715(1991) vom 11. Oktober 1991, 986(1995) vom 14. April 1995 und 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, sowie alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1382 (2001) vom 29. November 2001 und seine Absicht, diese vollständig durchzuführen,
- in Erkenntnis der Bedrohung, die Iraks Nichtbefolgung der Resolutionen des Rates sowie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Langstreckenflugkörpern für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,
- daran erinnernd, daß die Mitgliedstaaten durch seine Resolution 678(1990) ermächtigt wurden, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um seiner Resolution 660(1990) vom 2. August 1990 und allen nach Resolution 660(1990) verabschiedeten einschlägigen Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen,
- ferner daran erinnernd, daß er als notwendigen Schritt zur Herbeiführung seines erklärten Ziels der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dem Gebiet Irak mit seiner Resolution 687(1991) Verpflichtungen auferlegte,
- mißbilligend, daß Irak die in Resolution 687 (1991) verlangte genaue, vollständige und endgültige Offenlegung aller Aspekte seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern sowie aller seiner Bestände derartiger Waffen, ihrer Komponenten und Produktionseinrichtungen und ihrer Standorte sowie aller sonstigen Nuklearprogramme, einschließlich jener, bezüglich derer Irak geltend macht, daß sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit kernwaffenfähigem Material dienen, nicht vorgenommen hat,
- ferner mißbilligend, daß Irak den sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu den von der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) bezeichneten Stätten wiederholt behindert hat und daß Irak nicht, wie in Resolution 687 (1991) gefordert, voll und bedingungslos mit den Waffeninspektoren der UNSCOM und der IAEA kooperiert hat und schließlich 1998 jede Zusammenarbeit mit der UNSCOM und der IAEA eingestellt hat,
- mißbilligend, daß die in den einschlägigen Re-

- solutionen geforderte internationale Überwachung, Inspektion und Verifikation von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörpern in Irak seit Dezember 1998 nicht mehr stattfindet, obwohl der Rat wiederholt verlangt hat, daß Irak der in Resolution 1284(1999) als Nachfolgeorganisation der UNSCOM eingerichteten Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) und der IAEA sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang gewährt, sowie mit Bedauern über die dadurch verursachte Verlängerung der Krise in der Region und des Leids der irakischen Bevölkerung,
- sowie mißbilligend, daß die Regierung Iraks ihren Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991) betreffend den Terrorismus, nach Resolution 688(1991) betreffend die Beendigung der Unterdrückung seiner Zivilbevölkerung und die Gewährung des Zugangs für die internationalen humanitären Organisationen zu allen hilfsbedürftigen Personen in Irak sowie nach den Resolutionen 686(1991), 687(1991) und 1284(1999) betreffend die Repatriierung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, die von Irak widerrechtlich festgehalten werden, die Zusammenarbeit bei der Klärung ihres Verbleibs sowie die Rückgabe aller von Irak widerrechtlich beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte nicht nachgekommen ist,
 - unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Resolution 687(1991) erklärte, daß eine Waffenruhe davon abhängen werde, daß Irak die Bestimmungen der genannten Resolution und namentlich die Irak darin auferlegten Verpflichtungen akzeptiert,
 - fest entschlossen, dafür zu sorgen, daß Irak seine Verpflichtungen nach Resolution 687(1991) und den sonstigen einschlägigen Resolutionen vollständig, sofort und ohne Bedingungen oder Einschränkungen einhält, und unter Hinweis darauf, daß die Resolutionen des Rates den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden,
 - daran erinnernd, daß es für die Durchführung der Resolution 687(1991) und der sonstigen einschlägigen Resolutionen unerlässlich ist, daß die UNMOVIC als Nachfolgeorganisation der Sonderkommission und die IAEA ihrer Tätigkeit wirksam nachgehen können,
 - feststellend, daß das Schreiben des Außenministers Iraks vom 16. September 2002 an den Generalsekretär ein notwendiger erster Schritt dazu ist, Iraks anhaltende Nichtbefolgung der einschlägigen Ratsresolutionen zu korrigieren,
 - ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und des Generaldirektors der IAEA vom 8. Oktober 2002 an General Al-Saadi, Mitglied der Regierung Iraks, in dem im Anschluß an ihr Treffen in Wien die praktischen Regelungen festgelegt werden, die eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Inspektionen in Irak durch die UNMOVIC und die IAEA sind, und mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, daß die Regierung Iraks die in dem genannten Schreiben festgelegten Regelungen nach wie vor nicht bestätigt hat,
 - in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks, Kuwaits und der Nachbarstaaten,
 - mit Lob für den Generalsekretär und für die Mitglieder der Liga der Arabischen Staaten und

- ihren Generalsekretär für ihre diesbezüglichen Bemühungen,
- entschlossen, die vollständige Befolgung seiner Beschlüsse sicherzustellen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß Irak seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 687(1991), erheblich verletzt hat und nach wie vor erheblich verletzt, indem Irak insbesondere nicht mit den Inspektoren der Vereinten Nationen und der IAEA zusammenarbeitet und die nach den Ziffern 8 bis 13 der Resolution 687(1991) erforderlichen Maßnahmen nicht abschließt;
 2. beschließt, dabei eingedenk der Ziffer 1, Irak mit dieser Resolution eine letzte Chance einzuräumen, seinen Abrüstungsverpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates nachzukommen; und beschließt demgemäß, ein verstärktes Inspektionsregime einzurichten, mit dem Ziel, den vollständigen und verifizierten Abschluß des mit Resolution 687(1991) und späteren Resolutionen des Rates eingerichteten Abrüstungsprozesses herbeizuführen;
 3. beschließt, daß die Regierung Iraks, um mit der Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtungen zu beginnen, zusätzlich zur Vorlage der zweimal jährlich erforderlichen Erklärungen der UNMOVIC, der IAEA und dem Rat spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution eine auf dem neuesten Stand befindliche genaue, vollständige und umfassende Erklärung aller Aspekte seiner Programme zur Entwicklung chemischer, biologischer und nuklearer Waffen, ballistischer Flugkörper und anderer Trägersysteme, wie unbemannter Luftfahrzeuge und für den Einsatz mit Luftfahrzeugen bestimmter Ausbringungssysteme, einschließlich aller Bestände sowie der exakten Standorte derartiger Waffen, Komponenten, Subkomponenten, Bestände von Agenzien sowie dazugehörigen Materials und entsprechender Ausrüstung, der Standorte und der Tätigkeit seiner Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionseinrichtungen sowie aller sonstigen chemischen, biologischen und Nuklearprogramme, einschließlich jener, bezüglich derer sie geltend macht, daß sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit der Produktion von Waffen oder Material dienen, vorlegen wird;
 4. beschließt, daß falsche Angaben oder Auslassungen in den von Irak nach dieser Resolution vorgelegten Erklärungen sowie jegliches Versäumnis Iraks, diese Resolution zu befolgen und bei ihrer Durchführung uneingeschränkt zu kooperieren, eine weitere erhebliche Verletzung der Verpflichtungen Iraks darstellen und dem Rat gemeldet werden, damit er nach den Ziffern 11 und 12 eine Bewertung trifft;
 5. beschließt, daß Irak der UNMOVIC und der IAEA sofortigen, ungehinderten, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen, auch unterirdischen, Bereichen, Einrichtungen, Gebäuden, Ausrüstungsgegenständen, Unterlagen und Transportmitteln gewährt, die diese zu inspizieren wünschen, sowie sofortigen, ungehinderten und uneingeschränkten Zugang ohne Anwesenheit Dritter zu allen Amtsträgern und anderen Personen, welche die UNMOVIC oder die IAEA in der von ihr gewählten Art und Weise oder an einem Ort ihrer Wahl auf Grund irgendeines Aspekts ihres jeweiligen Mandats zu befragen wünschen; beschließt ferner, daß die UNMOVIC und die IAEA nach ihrem Ermessen

- Befragungen innerhalb oder außerhalb Iraks durchführen können, daß sie die Ausreise der Befragten und ihrer Angehörigen aus Irak erleichtern können und daß diese Befragungen nach alleinigem Ermessen der UNMOVIC und der IAEA ohne Beisein von Beobachtern der Regierung Iraks stattfinden können; und weist die UNMOVIC an und ersucht die IAEA, die Inspektionen spätestens 45 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution wiederaufzunehmen und den Rat 60 Tage danach über den neuesten Sachstand zu unterrichten;
6. macht sich das Schreiben des Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und des Generaldirektors der IAEA vom 8. Oktober 2002 an General Al-Saadi, Mitglied der Regierung Iraks, zu eigen, das dieser Resolution als Anlage beigelegt ist, und beschließt, daß der Inhalt dieses Schreibens für Irak bindend ist;
 7. beschließt ferner, in Anbetracht der von Irak lange unterbrochenen Anwesenheit der UNMOVIC und der IAEA und zu dem Zweck, daß sie die in dieser und in allen früheren einschlägigen Resolutionen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, sowie ungeachtet früherer Vereinbarungen die nachstehenden abgeänderten beziehungsweise zusätzlichen Regelungen festzulegen, die für Irak bindend sind, um ihre Arbeit in Irak zu erleichtern:
 - die UNMOVIC und die IAEA bestimmen die Zusammensetzung ihrer Inspektions-teams und stellen sicher, daß diese Teams aus den qualifiziertesten und erfahrensten verfügbaren Sachverständigen bestehen;
 - das gesamte Personal der UNMOVIC und der IAEA genießt die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und in der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der IAEA für Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten;
 - die UNMOVIC und die IAEA haben das uneingeschränkte Ein- und Ausreiserecht nach und aus Irak, das Recht auf freie, uneingeschränkte und sofortige Bewegung zu und von den Inspektionsstätten sowie das Recht, alle Stätten und Gebäude zu inspizieren, einschließlich des sofortigen, ungehinderten, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugangs zu den Präsidentenanlagen unter den gleichen Bedingungen wie zu den anderen Stätten, ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 1154(1998) vom 2. März 1998;
 - die UNMOVIC und die IAEA haben das Recht, von Irak die Namen aller Mitarbeiter zu erhalten, die mit den chemische, biologische, nukleare und ballistische Flugkörper betreffenden Programmen Iraks sowie mit den entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionseinrichtungen in Verbindung stehen oder in Verbindung standen;
 - die Sicherheit der Einrichtungen der UNMOVIC und der IAEA wird durch eine ausreichende Zahl von Sicherheitskräften der Vereinten Nationen gewährleistet;
 - die UNMOVIC und die IAEA haben das Recht, zum Zweck der Blockierung einer zu inspizierenden Stätte Ausschlusszonen zu erklären, die auch umliegende Gebiete und Verkehrskorridore umfassen, in denen Irak alle Bewegungen am Boden und in der Luft einstellt, so daß an der zu inspizierenden Stätte nichts verändert und nichts davon entfernt wird;

ANLAGE

Wortlaut des Schreibens von Hans Blix und Mohamed El-Baradei

Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission Internationale Atomenergie-Organisation

Der Exekutivvorsitzende Der Generaldirektor

S.E. General Amir H. Al-Saadi
Berater
Kabinett des Präsidenten
Bagdad
Irak

8. Oktober 2002

Sehr geehrter General Al-Saadi,

während unseres jüngsten Treffens in Wien erörterten wir die praktischen Regelungen, die die Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Inspektionen in Irak durch die UNMOVIC und die IAEA sind. Wie Sie sich erinnern, einigten wir uns am Ende unseres Treffens in Wien auf eine Erklärung, in der einige der wichtigsten erzielten Ergebnisse aufgeführt wurden, insbesondere die Akzeptierung aller Inspektionsrechte, die in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehen sind, seitens Iraks. Es wurde erklärt, daß diese Akzeptierung mit keinerlei Bedingungen verknüpft ist.

Während unserer Unterrichtung des Sicherheitsrats am 3. Oktober 2002 schlugen uns Mitglieder des Rates vor, ein schriftliches Dokument über alle in Wien erzielten Gesprächsergebnisse zu erstellen. Diese Ergebnisse sind in dem vorliegenden Schreiben aufgeführt; Sie werden hiermit ersucht, sie zu bestätigen. Wir werden dem Sicherheitsrat entsprechend Bericht erstatten.

In der Erklärung am Ende unseres Treffens wurde klargestellt, daß der UNMOVIC und der IAEA sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu den Inspektionsstätten gewährt werden wird, einschließlich zu solchen, die in der Vergangenheit als »sicherheitsempfindlich« bezeichnet wurden. Wie wir jedoch feststellten, unterliegen acht Präsidentenanlagen auf Grund einer Vereinbarung von 1998 besonderen Verfahren. Falls diese Anlagen, wie alle anderen Stätten, dem sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang unterliegen sollten, würden die UNMOVIC und die IAEA ihre dortigen Inspektionen mit derselben Professionalität durchführen.

Wir bestätigen unsere Übereinkunft, daß die UNMOVIC und die IAEA das Recht haben, die Anzahl der Inspektoren festzulegen, die für den Zugang zu einer bestimmten Stätte erforderlich sind. Diese Festlegung wird auf der Grundlage der Größe und der Komplexität der inspezierten Stätte erfolgen. Wir bestätigen außerdem, daß Irak über die Bezeichnung zusätzlicher Inspektionsstätten, d. h. Stätten, die von Irak nicht gemeldet oder nicht bereits von der UNSCOM oder der IAEA inspiziert wurden, mittels einer Inspektions-Notifikation unterrichtet wird, die bei der Ankunft der Inspektoren an den betreffenden Stätten vorgelegt wird.

Irak wird sicherstellen, daß verbotene Materialien, Ausrüstung, Unterlagen oder sonstige in Betracht kommende Gegenstände nur im Beisein und auf Ersuchen von Inspektoren der UNMOVIC beziehungsweise der IAEA vernichtet werden.

Die UNMOVIC und die IAEA können jede Person in Irak befragen, von der sie glauben, daß sie möglicherweise über Informationen verfügt, die ihr Mandat betreffen. Irak wird derartige Befragungen erleichtern. Die UNMOVIC und die IAEA bestimmen, auf welche Weise und an welchem Ort die Befragungen durchgeführt werden.

Das Nationale Überwachungsdirektorat wird wie in der Vergangenheit als irakischer Ansprechpartner für die Inspektoren fungieren. Das Bagdader Zentrum für die laufende Überwachung und Verifikation (BOM-

VIC) wird in denselben Räumlichkeiten und unter denselben Bedingungen tätig sein wie das ehemalige Bagdader Überwachungs- und Verifikationszentrum. Das Nationale Überwachungsdirektorat wird wie zuvor unentgeltliche Dienste für die Adaptation der Räumlichkeiten bereitstellen.

Das Nationale Überwachungsdirektorat wird folgende unentgeltliche Dienste bereitstellen: a) Begleiter zur Erleichterung des Zugangs zu den Inspektionsstätten und zur Verständigung mit dem zu befragenden Personal, b) eine direkte Kommunikationsverbindung für das BOMVIC, die täglich rund um die Uhr mit einer Englisch sprechenden Person besetzt ist, c) auf Ersuchen personelle Unterstützung und Bodentransporte innerhalb des Landes und d) auf Ersuchen der Inspektoren Hilfe beim Transport von Material und Gerät (für Bau- und Erdarbeiten usw.). Das Nationale Überwachungsdirektorat wird außerdem sicherstellen, daß Begleiter zur Verfügung stehen, falls Inspektionen außerhalb der normalen Arbeitszeiten, einschließlich nachts und an Feiertagen, durchgeführt werden.

Für die Inspektoren können regionale UNMOVIC/IAEA-Büros eingerichtet werden, beispielsweise in Basra und Mosul. Zu diesem Zweck wird Irak unentgeltlich geeignete Bürogebäude, Unterkunft für das Personal sowie geeignetes Begleitpersonal zur Verfügung stellen.

Die UNMOVIC und die IAEA können jedes Mittel der Sprach- oder Datenübertragung verwenden, einschließlich Satelliten und/oder Inlandsnetze, mit oder ohne Verschlüsselungskapazität. Die UNMOVIC und die IAEA können außerdem vor Ort Geräte für die direkte Übermittlung von Daten an das BOMVIC, nach New York und Wien installieren (z. B. Sensoren und Überwachungskameras). Irak wird diese Arbeiten erleichtern und jede Störung der Nachrichtenübermittlungen der UNMOVIC und der IAEA unterlassen.

Auf Ersuchen der UNMOVIC und der IAEA wird Irak unentgeltlich den physischen Schutz der gesamten Überwachungsausrüstung gewährleisten und Antennen für die Fernübertragung von Daten bauen. Auf Ersuchen der UNMOVIC, über das Nationale Überwachungsdirektorat, wird Irak Frequenzen für Kommunikationsausrüstung zuteilen.

Irak wird für die Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMOVIC und der IAEA sorgen. Irak wird für dieses Personal sichere und geeignete Unterkünfte zu normalen Sätzen benennen. Die UNMOVIC und die IAEA werden ihrerseits verlangen, daß ihre Mitarbeiter in keinen anderen Unterkünften wohnen als denen, die im Benehmen mit Irak ausgewählt wurden.

Im Hinblick auf die Verwendung von Starrflügel Luftfahrzeugen für den Transport von Personal und Ausrüstung und für Inspektionszwecke wurde klargestellt, daß von Mitarbeitern der UNMOVIC und der IAEA benutzte Luftfahrzeuge bei der Ankunft in Bagdad auf dem Internationalen Flughafen Saddam landen können. Die Ausgangsorte ankommender Luftfahrzeuge werden von der UNMOVIC bestimmt. Der Luftwaffenstützpunkt Rasheed wird auch weiterhin für Hubschraubereinsätze der UNMOVIC und der IAEA verwendet. Die UNMOVIC und Irak werden an dem Luftwaffenstützpunkt Luftverbindungsbüros einrichten. Irak wird sowohl am Internationalen Flughafen Saddam als auch am Luftwaffenstützpunkt Rasheed die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Unterstützung bereitstellen. Flugzeugtreibstoff wird wie zuvor unentgeltlich von Irak bereitgestellt.

Was die umfassendere Frage der Flüge innerhalb Iraks betrifft, sowohl mit Starr- als auch mit Drehflügel Luftfahrzeugen, so wird Irak die Sicherheit der Flüge in seinem Luftraum außerhalb der Flugverbotszonen gewährleisten. Im Hinblick auf Flüge in den Flugverbotszonen wird Irak alle in seinem Einflußbereich liegenden Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit dieser Flüge zu gewährleisten.

Hubschrauber können nach Bedarf während Inspektionen und für technische Aktivitäten, wie beispielsweise die Gammastrahlen-Detektion, ohne Einschränkung in allen Teilen Iraks und ohne Ausschluß irgendeines Gebiets eingesetzt werden. Sie können außerdem für medizinische Evakuierungen eingesetzt werden.

- die UNMOVIC und die IAEA können Starr- und Drehflügel Luftfahrzeuge, einschließlich bemannter und unbemannter Aufklärungsflugzeuge, frei und uneingeschränkt einsetzen und landen;
 - die UNMOVIC und die IAEA haben das Recht, nach ihrem alleinigen Ermessen alle verbotenen Waffen, Subsysteme, Komponenten, Unterlagen, Materialien und andere damit zusammenhängende Gegenstände verifizierbar zu entfernen, zu vernichten oder unschädlich zu machen sowie das Recht, alle Einrichtungen oder Ausrüstungen für deren Produktion zu beschlagnahmen oder zu schließen; und
 - die UNMOVIC und die IAEA haben das Recht, Ausrüstung oder Material für Inspektionen frei einzuführen und zu verwenden und jede Ausrüstung, jedes Material und alle Dokumente, die sie bei Inspektionen sichergestellt haben, zu beschlagnahmen und auszuführen, ohne daß Mitarbeiter der UNMOVIC oder der IAEA oder ihr dienstliches oder persönliches Gepäck durchsucht werden;
8. beschließt ferner, daß Irak keine feindseligen Handlungen gegen Vertreter oder Personal der Vereinten Nationen oder der IAEA oder irgendeines Mitgliedstaats, der tätig wird, um einer Resolution des Rates Geltung zu verschaffen, durchführen oder androhen wird;
 9. ersucht den Generalsekretär, Irak diese Resolution, die für Irak bindend ist, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; verlangt, daß Irak binnen sieben Tagen nach dieser Unterrichtung seine Absicht bestätigt, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen, und verlangt ferner, daß Irak sofort, bedingungslos und aktiv mit der UNMOVIC und der IAEA kooperiert;
 10. ersucht alle Mitgliedstaaten, die UNMOVIC und die IAEA bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats rückhaltlos zu unterstützen, so auch indem sie alle Informationen über verbotene Programme oder andere Aspekte ihres Mandats vorlegen, namentlich über die von Irak seit 1998 unternommenen Versuche, verbotene Gegenstände zu erwerben, und indem sie Empfehlungen zu den zu inspizierenden Stätten, den zu befragenden Personen, den Umständen solcher Befragungen und den zu sammelnden Daten abgeben, wobei die UNMOVIC und die IAEA dem Rat über die dabei erzielten Ergebnisse Bericht erstatten werden;
 11. weist den Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC und den Generaldirektor der IAEA an, dem Rat über jede Einmischung Iraks in die Inspektionstätigkeiten und über jedes Versäumnis Iraks, seinen Abrüstungsverpflichtungen, einschließlich seiner Verpflichtungen betreffend Inspektionen, nach dieser Resolution nachzukommen, sofort Bericht zu erstatten;
 12. beschließt, sofort nach Eingang eines Berichts nach den Ziffern 4 oder 11 zusammenzutreten, um über die Situation und die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Befolgung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu beraten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu sichern;
 13. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß der Rat Irak wiederholt vor ernsthaften Konsequenzen gewarnt hat, wenn Irak weiter gegen seine Verpflichtungen verstößt;
 14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Was die Frage der Luftbildaufnahmen betrifft, wird die UNMOVIC möglicherweise die U-2- oder Mirage-Überflüge wiederaufnehmen wollen. Die entsprechenden praktischen Regelungen würden mit denen vergleichbar sein, die in der Vergangenheit angewandt wurden.

Wie zuvor werden für alle in Irak eintreffenden Mitarbeiter am Einreisepunkt auf der Grundlage des Passierscheins oder Zertifikats der Vereinten Nationen Visa ausgestellt; weitere Einreise- oder Ausreiseformalitäten werden nicht erforderlich sein. Die Passagierliste wird eine Stunde vor der Ankunft des Flugzeugs in Bagdad vorgelegt. Personal der UNMOVIC oder der IAEA sowie dienstliches oder persönliches Gepäck werden nicht durchsucht werden. Die UNMOVIC und die IAEA werden sicherstellen, daß ihr Personal die Rechtsvorschriften Iraks achtet, die die Ausfuhr bestimmter Gegenstände einschränken, beispielsweise derjenigen, die mit dem nationalen Kulturerbe Iraks zusammenhängen. Die UNMOVIC und die IAEA können alle Gegenstände und Materialien, die sie benötigen, einschließlich Satellitentelefone und sonstige Ausrüstung, nach Irak einführen und wieder ausführen. Was Proben betrifft, so werden die UNMOVIC und die IAEA, soweit durchführbar, diese aufteilen, so daß Irak einen Teil davon erhält, während ein anderer Teil für Referenzzwecke verwahrt wird. Bei Bedarf werden die Organisationen die Proben an mehr als ein Labor zur Analyse senden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen könnten, daß das Vorstehende den Inhalt unserer Gespräche in Wien korrekt wiedergibt.

Selbstredend werden wir möglicherweise weitere praktische Regelungen benötigen, wenn wir mit den Inspektionen voranschreiten. Wir erwarten dabei, ebenso wie bei den vorstehenden Angelegenheiten, daß Irak in jeder Hinsicht kooperieren wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gezeichnet)	(gezeichnet)
Hans Blix Exekutivvorsitzender	Mohamed El-Baradei Generaldirektor
Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen	Internationale Atomenergieorganisation

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1443(2002) vom 25. November 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001, 1360(2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht S/2002/1239 des Generalsekretärs vom 12. November 2002,

- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, die Bestimmungen der Resolution 1409(2002) bis zum 4. Dezember 2002 zu verlängern;
 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1447(2002) vom 4. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001, 1360(2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 2002 (S/2002/1239),
- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 sowie der Ziffern 2, 3 und 6 bis 13 der Resolution 1360(2001) und vorbehaltlich von Ziffer 15 der Resolution 1284(1999) und der weiteren Bestimmungen dieser Resolution, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 5. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
 2. beschließt, die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter (S/2002/515) und die Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, so daß sie spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen durchzuführen;
 3. beschließt, daß die Bezugnahmen in der Resolution 1360(2001) auf den darin festgelegten Zeitraum von 150 Tagen für die Zwecke dieser Resolution so auszulegen sind, daß sie sich auf den in Ziffer 1 festgelegten Zeitraum von 180 Tagen beziehen;
 4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat spätestens

eine Woche vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 Buchstabe a der Resolution 986(1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;

5. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den beteiligten Parteien 14 Tage vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten 180-Tage-Zeitraums einen Bewertungsbericht über die Anwendung der Liste zu prüfender Güter und ihrer Verfahren vorzulegen und in den Bericht Empfehlungen über möglicherweise notwendige Überarbeitungen der Liste zu prüfender Güter und ihrer Verfahren aufzunehmen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des gegen Liberia verhängten Waffenembargos sowie weiterer Maßnahmen. – Resolution 1408(2002) vom 6. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171(1998) vom 5. Juni 1998, 1306(2000) vom 5. Juli 2000, 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1385(2001) vom 19. Dezember 2001, 1395(2002) vom 27. Februar 2002, 1400(2002) vom 28. März 2002 und seine sonstigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Region,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 2002 (S/2002/494*),
- sowie Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 19 der Resolution 1343(2001) beziehungsweise Ziffer 4 der Resolution 1395(2002) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 26. Oktober 2001 (S/2001/1015) und vom 19. April 2002 (S/2002/470),
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigengruppe bezüglich der Handlungen der Regierung Liberias, namentlich über die Beweise dafür, daß die Regierung Liberias weiterhin gegen die mit Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen verstößt, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,
- mit Genugtuung über die Resolution 56/263 der Generalversammlung vom 13. März 2002 sowie in der Erwartung, daß das im Rahmen des Kimberley-Prozesses vorgeschlagene internationale Zertifizierungssystem so bald wie möglich in vollem Umfang angewandt wird, und an seine Besorgnis über die Rolle erinnernd, die der illegale Handel mit Diamanten in dem Konflikt in der Region spielt,

- mit Genugtuung über das auf Einladung Seiner Majestät des Königs von Marokko am 27. Februar 2002 in Rabat abgehaltene Treffen der Präsidenten der Mano-Fluß-Union sowie über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in der Region,
 - sowie mit Genugtuung über die am 14. März 2002 in Abuja unter der Schirmherrschaft der ECOWAS abgehaltene Konferenz über den politischen Dialog in Liberia, insbesondere über die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, und allen liberianischen Parteien nahelegend, sich an der geplanten liberianischen Nationalen Aussöhnungskonferenz zu beteiligen, die im Juli 2002 in Monrovia stattfinden soll, um so förderliche Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einschließender Wahlen im Jahr 2003 zu schaffen,
 - dazu anregend, daß zivilgesellschaftliche Initiativen in der Region, namentlich das Frauen-Friedensnetzwerk der Mano-Fluß-Union, auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens in der Region beitragen,
 - mit der Aufforderung an die Regierung Liberias, mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone, sobald dieser eingerichtet worden ist, umfassend zusammenzuarbeiten,
 - unter Hinweis auf das am 31. Oktober 1998 in Abuja beschlossene ECOWAS-Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage) und seine Verlängerung ab 5. Juli 2001 (S/2001/700),
 - feststellend, daß die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, insbesondere ehemaligen Kombattanten der Revolutionären Einheitsfront (RUF), die die Region weiter destabilisieren, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. entscheidet, daß die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 2 a) bis d) der Resolution 1343(2001) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist;
 2. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Regierung Liberias im Einklang mit der Forderung in Ziffer 2 e) der Resolution 1343 (2001) der Sachverständigengruppe die aktualisierten Angaben betreffend die Eintragung und die Eigentumsverhältnisse jedes in Liberia eingetragenen Luftfahrzeugs bereitgestellt hat (S/2001/1015) und Schritte zur Aktualisierung des liberianischen Luftfahrzeugregisters gemäß Anhang VII des Chicagoer Abkommens von 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt unternommen hat;
 3. betont, daß die in Ziffer 1 genannten Forderungen zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Sierra Leone und zu weiteren Fortschritten im Friedensprozeß in der Mano-Fluß-Union führen sollen, und fordert den Präsidenten Liberias in dieser Hinsicht auf, auch künftig an den Treffen der Präsidenten der Mano-Fluß-Union teilzunehmen und seinen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region entsprechend dem Communiqué des Gipfeltreffens der Mano-Fluß-Union vom 27. Februar 2002 in vollem Umfang nachzukommen;
 4. verlangt, daß alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, daß sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnte;
 5. beschließt, daß die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen während eines weiteren Zeitraums von zwölf Monaten ab dem 7. Mai 2002, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, in Kraft bleiben werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;
 6. beschließt außerdem, daß die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat unter anderem unter Berücksichtigung der Berichte der in Ziffer 16 genannten Sachverständigengruppe, des in Ziffer 11 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der ECOWAS, aller einschlägigen Informationen des Ausschusses nach Ziffer 14 der Resolution 1343(2001) (im folgenden >der Ausschuß<) und des Ausschusses nach Resolution 1132(1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen zu dem Schluß kommt, daß die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist;
 7. fordert die Regierung Liberias erneut auf, eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, eingedenk der Pläne für das internationale Zertifizierungssystem im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und dem Ausschuß eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;
 8. beschließt ungeachtet Ziffer 15 der Resolution 1343(2001), daß die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von den mit Ziffer 6 der Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen ausgenommen sein werden, wenn der Ausschuß dem Rat unter Berücksichtigung sachverständigen Rates, der über den Generalsekretär eingeholt wird, berichtet, daß eine wirksame und international verifizierbare Regelung vorliegt, die voll in Kraft treten kann;
 9. fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Organe, die dazu in der Lage sind, abermals auf, der Regierung Liberias und den anderen diamantenausfuhrernden Ländern in Westafrika bei ihren jeweiligen Herkunftszeugnisregelungen Hilfe anzubieten;
 10. fordert die Regierung Liberias auf, dringend Schritte zu unternehmen, namentlich durch die Festlegung transparenter und international verifizierbarer Prüfungsverfahren, um sicherzustellen, daß die aus dem liberianischen Schiffsregister und der liberianischen Holzindustrie gewonnenen Einkünfte der Regierung Liberias für legitime soziale, humanitäre und Entwicklungszwecke und nicht unter Verstoß gegen diese Resolution verwendet werden, und dem Ausschuß spätestens drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der Prüfungen Bericht zu erstatten;
 11. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. Oktober 2002 einen Bericht vorzulegen, und danach in sechsmonatigen Abständen, dabei Informationen aus allen einschlägigen Quellen heranzuziehen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen in Liberia, der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UN-AMSIL) und der ECOWAS, und darin anzugeben, ob Liberia den Forderungen in Ziffer 1 nachgekommen ist, und fordert die Regierung Liberias auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über die Befolgung dieser Forderungen zu verifizieren;
 12. bittet die ECOWAS, dem Ausschuß regelmäßig über alle von ihren Mitgliedern gemäß Ziffer 5 und zur Durchführung dieser Resolution unternommenen Tätigkeiten Bericht zu erstatten;
 13. ersucht den Ausschuß, die in dieser Resolution genannten Aufgaben durchzuführen und sein in Ziffer 14 a) bis h) der Resolution 1343(2001) festgelegtes Mandat weiter wahrzunehmen;
 14. ersucht den Ausschuß ferner, die ihm vorgelegten Informationen über angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 8 der Resolution 788 (1992) verhängten Maßnahmen, während diese Resolution in Kraft war, zu prüfen und diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
 15. ersucht alle Staaten, die nicht gemäß Ziffer 18 der Resolution 1343(2001) Bericht erstattet haben, dem Ausschuß innerhalb von 90 Tagen über die von ihnen unternommenen Schritte zur Durchführung der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;
 16. ersucht den Generalsekretär, innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuß für einen Zeitraum von drei Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, nach Möglichkeit und bei Bedarf unter Heranziehung des Sachverständigen der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1343(2001), mit dem Auftrag, eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um Untersuchungen vorzunehmen und einen Bericht auszuarbeiten über die Befolgung der in Ziffer 1 genannten Forderungen durch die Regierung Liberias, über die möglichen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Auswirkungen der in Ziffer 5 genannten Maßnahmen auf die liberianische Bevölkerung und über etwaige Verstöße gegen die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen, einschließlich Verstöße, an denen Rebellenbewegungen beteiligt sind, und dem Rat spätestens am 7. Oktober 2002 über den Ausschuß Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;
 17. ersucht die in Ziffer 16 genannte Sachverständigengruppe, den betroffenen Staaten so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;
 18. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und

Unternehmen, insbesondere die in den Berichten der Sachverständigengruppe nach Resolution 1343(2001) beziehungsweise 1395(2002) genannten, die Embargos der Vereinten Nationen befolgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171(1998), 1306(2000) und 1343(2001) verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;

19. ersucht alle Staaten, insbesondere die waffenexportierenden Länder, bei Geschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein Höchstmaß an Verantwortungsbewußtsein zu beweisen, um die illegale Umlenkung und Wiederausfuhr zu verhindern, damit legale Waffen nicht auf illegale Märkte in der Region gelangen, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2001 (S/PRST/2001/21) und dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;
20. beschließt, die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen vor dem 7. November 2002 und danach alle sechs Monate zu überprüfen;
21. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß und der in Ziffer 16 genannten Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die in Ziffer 5 genannten Maßnahmen melden;
22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen Somalia verhängten Waffenembargos. – Resolution 1407(2002) vom 3. Mai 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992,
 - sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8),
 - mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus anderen Ländern nach Somalia, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia untergräbt,
 - mit Genugtuung über den Besuch, den der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als »der Ausschuß« bezeichnet) Somalia und den Staaten der Region im Juni 2002 abstatten wird, und seinem diesbezüglichen Bericht mit Interesse entgegensehend,
 - während nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach Verabschiedung dieser Resoluti-

on in Vorbereitung einer Sachverständigengruppe für einen Zeitraum von 30 Tagen ein aus zwei Mitgliedern bestehendes Team von Sachverständigen einzusetzen, das dem Ausschuß einen Aktionsplan mit detaillierten Angaben über die Ressourcen und Fachkenntnisse vorlegen soll, welche die Sachverständigengruppe benötigen wird, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das mit Ziffer 5 der Resolution 733(1992) eingerichtete Embargo für Waffen und militärisches Gerät (im folgenden als »das Waffenembargo« bezeichnet) erschließen und seine Durchsetzung verbessern zu können, namentlich durch folgende Tätigkeiten:

- die den Zugang zu Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg einschließende Untersuchung der Verstöße gegen das Waffenembargo, indem insbesondere alle Quellen herangezogen werden, die Aufschluß über Verstöße geben könnten, namentlich in Betracht kommende Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nichtstaatliche Organisationen, Finanzinstitutionen und intermediäre, andere Maklerstellen, Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung, örtliche Behörden, politische und traditionelle Führer, die Zivilgesellschaft und die Geschäftsleute;
 - die Vorlage detaillierter Informationen in den einschlägigen Fachgebieten in bezug auf Verstöße und die Durchsetzung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten;
 - nach Möglichkeit die Durchführung von Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten;
 - die Bewertung der Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
 - die Abgabe von Empfehlungen über mögliche praktische Schritte, mit denen die Durchsetzung des Waffenembargos weiter verstärkt werden könnte;
2. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, den Bericht des Sachverständigenteams innerhalb von zwei Wochen nach seinem Erhalt dem Sicherheitsrat zur Behandlung weiterzuleiten;
 3. bekundet seine Entschlossenheit, die Erkenntnisse der Sachverständigen und des Ausschußvorsitzenden zu prüfen und in Weiterverfolgung der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8) und der Ziffer 1 bis Ende Juli 2002 weitere Maßnahmen zu ergreifen;
 4. fordert alle Staaten sowie die Nationale Übergangsregierung und die örtlichen Behörden in Somalia auf, mit dem Vorsitzenden des Ausschusses und mit dem Sachverständigenteam bei ihrer Suche nach Informationen im Einklang mit dieser Resolution umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie namentlich Besuche von Örtlichkeiten und Handelnden erleichtern und uneingeschränkter Zugang zu Amtsträgern der Regierung und zu Unterlagen gewähren, wenn der Vorsitzende des Ausschusses oder das Sachverständigenteam dies verlangen;
 5. fordert alle anderen Personen und Stellen, die von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder

dem Sachverständigenteam kontaktiert werden, namentlich die politischen und traditionellen Führer, die Mitglieder der Zivilgesellschaft und der Geschäftswelt, die Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, die Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, die nichtstaatlichen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die internationalen Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nachdrücklich auf, mit dem Vorsitzenden und den Sachverständigen umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie sachdienliche Informationen bereitstellen und ihre Untersuchungen erleichtern;

6. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses und das Sachverständigenteam, den Rat über den Ausschuß sofort zu benachrichtigen, wenn die genannten Behörden und Stellen es an Kooperationsbereitschaft fehlen lassen;
7. ersucht den Generalsekretär, durch technische Hilfe und Zusammenarbeit mit der Nationalen Übergangsregierung, den örtlichen Behörden und den traditionellen zivilgesellschaftlichen und religiösen Führern aktiv darauf hinzuwirken, die Verwaltungs- und Justizeinrichtungen in ganz Somalia zu stärken und dadurch zur Überwachung und Durchsetzung des Waffenembargos im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 beizutragen, und bittet alle Handelnden im humanitären und im Entwicklungsbereich, dieses Ziel über ihre Hilfsprogramme für Somalia in koordinierter Weise zu fördern und zu verstärken;
8. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß spätestens 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach nach einem von dem Ausschuß festzulegenden Zeitplan über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Sicherstellung der vollen und wirksamen Durchführung des Waffenembargos und mit dem Ziel der Ergänzung der vom Rat nach Ziffer 3 unternommenen Maßnahmen ergriffen haben;
9. fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf, dem Ausschuß alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen Somalia verhängten Waffenembargos. – Resolution 1425(2002) vom 22. Juli 2002

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere hinsichtlich des mit Ziffer 5 der Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 eingerichteten Embargos für Waffen und militärisches Gerät (im folgenden als »das Waffenembargo« bezeichnet), der Resolution 1407(2002) vom 3. Mai 2002 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8),
- mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus Quellen außerhalb des Landes nach Somalia und durch Somalia, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia ernsthaft untergräbt,

- seine Aufforderung an alle Staaten und die anderen Akteure wiederholend, das Waffenembargo genauestens zu befolgen, und nochmals nachdrücklich darauf hinweisend, daß alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, sich der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Somalias enthalten sollen, da eine solche Einmischung nur zu einer weiteren Destabilisierung Somalias führt, zu einem Klima der Angst beiträgt und die Menschenrechte beeinträchtigt und die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden könnte,
 - die Rolle unterstreichend, die der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und insbesondere den Frontstaaten (Äthiopien, Dschibuti und Kenia) bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Somalia zukommt, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung sowie seiner Erwartung, daß die geplante Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia, die in Nairobi stattfinden soll, mit Dringlichkeit und unter pragmatischer und ergebnisorientierter Beteiligung der Frontstaaten vorangehen wird,
 - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 2002 (S/2002/709) und den Bericht des vom Generalsekretär ernannten Sachverständigenteams (S/2002/722), worin detaillierte Angaben über die Ressourcen und Fachkenntnisse enthalten sind, die eine Sachverständigengruppe benötigen wird, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zu erschließen und seine Durchsetzung zu verbessern, im Einklang mit Resolution 1407(2002),
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. betont, daß das über Somalia verhängte Waffenembargo die Finanzierung aller Ankäufe und Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät untersagt;
 2. beschließt, daß das Waffenembargo es untersagt, Somalia direkt oder indirekt technische Beratung, finanzielle und sonstige Hilfe sowie Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten zukommen zu lassen;
 3. ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als »der Ausschuß« bezeichnet) für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus drei Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe mit Basis in Nairobi einzusetzen, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zu erschließen und dazu beizutragen, dem Embargo Wirksamkeit zu verleihen und es zu verstärken, mit dem folgenden Auftrag:
 - Verstöße gegen das Embargo, unter Einschluß des Zugangs zu Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg, zu untersuchen, indem sie insbesondere alle Quellen heranzieht, die Aufschluß über Verstöße geben könnten, namentlich in Betracht kommende Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nichtstaatliche Organisationen, Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung, örtliche Behörden, politische und traditionelle Führer, die Zivilgesellschaft und die Geschäftsleute;
 - detaillierte Informationen in den einschlägigen Fachgebieten in bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die dem Waffenembargo unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und es verstärken sollen;
 - nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten durchzuführen;
 - die Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos zu bewerten, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
 - Empfehlungen über mögliche praktische Schritte und Maßnahmen abzugeben, um dem Waffenembargo Wirksamkeit zu verleihen und es zu verstärken;
 4. ersucht den Generalsekretär ferner sicherzustellen, daß die Sachverständigengruppe über ausreichende Sachkenntnisse auf den Gebieten der Rüstung und der Rüstungsfinanzierung, der Zivilluftfahrt, des Seetransports und der regionalen Angelegenheiten verfügt und Zugang dazu hat, namentlich zu besonderem Fachwissen über Somalia, im Einklang mit dem Mittelbedarf und den Verwaltungs- und Finanzvorkehrungen, die im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407(2002) aufgeführt sind;
 5. ersucht die Sachverständigengruppe, bei ihrer mandatsmäßigen Tätigkeit die Empfehlungen im Bericht des Sachverständigenteams nach Resolution 1407(2002) voll zu berücksichtigen, namentlich was Vereinbarungen über Zusammenarbeit, die Methodik und Fragen im Zusammenhang mit der Stärkung des Waffenembargos angeht;
 6. ersucht alle Staaten sowie die Nationale Übergangsregierung und die örtlichen Behörden in Somalia, mit der Sachverständigengruppe bei ihrer Suche nach Informationen im Einklang mit dieser Resolution umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie namentlich Besuche von Örtlichkeiten und Handelnden erleichtern und indem sie uneingeschränkten Zugang zu Amtsträgern der Regierung und zu Unterlagen gewähren, wenn die Sachverständigengruppe dies verlangt;
 7. fordert abermals alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, auf, dem Ausschuß alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;
 8. fordert alle anderen Personen und Stellen, die von der Sachverständigengruppe kontaktiert werden, namentlich die politischen und traditionellen Führer, die Mitglieder der Zivilgesellschaft und der Geschäftswelt, die Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, die Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, die nichtstaatlichen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die internationalen Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nachdrücklich auf, umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie sachdienliche Informationen bereitstellen und die Untersuchungen der Sachverständigengruppe erleichtern;
 9. ersucht die Sachverständigengruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuß sofort zu benachrichtigen, wenn die in den Ziffern 6 und 8 genannten Staaten, Behörden, Einzelpersonen und Stellen es an Kooperationsbereitschaft fehlen lassen;
 10. ersucht die Sachverständigengruppe ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses im Hinblick auf seine für Oktober 2002 geplante Mission in die Region zu unterrichten und den Rat im November 2002 über den Ausschuß mündlich zu unterrichten;
 11. ersucht die Sachverständigengruppe, am Ende ihres Mandatszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuß einen Schlußbericht zur Behandlung vorzulegen;
 12. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, den Bericht der Sachverständigengruppe innerhalb von zwei Wochen nach seinem Erhalt an den Sicherheitsrat zur Behandlung weiterzuleiten;
 13. bekundet seine Entschlossenheit, den Bericht der Sachverständigengruppe und alle in Betracht kommenden Vorschläge für Folgemaßnahmen sowie Empfehlungen über mögliche praktische Schritte zur Stärkung des Waffenembargos zu behandeln;
 14. ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten, am 31. Oktober 2002 fälligen Bericht aktualisierte Informationen aufzunehmen über
 - die Tätigkeiten, die unternommen wurden, um die laufenden Friedenskonsolidierungsinitiativen zu koordinieren und ihre schrittweise Ausweitung zu erreichen, sowie über die vor Ort unternommenen Tätigkeiten zur Vorbereitung einer umfassenden Friedenskonsolidierungsmission, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002;
 - die technische Hilfe und Zusammenarbeit, die bereitgestellt werden, um die Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich in ganz Somalia zu verbessern und damit zur Überwachung und vollen Wirksamkeit des Waffenembargos beizutragen, im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 und der Resolution 1407(2002);
 - die Berichte der Staaten an den Ausschuß in bezug auf die von ihnen getroffenen Maßnahmen, um die vollständige und wirksame Durchführung des Waffenembargos im Einklang mit Resolution 1407(2002) sicherzustellen;
 15. ersucht den Generalsekretär ferner, die Mitgliedstaaten zu bitten, Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Somalia zu entrichten, wobei er die bereits gemachten Zusagen würdigt, und die entsprechende Koordinierung zwischen den beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen bei der Durchführung der im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 zu erledigenden Aufgaben sicherzustellen;
 16. fordert die Mitgliedstaaten auf, Beiträge zu den Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Unterstützung Somalias zu leisten, namentlich im Rahmen des konsolidierten interinstitutionellen Appells für 2002;
 17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Jahresinhaltsverzeichnis 2002

Um einen raschen Zugang zu den in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN enthaltenen Analysen und Informationen zu ermöglichen, enthält seit 1979 jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge gewährleisten die Sonderhefte ›Register 1962-1973: (Bonn 1976) und ›Register 1974-1978: (Bonn 1979). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge – notwendigerweise grob – nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Den Beiträgen des Artikelteils folgen jeweils die Beiträge des Teils ›Aus dem Bereich der Vereinten Nationen‹. Danach sind die zum jeweiligen Themenkomplex gehörenden Dokumente der Vereinten Nationen (zumeist Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung) aufgeführt. Die separate Aufstellung der UN-Gremien, deren Zusammensetzung in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, und das Autorenregister ergänzen die Übersicht über den Jahrgang.

Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, seien hier die Seitenzahlen der Hefte angegeben – Seiten 1-40: VN 1/2002; Seiten 41-88: VN 2/2002; Seiten 89-136: VN 3/2002; Seiten 137-176: VN 4/2002; Seiten 177-208: VN 5/2002; Seiten 209-240: VN 6/2002.

Allgemeines und Grundsatzfragen

Keine Zonen der Gleichgültigkeit mehr. Zur Verleihung des Friedensnobelpreises an Kofi Annan und die UN (Rau)	23
Die Grundrechte des einzelnen gelten für Arme wie für Reiche. Die Nobelpreisrede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in Oslo (10. Dezember 2001) (Annan)	24
Für den Dialog der Kulturen und Religionen. Rede des deutschen Außenministers vor der 56. UN-Generalversammlung (12. November 2001) (Fischer) ..	26
50 Jahre Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Rede des deutschen Außenministers auf dem Festakt der DGVN am 19. März 2002 in Berlin (Fischer)	41
Noch viele Jahre... Grußbotschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen anlässlich des 50-jährigen Bestehens der DGVN (Annan)	41
Für ein System globaler kooperativer Sicherheit. Rede des deutschen Außenministers vor der 57. UN-Generalversammlung (14. September 2002) (Fischer) ..	183
<i>Jahresbericht des Generalsekretärs: Kein Glanzstück (Bauer) 28, Noble Bescheidenheit (Bauer) 218; Verlauf der Generalversammlung: Blutspender (Redaktion) 217</i>	
S/2002/199 Dokumentation des Sicherheitsrats	85
S/2002/316 Dokumentation des Sicherheitsrats	86
S/2001/1130 Verfahren des Sicherheitsrats	86
S/2002/21 Verfahren des Sicherheitsrats	86
S/2002/70 Verfahren des Sicherheitsrats	86
S/2002/124 Verfahren des Sicherheitsrats	86
Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen)	36
Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten sowie nach Regionalgruppen, Gebietsgröße, Bevölkerungszahl und Wirtschaftsleistung (Tabellen)	37
Die Mitgliedstaaten nach Regionalgruppen (Tabelle)	87
Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle)	136
Internationaler Friedenstag	176
Politik und Sicherheit	
Nur das letzte Mittel. Der Bericht der Axworthy-Kommission zur humanitären Intervention (Williams)	10
Kooperation und Differenz. Die OAU/AU und der Sicherheitsrat (Mulikita)	44
Namibia-Kontaktgruppe: Katalysator des Interessenausgleichs (Vergau)	48
Regionalisierung der Konfliktbearbeitung in Afrika. Der ›Mechanismus‹ der OAU und die Zusammenarbeit mit den UN (Matthies)	51
Friedenseinsätze der UN in Afrika. Bilanz, Lehren und (mangelnde) Konsequenzen (Debiel)	57
Neue Maßstäbe für die UN-Friedensmissionen. Der Brahimi-Bericht und seine Folgen: eine Bestandsaufnahme (Griep)	61
Differenz, Indifferenz, Intervention: Sudan und die internationale Gemeinschaft	104
Sudanesische Synthesen. Zu den Hintergründen eines afrikanischen Dauerkonflikts (Streck)	104
Privatisierung der Sicherheit. Ein innergesellschaftliches und zwischenstaatliches Problem (Wulf)	144
Konflikte werden nicht à la carte serviert. Deutschlands neue Amtszeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (Pleuger)	209
Abbringen, Verweigerung, Zusammenarbeit. Der Ausschub des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus (Williams)	213

<i>Abrüstungskonferenz: Anhaltende Blockade (Brauch) 67; Teststoppvertrag: Uneingelöste Universalität (Brauch) 67; B-Waffen-Übereinkommen: Vergebliche Vorarbeit (Brauch) 68; UN-Waffenübereinkommen: Kostengünstige Minen (Brauch) 69</i>	
S/RES/1383 Afghanistan	73
S/RES/1386 Afghanistan	73
S/2002/74 Afghanistan	74
S/RES/1388 Afghanistan	74
S/RES/1390 Afghanistan	74
S/RES/1401 Afghanistan	75
S/PRST/2002/2 Afrika	76
S/2002/207* Afrika	77
S/PRST/2001/31 Frauen	77
S/2001/905 Friedenssicherungsentsätze	78
S/2002/22 Friedenssicherungsentsätze	79
S/2002/56 Friedenssicherungsentsätze	79
S/PRST/2002/10 Internationaler Terrorismus	79
S/RES/1366 Konfliktprävention	80
S/2001/1199 Nahost	81
A/RES/ES-10/8 Nahost	82
A/RES/ES-10/9 Nahost	82
S/RES/1391 Nahost	82
S/RES/1397 Nahost	83
S/RES/1402 Nahost	83
S/RES/1403 Nahost	84
S/PRST/2002/9 Nahost	84
S/PRST/2001/38 Westafrika	84
S/PRST/2001/24 Angola	123
S/RES/1374 Angola	124
S/PRST/2001/36 Angola	124
S/PRST/2002/7 Angola	124
S/PRST/2001/26 Burundi	125
S/RES/1375 Burundi	125
S/PRST/2001/33 Burundi	126
S/PRST/2001/35 Burundi	126
S/PRST/2002/3 Burundi	127
S/RES/1371 Ehemaliges Jugoslawien	127
S/PRST/2001/27 Ehemaliges Jugoslawien	127
S/PRST/2001/34 Ehemaliges Jugoslawien	128
S/RES/1387 Ehemaliges Jugoslawien	128
S/PRST/2002/4 Ehemaliges Jugoslawien	129
S/RES/1396 Ehemaliges Jugoslawien	129
S/RES/1369 Horn von Afrika	129
S/RES/1382 Irak-Kuwait	130
S/RES/1379 Kinder	134
S/RES/1372 Sudan	135
S/PRST/2002/11 Ehemaliges Jugoslawien	159
S/PRST/2002/16 Ehemaliges Jugoslawien	159
S/RES/1418 Ehemaliges Jugoslawien	159
S/2002/712 Ehemaliges Jugoslawien	159
S/RES/1420 Ehemaliges Jugoslawien	161
S/RES/1421 Ehemaliges Jugoslawien	161
S/RES/1423 Ehemaliges Jugoslawien	161
S/RES/1424 Ehemaliges Jugoslawien	163
S/PRST/2002/21 Ehemaliges Jugoslawien	164
S/PRST/2002/1* Horn von Afrika	164
S/RES/1398 Horn von Afrika	165
S/RES/1395 Liberia	166
S/PRST/2001/39 Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	166
S/PRST/2002/5 Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	167
S/RES/1399 Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	167
S/PRST/2001/23 Osttimor	168
S/PRST/2001/32 Osttimor	168
S/RES/1392 Osttimor	168
S/RES/1370 Sierra Leone	169
S/RES/1385 Sierra Leone	170
S/RES/1389 Sierra Leone	170
S/RES/1400 Sierra Leone	171
S/PRST/2001/30 Somalia	172
S/PRST/2002/8 Somalia	173
S/PRST/2001/25 Zentralafrikanische Republik	175
S/RES/1384 Zypern	176
S/RES/1416 Zypern	176
S/RES/1393 Abchasien	187
S/RES/1427 Abchasien	188
S/RES/1413 Afghanistan	189
S/RES/1419 Afghanistan	189
S/2002/597 Afrika	190
S/RES/1404 Angola	190
S/RES/1412 Angola	191
S/RES/1432 Angola	191
S/RES/1433 Angola	192
S/RES/1430 Horn von Afrika	192
S/PRST/2002/6 Humanitäres Völkerrecht	193
S/RES/1409 Irak-Kuwait	199
S/PRST/2002/12 Kinder	202
S/RES/1405 Nahost	202
A/RES/ES-10/10 Nahost	203
S/RES/1415 Nahost	203
S/PRST/2002/18 Nahost	203

S/PRST/2002/20	Nahost	204	Sudanesische Menschenrechtsbilanz. Innenansichten der Rolle eines Sonder-		
S/RES/1428	Nahost	205	berichterstatters (Baum)	110	
A/RES/ES-10/11	Nahost	205			
S/RES/1435	Nahost	206			
S/RES/1410	Osttimor	206	<i>Menschenrechtskommission: Konflikte und Kampfabstimmungen</i> (Sterr) 30;		
S/PRST/2002/13	Osttimor	207	<i>Menschenrechts-Unterkommission: Menschenrechtsthema GATS</i> (Weiß)		
S/PRST/2002/14	Sierra Leone	208	118; <i>Indigene Völker: Neue Heimat UN</i> (Hausotter) 119; <i>Altern: Erst alt,</i>		
S/PRST/2002/25	Internationaler Terrorismus	231	dann reich (Dayé) 222; <i>Menschenrechtsausschuß: Notstandsgesetze</i> (Papen-		
S/PRST/2002/26	Internationaler Terrorismus	231	fuß) 224; <i>Frauenrechtsausschuß: Patriarchalische Prägungen</i> (Lüke) 226;		
S/RES/1438	Internationaler Terrorismus	231	<i>Kinderrechtsausschuß: Kinderarbeit Kamelrennen</i> (Lüke) 228		
S/RES/1440	Internationaler Terrorismus	232			
S/RES/1450	Internationaler Terrorismus	232			
S/PRST/2002/38	Internationaler Terrorismus	232			
S/RES/1441	Irak-Kuwait	232			
S/RES/1443	Irak-Kuwait	235			
S/RES/1447	Irak-Kuwait	235			
S/RES/1408	Liberia	235			
S/RES/1407	Somalia	237			
S/RES/1425	Somalia	237			

Die Resolutionen des Sicherheitsrats von 1999 bis 2001 (Tabelle) 149

Entkolonisierung

S/RES/1380	Westsahara	175
S/RES/1394	Westsahara	175
S/RES/1406	Westsahara	208
S/RES/1429	Westsahara	208

Wirtschaft und Entwicklung

Der »strategische Handel« des Generalsekretärs. Ernüchternde Erfahrungen mit dem Globalen Pakt von Davos (Zumach)	1
Standpunkt: Ziele und Wege (Kulesa)	3
HIV/Aids als Gegenstand der internationalen Tagesordnung. Rede der Bundesministerin für Gesundheit vor der 26. UN-Sondergeneralversammlung (25. Juni 2001) (Schmidt)	26
Weder Durchbruch noch Rückschlag. Eine erste Bilanz des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (Maier)	177
Kinderrechte sind Menschenrechte. Rede der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor der 27. UN-Sondergeneralversammlung (9. Mai 2002) (Bergmann)	182

Klimaschutz: Waldluft für Rußland (Maier) 29; *Wüsten: Aufbau abgeschlossen* (Pilardeaux) 70; *Entwicklungsfinanzierung: Konsens vor Monterrey* (Martens) 116; *Kinder: Kein Kind zurücklassen* (Helbig) 219; *Welternährung: Ausgegipfelt?* (Donner) 220

Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte

Lernziel gesellschaftlicher Zusammenhalt. Neue Aufgaben für Staaten und internationale Organisationen (Heyneman)	16
Mehr Schutz für die Schutzlosen. Die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Tomuschat)	89
Grundwerte Solidarität, Respekt, Toleranz. Ein Rückblick auf die Weltkonferenz gegen den Rassismus in Durban (Meinecke)	94
Internationaler Pakt und EMRK. Ein Vergleich der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Klein/Brinkeier)	99

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2002

Sicherheitsrat	88	Treuhandrat	88	Abrüstungskonferenz	88
Wirtschafts- und Sozialrat	88	Internationaler Gerichtshof	88	Gemeinsame Inspektionsgruppe	88

Autorenregister

Annan, Kofi A. 24, 41	Fischer, Joschka 26, 41, 183	Kulesa, Manfred 3, 87	Pleuger, Gunter 209	Vergau, Hans-Joachim 48
Arnold, Hans 154, 155	Göthel, Dieter 5	Lüke, Monika 226, 228	Rau, Johannes 23	Weiß, Norman 118
Bauer, Friederike 28, 218	Griep, Ekkehard 61	Maier, Jürgen 29, 177	Rotenberg, Dirk 230	Wiesbrock, Katja 72
Baum, Gerhart R. 110	Hausotter, Carola 119	Martens, Jens 116	Roth, Michèle 122	Williams, Ian 10, 213
Bergmann, Christine 182	Helbig, Astrid 219	Matthies, Volker 51	Rudolf, Beate 34	Winter, Elke 119
Brauch, Hans Günter 67, 68, 69	Heyneman, Stephen P. 16	Meinecke, Christina 94	Scheel, Holger 137	Wulf, Herbert 144
Brinkeier, Friederike 99	Holborn, Jobst 33	Mulikita, Njunga-Michael 44	Schmidt, Ulla 26	York v. Wartenburg, Alexander 186
Dayé, Gertraud 222	Hüfner, Klaus 184	Oellers-Frahm, Karin 121	Sterr, Silvie 30	Zimmermann, Andreas 137
Debiel, Tobias 57	Klein, Eckart 99	Papenfuß, Anja 224	Streck, Bernhard 104	Zumach, Andreas 1
Donner, Jochen 220	Köhler, Peter A. 154	Pilardeaux, Benno 70	Tomuschat, Christian 89	Redaktion 185, 217